

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11135, 18/11185 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung
haushaltsrechtlicher Vorschriften**

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und dient der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Er beinhaltet die notwendigen einfachgesetzlichen Folgeregelungen zu den Grundgesetzänderungen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der vom Haushaltsausschuss insbesondere in folgenden Punkten geändert wurde:

- zu Artikel 2: Aufnahme einer jährlichen Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag.
- zu Artikel 6 und 7: Verlängerung der Programmlaufzeit bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen um zwei Jahre sowie Ermöglichung von Ersatzbauten.
- zu Artikel 8a: Neu eingefügtes Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz).
- zu Artikel 13 bis 22: Diverse Klarstellungen und Anpassungen zum Bereich Verkehrsinfrastruktur, insbesondere zur neuen Infrastrukturgesellschaft des Bundes einschließlich erweiterter Prüfrechte des Bundesrechnungshofs und Bestimmungen zur parlamentarischen Kontrolle.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bezüglich der Kosten wird auf die Darstellung in der Drucksache 18/11135 verwiesen.

Aufgrund der vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen zu Artikel 23 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes) ergeben sich folgende Änderungen:

Insgesamt entstehen durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Artikel 23 Kosten in Höhe von 104 Mio. Euro. Die Ausgaben im Unterhaltsvorschussgesetz steigen um 351 Mio. Euro. Der Ausbau verursacht Einsparungen durch Minderausgaben im SGB II in Höhe von 247 Mio. Euro, von welchen 165 Mio. Euro auf den Bund und 82 Mio. Euro auf die Kommunen entfallen. Durch die geänderte Beteiligung des Bundes in Höhe von 40 Prozent trägt dieser vom Ausbau 140 Mio. Euro, die Länder tragen entsprechend ihrer Beteiligung von 60 Prozent 211 Mio. Euro. Die Veränderung der Ausgabentragung wirkt sich auch bei den Ausgaben für die Bestandsfälle aus. Der Bund trägt daher für den bisherigen Bestand zusätzlich 63 Mio. Euro und die Länder werden entsprechend entlastet.

Angaben in Mio. Euro	Mehrausgaben UVG-Reform	Minderausgaben SGB II	insgesamt
Bund	203 (140+63)	-165	38
Länder	148 (211-63)	/	148
Kommunen	/	-82	-82
Gesamt	351	-247	104

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E. Erfüllungsaufwand

Bezüglich des Erfüllungsaufwandes wird auf die Darstellung in der Drucksache 18/11135 verwiesen.

Aufgrund der vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen zu Artikel 23 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes) entsteht für die Verwaltung in den Unterhaltsvorschussstellen durch den Ausbau des Unterhaltsvorschusses für die insgesamt zusätzlich erreichten Fälle durch die vollständige Aufhebung der Höchstbezugsdauer und zielgenaue Ausweitung für Kinder bis 18 Jahre ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 26 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand entfällt im Wesentlichen auf die Kommunen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

– Drucksachen 18/11135, 18/11185 –
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Maßstäbengesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Stabilitätsratsgesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Sanierungshilfengesetz (SanG)	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 8a Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-G)
Artikel 9 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf		Beschlüsse des 8. Ausschusses	
Artikel 10	Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes	Artikel 10	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	Änderung der Bundeshaushaltsordnung	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 13	Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG)	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
Artikel 14	Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz – FStrBAG)	Artikel 14	u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften (Überleitungsgesetz – ÜberleitungsG)	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
Artikel 17	Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
Artikel 18	Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
Artikel 19	Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
Artikel 20	Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t
Artikel 21	Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes	Artikel 21	u n v e r ä n d e r t
Artikel 22	Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes	Artikel 22	u n v e r ä n d e r t
Artikel 23	Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	Artikel 23	u n v e r ä n d e r t
Artikel 24	Bekanntmachungserlaubnis	Artikel 24	u n v e r ä n d e r t
Artikel 25	Inkrafttreten	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Maßstäbengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Maßstäbengesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „Finanzausgleich unter den Ländern“ durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt.	
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Dieses Gesetz benennt Maßstäbe für die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer (vertikale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes, für die Festsetzung der Anteile der einzelnen Länder an dem den Ländern insgesamt zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer und für den Finanzkraftausgleich (horizontale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Grundgesetzes sowie für die Gewährung von Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes.“	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen“ durch das Wort „Zuteilungsfolgen“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.	
5. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 3	
Horizontale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 bis 4 GG)“.	
6. § 5 wird aufgehoben.	
7. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird aufgehoben.	
8. § 6 wird § 5 und wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„§ 5	
Grundsätze für die horizontale Umsatzsteuerverteilung	
(1) Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer ist grundsätzlich so auf die Länder zu verteilen, dass auf jeden Einwohner der gleiche Anteil entfällt.	
(2) Abweichend hiervon ist durch einen angemessenen Ausgleich der Finanzkraft sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse in den Ländern einander angenähert werden. Dabei sind die Eigenstaatlichkeit der Länder einerseits und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft andererseits zu berücksichtigen. Ländern mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft werden Zuschläge gewährt, die ihre Finanzkraft erhöhen; von Ländern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft werden Abschläge erhoben, die ihre Finanzkraft verringern.“	
9. § 7 wird § 6 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 und 5“ ersetzt.	
10. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 7	
Vergleichbarkeit der Finanzkraft, Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs, Einwohnergewichtung und Förderabgabe“.	
b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Einwohnerzahl nach Satz 1 ist“ die Wörter „für Zwecke eines angemessenen Ausgleichs“ eingefügt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Ferner“ durch das Wort „ferner“ ersetzt und wird nach den Wörtern „notwendig werden“ das Wort „(Einwohnergewichtung)“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.	
e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe werden lediglich anteilig berücksichtigt.“	
11. § 9 wird § 8 und in Satz 4 wird das Wort „Länderfinanzausgleich“ durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt und werden nach den Wörtern „unter den Ländern führen“ die Wörter „und ist nicht durch die Verteilung des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 Absatz 1 begrenzt“ eingefügt.	
12. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4 und in der Überschrift werden die Wörter „Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG“ durch die Wörter „Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 und 6 GG“ ersetzt.	
13. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Länderfinanzausgleich“ durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Leistungsschwach sind grundsätzlich nur Länder, denen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs Zuschläge gewährt werden.“	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Er kann zudem die Finanzkraft solcher leistungsschwacher Länder erhöhen, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen, sowie außerdem solcher leistungsschwacher Länder, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b des Grundgesetzes ihre Einwohneranteile unterschreiten (Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes).“	
c) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Finanzausgleichs unter den Ländern“ durch das Wort „Finanzkraftausgleichs“ ersetzt.	
14. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Länderfinanzausgleich“ durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Satz 4“ durch die Angabe „§ 8 Satz 4“ ersetzt.	
15. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:	
„§ 11	
Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes	
(1) Eine am Länderdurchschnitt je Einwohner gemessene kommunale Steuerkraftschwäche kann Bundesergänzungszuweisungen begründen, sofern diese Steuerkraftschwäche besonders ausgeprägt ist.	
(2) Eine im Vergleich zum Einwohneranteil unterdurchschnittliche Teilhabe von Ländern an Nettozuflüssen aus der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes kann Bundesergänzungszuweisungen begründen.	
(3) Die Gewährung von Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes darf die Finanzkraftabstände zwischen den einzelnen Ländern aufheben und auch zu einer Verkehrung der Finanzkraftreihenfolge unter den Ländern führen.“	
16. § 12 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 5 wird aufgehoben.	
b) Absatz 6 wird Absatz 5.	
17. Abschnitt 6 wird aufgehoben.	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt gefasst:	1. § 1 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„§ 1	„§ 1
Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer	Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer
(1) Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:	(1) Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

Entwurf

	Bund	Länder	Gemeinden
2020	52,80864227	45,19541378	1,99594395.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

	Bund	Länder	Gemeinden
ab 2020	52,80864227	45,19541378	1,99594395.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 6 737 954 667 Euro	4 337 954 667 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2021	minus 6 871 288 000 Euro	4 471 288 000 Euro	2 400 000 000 Euro.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(3) Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinbart oder erstattet werden. “	(3) Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinbart oder erstattet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(4) Die in Absatz 1 genannten Prozentsätze werden im Jahr 2019 an die im Monat November von der Bundesregierung veröffentlichte Schätzung des Gesamtaufkommens aus der Umsatzsteuer wie folgt angepasst. Der Prozentsatz des Bundes wird um 0,56483691 erhöht und sodann um einen Wert vermindert, der sich aus dem prozentualen Anteil von 1,42 Mrd. Euro am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ergibt. Der Prozentsatz der Länder wird um 0,56483691 vermindert und sodann um einen Wert erhöht, der sich aus dem prozentualen Anteil von 1,42 Mrd. Euro am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ergibt.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:	2. un v e r ä n d e r t
„§ 2	
Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern	
Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird vorbehaltlich des gemäß § 4 durchzuführenden Finanzkraftausgleichs nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Hierbei sind die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), festgestellt hat.“	
3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefasst:	3. un v e r ä n d e r t
„Zweiter Abschnitt	
Angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft“.	
4. § 4 wird wie folgt gefasst:	4. un v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„§ 4	
Finanzkraftausgleich	
Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer gemäß § 2 nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft.“	
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 5	
Abschläge und Zuschläge zum Zweck des Finanzkraftausgleichs“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Abschläge werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt.“	
c) In Absatz 2 werden die Wörter „Ausgleichsberechtigt sind die Länder“ durch die Wörter „Zuschläge werden den Ländern gewährt“ ersetzt.	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Erbchaftsteuer“ das Komma und die Wörter „der Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der“ durch die Wörter „die sich nach § 2 entsprechend seinem Einwohneranteil für das Ausgleichsjahr ergebenden Anteile der“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „wird das Aufkommen“ durch die Wörter „werden 33 Prozent des Aufkommens“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
7. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „64 vom Hundert“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. In § 9 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. § 10 wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t
„§ 10	
Bemessung der Zu- und Abschläge	
(1) Die Höhe des Zuschlags, der einem Land zu gewähren ist, beträgt 63 Prozent des Betrags, um den die Ausgleichsmesszahl dieses Landes seine Finanzkraftmesszahl übersteigt.	
(2) Die Höhe des Abschlags, der von einem Land zu erheben ist, beträgt 63 Prozent des Betrags, um den die Finanzkraftmesszahl dieses Landes seine Ausgleichsmesszahl übersteigt. Soweit die Höhe des Abschlags eines Landes seinen nach § 2 ermittelten Anteil übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag von diesem Land aufzubringen.“	
10. § 11 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird das Wort „Ausgleichszuweisungen“ durch das Wort „Zuschlag“ und werden die Wörter „99,5 vom Hundert“ durch die Angabe „99,75 Prozent“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „77,5 vom Hundert“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	
d) Absatz 3a wird Absatz 3 und wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird der Satzteil von „für die Jahre 2005 bis 2011“ bis „für die Jahre ab 2017:“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Brandenburg 55 220 000 Euro“ durch die Wörter „Brandenburg 66 220 000 Euro“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.	
f) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:	
„(5) Leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen gemäß § 8 Absatz 1 und 2 im Ausgleichsjahr je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts aller gemäß § 8 Absatz 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen der Gemeinden betragen, erhalten Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft. Die Zuweisungen erfolgen in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages. Für die Berechnung der Zuweisungen sind die nach § 9 Absatz 1 ermittelten Einwohnerzahlen maßgebend. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“	
(6) Zuweisungen werden leistungsschwachen Ländern gewährt, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes einen Forschungsnettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungsnettozuflusses erhalten haben. Diese Länder erhalten pro Einwohner Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von 35 Prozent des zu 95 Prozent des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungs-Nettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Forschungsnettozufluss ist der Nettozufluss pro Einwohner in der von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz für das dem Ausgleichsjahr sieben Jahre vorausgehende Jahr festgestellten Höhe. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“	
g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.	
11. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Wörter „des Finanzausgleichs“ durch die Wörter „des Finanzkraftausgleichs“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. § 12 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichszahlungen“ durch das Wort „Umsatzsteueranteile“ ersetzt.	
b) Im Wortlaut werden die Wörter „nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10“ gestrichen.	
13. § 12a wird aufgehoben.	13. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
14. § 13 wird wie folgt geändert:	14. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 13	
Verteilung der Umsatzsteuer und Vollzug des Finanzkraftausgleichs während des Ausgleichsjahres“.	
b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
aa) „Die Verteilung der Umsatzsteuer und der Finanzkraftausgleich werden während des Ausgleichsjahres aufgrund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vorgenommen.“	
c) In Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge“ durch die Wörter „Anteile an der Umsatzsteuer sowie die vorläufigen Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft“ und wird die Angabe „§§ 4 bis 10“ durch die Wörter „§§ 2 sowie 4 bis 10“ ersetzt.	
15. § 14 wird wie folgt geändert:	15. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) In der Überschrift werden die Wörter „des Finanzausgleichs“ durch die Wörter „der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, dass die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilten Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 Satz 1 sowie der vorläufig erhobenen Abschläge und der vorläufig gewährten Zuschläge nach § 10 zu verrechnen sind.“	
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Die für die Aufteilung des Umsatzaufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden in § 1 Absatz 2 genannten Beträge werden gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer nach Absatz 2 berücksichtigt; Entsprechendes gilt für unterjährige Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Umsatzsteueranteile nach § 1 Absatz 1 im laufenden Ausgleichsjahr.“	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Ergänzungsanteile, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge“ durch die Wörter „Umsatzsteueranteile, Zuschläge und Abschläge“ und die Wörter „Ergänzungsanteilen, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen“ durch die Wörter „Umsatzsteueranteilen, Zuschlägen und Abschlägen“ ersetzt.	
16. In § 15 werden in der Überschrift die Wörter „des Finanzausgleichs“ durch die Wörter „der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs“ ersetzt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 16 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 und 5“ und das Wort „Finanzkraftverhältnisse“ durch das Wort „Verhältnisse“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt.	
18. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	18. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„§ 14 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“	
	19. § 18 wird wie folgt gefasst:
	„§ 18
	Berichts- und Auskunftspflichten
	(1) Über Struktur und Höhe des Finanzausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat.
	(2) Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen alle zur Durchführung dieses Gesetzes angeforderten Auskünfte zu erteilen. Die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes hat die sachliche Richtigkeit der zur Feststellung der Finanzkraft des Landes erforderlichen Angaben zu bestätigen.“
19. § 19 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In der Überschrift und im Wortlaut wird jeweils die Angabe „2005“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.	
b) Die Wörter „vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977)“ werden durch die Wörter „vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956)“ ersetzt.	
20. § 20 wird aufgehoben.	21. unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen	unverändert
In § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3962) werden die Wörter „bis zum Jahr 2019“ gestrichen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Stabilitätsratsgesetzes	Änderung des Stabilitätsratsgesetzes
Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), das zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), das zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	1. Nach § 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dem Stabilitätsrat obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Haushaltsdisziplin des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und alle einzelnen Länder.“	„Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Haushaltsdisziplin des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und alle einzelnen Länder.“
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:	2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a	„§ 5a
Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel	Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel
(1) Der Stabilitätsrat überprüft regelmäßig im Herbst eines Jahres die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Überwachung nach Absatz 1 orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.“	(2) Die Überwachung nach Absatz 1 orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Grundlage ist ein einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren. Die Beschlüsse und Berichte werden veröffentlicht. “
	3. In § 6 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
	„Die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden veröffentlicht.“
	4. Folgender § 8 wird angefügt:
	„§ 8
	Unterrichtung der Parlamente

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	Die Bundesregierung und die Landesregierungen leiten Beschlüsse und Berichte nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 den jeweiligen Parlamenten zu.“
Artikel 5	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Sanierungshilfengesetz	Sanierungshilfengesetz
(SanG)	(SanG)
§ 1	
Sanierungshilfen	
(1) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes erhalten die Länder Bremen und Saarland nach Maßgabe dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich.	
(2) Der Jahresbetrag nach Absatz 1 wird wie folgt auf die genannten Länder verteilt:	
Bremen 400 Millionen Euro	
Saarland 400 Millionen Euro.	
(3) Die Auszahlung der Jahresbeträge der Sanierungshilfen erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen jeweils zum 1. Juli des laufenden Jahres.	
(4) Die gleichzeitige Gewährung von Sanierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.	
§ 2	
Sanierungsverpflichtungen	
(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Länder verpflichten sich mit den Sanierungshilfen dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 einzuhalten. Darüber hinaus haben sie geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Die Länder verpflichten sich zu einem Abbau ihrer Verschuldung. Jährlich sind haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten. Die Länder streben an, im Zeitraum der Gewährung der Hilfen steigende positive Finanzierungsüberschüsse zu erzielen.	
(3) Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren, erstmals im Jahr 2022, prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die nach Absatz 2 Satz 2 notwendigen Tilgungen in den beiden Vorjahren insgesamt geleistet wurden. Die Unterschreitung in einem Jahr kann durch eine mindestens ebenso große Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der in den beiden Jahren zu leistenden Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird in Höhe des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung die Sanierungshilfe einbehalten und auf ein Verwahrkonto des Bundes einbezahlt, bis die nicht erzielte Tilgung nachgeholt wurde. Der Bund zahlt sie bei nachgeholter Tilgung an das jeweilige Land aus.	
(4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Tilgung gemäß Absatz 2 Satz 3 geleistet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird die in den fünf Folgejahren jährlich zu erzielende Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 um ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung erhöht.	
§ 3	
Finanzierung	
Die sich aus der Gewährung der Sanierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird vom Bund getragen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 4	
Verwaltungsvereinbarung	
Die Auszahlung der Sanierungshilfen erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die das Nähere nach Maßgabe dieses Gesetzes regelt.	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“	Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“
Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 4 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 4	
Finanzierung des Sondervermögens	
Der Bund stellt dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro zur Verfügung.“	
2. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Abweichend von Satz 1 wird der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 als Anlage zum Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht.“	
	3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Kapitel 1	
Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes“.	
2. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen.“	
	3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt.“ ersetzt.
3. Folgendes Kapitel 2 wird angefügt:	4. Folgendes Kapitel 2 wird angefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„Kapitel 2	„Kapitel 2
Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes	Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes
§ 10	§ 10
Förderziel und Fördervolumen	u n v e r ä n d e r t
Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.	
§ 11	§ 11
Verteilung	Verteilung
(1) Der in § 10 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:	(1) u n v e r ä n d e r t
Baden-Württemberg 7,1783	
Bayern 8,3728	
Berlin 4,0114	
Brandenburg 2,9248	
Bremen 1,2123	
Hamburg 1,7550	
Hessen 9,4279	
Mecklenburg-Vorpommern 2,1494	
Niedersachsen 8,2512	
Nordrhein-Westfalen 32,0172	
Rheinland-Pfalz 7,3313	
Saarland 2,0572	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Sachsen 5,0831	
Sachsen-Anhalt 3,3266	
Schleswig-Holstein 2,8496	
Thüringen 2,0519.	
(2) Die Flächenländer legen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest. <i>Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Vorgaben für die Festlegung sachgerechter Kriterien einzuhalten.</i>	(2) Die Flächenländer legen im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest.
§ 12	§ 12
Förderbereich und Fördervoraussetzungen	Förderbereich und Fördervoraussetzungen
(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau <i>und</i> die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.	(2) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.
(3) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40 000 Euro.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme zu beachten. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegen der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(5) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 stehen.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 13	§ 13
Förderzeitraum	Förderzeitraum
(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2021 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.	(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.
(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungen der Öffentlich-Privaten Partnerschaften können bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgen.	(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungen der Öffentlich-Privaten Partnerschaften können bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2024 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgen.
§ 14	§ 14
Förderquote, Bewirtschaftung und Prüfung der Mittelverwendung	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 7 gelten auch für Finanzhilfen gemäß § 10 Satz 2.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 15	§ 15
Rückforderung	Rückforderung
(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 2, des § 6 Absatz 1 und 2, des § 11 Absatz 2 und des § 12 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.	(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 2, des § 6 Absatz 1 und 2, des § 11 Absatz 2 und des § 12 erfüllen und der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt . Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.
(2) Nach dem 31. Dezember 2021 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2022. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.	(2) Nach dem 31. Dezember 2023 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2024 . Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.
(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 16	§ 16
Verwaltungsvereinbarung	u n v e r ä n d e r t
Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des Kapitels 2 dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:	1. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) <i>in einem oder mehreren der betroffenen Länder</i> übertragen. <i>Die Übertragung von Zuständigkeiten ist im Bundessteuerblatt bekanntzumachen.</i> Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.“	„(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 eines Landes oder mehrerer Länder auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) eines anderen Landes übertragen. Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.“
2. § 20 wird wie folgt geändert:	2. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn <i>die Mehrheit der Länder nicht widerspricht</i> . Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“	„(2) Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn nicht mindestens 11 Länder widersprechen . Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des Zusammenwirkens nach Absatz 2 zu bestimmen und hierzu Folgendes zu regeln:	„(4) Das Bundesministerium der Finanzen erstattet dem Haushalts- und dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. März Bericht über den aktuellen Stand und die Fortschritte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach Absatz 2.“
1. Art und Weise sowie Organisation, insbesondere	entfällt
a) Steuerungsstrukturen, Aufgabenverteilung und übergreifende Steuerungsinstrumente,	
b) Ausgestaltung von Projektstrukturen,	
c) Berichtspflichten;	
2. Budget und Kostentragung.“	entfällt
3. § 21a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht mindestens elf Länder widersprechen.“	
	Artikel 8a
	Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung
	(KONSENS-Gesetz – KONSENS-G)
	I n h a l t s ü b e r s i c h t
	A b s c h n i t t 1
	A l l g e m e i n e s
	§ 1 Anwendungsbereich
	§ 2 Begriffsbestimmungen
	A b s c h n i t t 2
	G r u n d s ä t z e d e s Z u s a m m e n w i r k e n s

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	§ 3 Allgemeine Festlegungen
	§ 4 Entwicklung von IT-Verfahren und Software
	§ 5 Einsatz der IT-Verfahren und der Software
	§ 6 Pflege und Wartung der IT-Verfahren und der Software
	§ 7 Produktiver Betrieb der IT-Verfahren und der Software
	Abschnitt 3 Organisationsstruktur des Gesamtvorhabens KONSENS
	Unterabschnitt 1 Verantwortung und Kompetenzen
	§ 8 Auftraggeber-Gremium
	§ 9 Steuerungsgruppe Informationstechnik
	§ 10 Geschäftsstelle Informationstechnik
	§ 11 Auftrag nehmendes Land
	§ 12 Übernehmendes Land
	§ 13 Gesamtleitung
	Unterabschnitt 2 Zentrale Organisationseinheiten
	§ 14 Zentrale Organisationseinheiten
	§ 15 Vorhabensmanagement
	§ 16 Architekturmanagement
	§ 17 Release- und Einsatzmanagement
	§ 18 Qualitätsmanagement
	§ 19 Anforderungsmanagement
	Unterabschnitt 3 Projektstrukturen
	§ 20 Allgemeine Festlegungen zum Projektmanagement
	§ 21 Multiprojektmanagement

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	§ 22 Entwicklungsprogramme und -projekte
	A b s c h n i t t 4 B u d g e t u n d K o s t e n t r a g u n g
	§ 23 Umlagefähige Aufwendungen
	§ 24 Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss
	§ 25 Budget
	§ 26 Zahlungsverfahren
	A b s c h n i t t 5 Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r - s c h r i f t e n
	§ 27 Nutzungsrecht
	§ 28 Haftung
	§ 29 Anwendungs- und Übergangsregelung
	A b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e s
	§ 1
	Anwendungsbereich
	(1) Zur erheblichen Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern wirken Bund und Länder beim einheitlichen Einsatz von IT-Verfahren und Software sowie ihrer einheitlichen Entwicklung zusammen. Der Gegenstand sowie die Art und Weise des Zusammenwirkens werden durch dieses Gesetz geregelt.
	(2) Das Zusammenwirken nach Absatz 1 umfasst die Planung, Beschaffung und Entwicklung sowie den Einsatz, die Pflege und Wartung der einheitlichen IT-Verfahren und der einheitlichen Software.
	§ 2
	Begriffsbestimmungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
	1. „Gesamtvorhaben KONSENS“ das Zusammenwirken des Bundes und der Länder nach § 1,
	2. „IT-Verfahren“ die Zusammenfassung mehrerer Software-Entwicklungen,
	3. „Hauptversion“ eine neue Version einer Software mit signifikant erweiterter Funktionalität,
	4. „Vorhabensplan“ der jährlich fortzuschreibende Plan der zu entwickelnden IT-Verfahren und Software,
	5. „Sourcingstrategie“ die Entwicklung, Anpassung und Planung einer Beschaffungsstrategie zum Einsatz interner und externer Unterstützung,
	6. „Architektur“ eine Beschreibung von IT-, Fach- und Betriebsarchitektur einschließlich der technischen Basis, auf der IT-Verfahren oder Software zur Umsetzung der festgelegten Anforderungen bereitgestellt werden müssen.
	A b s c h n i t t 2
	G r u n d s ä t z e d e s Z u s a m m e n w i r k e n s
	§ 3
	Allgemeine Festlegungen
	(1) IT-Standards im Gesamtvorhaben KONSENS müssen offene Standards sein, die den Grundsätzen der Interoperabilität und der Wiederverwendbarkeit entsprechen. Es ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.
	(2) Aufgaben der Entwicklung sowie der Pflege und Wartung von Software sollen in der Art und Weise zugeschnitten und zu Einheiten (IT-Verfahren) zusammengefasst werden, dass sie ausschließlich an einem Entwicklungsstandort eines Auftrag nehmenden Landes wahrgenommen werden können.
	§ 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	Entwicklung von IT-Verfahren und Software
	(1) IT-Verfahren und Software für den einheitlichen Einsatz werden gemeinsam für Bund und Länder beschafft oder arbeitsteilig in der Art und Weise entwickelt, dass ein Auftrag nehmendes Land oder mehrere Auftrag nehmende Länder die IT-Verfahren oder die Software nach Maßgabe der in einem Lastenheft festgelegten Anforderungen für den Einsatz in den übernehmenden Ländern entwickelt oder entwickeln.
	(2) IT-Verfahren und Software sind so zu gestalten, dass sie mit der Architektur in der jeweils aktuellen Fassung im Einklang stehen und ohne inhaltliche Änderung in allen Ländern und beim Bund einsetzbar sind.
	(3) Die durch die Steuerungsgruppe Informationstechnik nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe k anerkannten unabweisbaren Besonderheiten fließen in die einheitliche Entwicklung ein.
	(4) Ist der Einsatz von Standardsoftware wirtschaftlicher als eine Eigenentwicklung, so ist ihr der Vorrang einzuräumen.
	§ 5
	Einsatz der IT-Verfahren und der Software
	(1) Der flächendeckende Einsatz einheitlicher IT-Verfahren oder einheitlicher Software erfolgt entsprechend eines verbindlich festgelegten Release- und Einsatzplans. Der Einsatz soll in nicht mehr als zwei Hauptversionen jährlich erfolgen.
	(2) Die Länder sind verpflichtet, ihre Entwicklungs- und Testumgebungen zu vereinheitlichen und die Betriebsumgebungen an den von der Steuerungsgruppe Informationstechnik vorgegebenen IT-Standards und der Betriebsarchitektur auszurichten. Bund und Länder werden ihre Beschaffungen im Bereich der Informationstechnik bereits vor der Freigabe der IT-Verfahren oder der Software so gestalten, dass die Entwicklung und Vorrhaltung unterschiedlicher Software-Versionen entbehrlich ist. Spätestens ein Jahr nach der Bereitstellung des Release zum Einsatz in den Ländern sind die IT-Verfahren oder die Software in Betrieb zu nehmen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(3) Die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbehörden ist an die einheitlichen IT-Verfahren und die einheitliche Software anzupassen.
	§ 6
	Pflege und Wartung der IT-Verfahren und der Software
	(1) Die Aufgabe der Pflege umfasst sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung der Lauffähigkeit von eingesetzten IT-Verfahren und Software, soweit sie nicht der Wartung zugehören. Der Pflege sind vorbehaltlich des Absatzes 2 folgende Maßnahmen zuzuordnen:
	1. Bereinigung von Fehlern der eingesetzten Software,
	2. geringfügige Anpassung der Schnittstellen,
	3. geringfügige Änderungen in der Architektur,
	4. geringfügige Funktionserweiterungen oder Funktionsänderungen und
	5. Performanceverbesserungsmaßnahmen.
	(2) Die Aufgabe der Wartung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten IT-Verfahren und Software. Hierzu gehören auch erforderliche fachliche und technische Anpassungen der IT-Infrastruktur.
	§ 7
	Produktiver Betrieb der IT-Verfahren und der Software
	(1) Der produktive Betrieb ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz je eigene Angelegenheit von Bund und Ländern. Dabei sind die sich aus der Architektur sowie dem länderübergreifenden Einsatz der einheitlichen IT-Verfahren und der einheitlichen Software ergebenden Anforderungen einzuhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(2) Produktions- und Serviceaufgaben können in zentralen Produktions- und Servicestellen erbracht werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Vorgehens verbessert wird oder dies für länderübergreifend zu erbringende Leistungen notwendig ist. Das Nähere ist von der Steuerungsgruppe Informationstechnik im Einvernehmen mit dem Land zu vereinbaren, das die zentrale Produktions- und Servicestelle betreibt.
	(3) IT-Verfahren oder Software können von einer zentralen Produktions- und Servicestelle eingesetzt und administriert werden.
	A b s c h n i t t 3
	O r g a n i s a t i o n s s t r u k t u r d e s G e s a m t v o r h a b e n s K O N S E N S
	U n t e r a b s c h n i t t 1
	V e r a n t w o r t u n g u n d K o m p e t e n z e n
	§ 8
	A u f t r a g g e b e r - G r e m i u m
	(1) Es wird ein Auftraggeber-Gremium eingerichtet, dem je ein Vertreter des Bundes sowie der Länder angehören. Den Vorsitz hat der Vertreter des Bundes. Das Auftraggeber-Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.
	(2) Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn
	1. einem Beschlussvorschlag des Bundes nicht mehr als zehn Länder widersprechen oder
	2. einem Beschlussvorschlag eines oder mehrerer Länder die Länder mit einfacher Mehrheit zustimmen und der Bund nicht widerspricht.
	(3) Enthaltungen der Länder zu einem Beschlussvorschlag gelten nicht als Widerspruch.
	(4) Das Auftraggeber-Gremium entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit. Hierzu gehören:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	1. die Vorlage des Vorhabensplans zur Genehmigung an die Finanzminister des Bundes und der Länder,
	2. die Vorlage des Gesamtbudgetplans (die jährlichen Finanzbedarfe und die Finanzplanung) und des Berichts über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr zur Genehmigung an die Finanzminister des Bundes und der Länder,
	3. die länderübergreifende verbindliche Release- und Einsatzplanung für die IT-Verfahren und die Software sowie
	4. die Übertragung von Produktions- und Serviceaufgaben auf zentrale Produktions- und Servicestellen.
	(5) Der Vorhabensplan, der Gesamtbudgetplan (die jährlichen Finanzbedarfe und die Finanzplanung) und der Bericht über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr sind den Finanzministern bis zum 31. Oktober eines Jahres vorzulegen.
	§ 9
	Steuerungsgruppe Informationstechnik
	(1) Es wird eine Steuerungsgruppe Informationstechnik eingerichtet, der je ein Vertreter des Bundes sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angehören. Den Vorsitz hat der Vertreter des Bundes. Die Steuerungsgruppe Informationstechnik gibt sich eine Geschäftsordnung.
	(2) Der Bund und die vertretenen Länder haben jeweils eine Stimme. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn
	1. einem Beschlussvorschlag des Bundes nicht mehr als zwei Länder widersprechen oder
	2. einem Beschlussvorschlag eines oder mehrerer Länder die Länder mit einfacher Mehrheit zustimmen und der Bund nicht widerspricht.
	(3) Enthaltungen der Länder zu einem Beschlussvorschlag gelten nicht als Widerspruch.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(4) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Informationstechnik binden alle Länder und verpflichten diese zur Umsetzung. Die Entwicklungsstandorte für die IT-Verfahren und die Software sind in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angesiedelt.
	(5) Die Steuerungsgruppe Informationstechnik hat die Aufgabe, die Strategie und die Architektur im Gesamtvorhaben KONSENS festzulegen und zu steuern.
	1. Dazu entscheidet sie insbesondere über:
	a) die grundsätzlichen Festlegungen der Architektur, der IT-Verfahren und der Software,
	b) die grundsätzlichen Festlegungen der Hardware, der IT-Infrastruktur und der IT-Standards, soweit sie für den einheitlichen Betrieb technisch oder wirtschaftlich notwendig sind,
	c) die Festlegung des Gesamtprojektauftrags über die Entwicklung und den Einsatz der IT-Verfahren und der Software zur Umsetzung des genehmigten Vorhabensplans einschließlich der Aufgabenbeschreibungen und Fertigstellungstermine sowie der Besetzung der Gesamtleitung,
	d) die Festlegung der Projektaufträge der Einzelprojekte zur Umsetzung des genehmigten Vorhabensplans einschließlich der Aufgabenbeschreibungen und Fertigstellungstermine sowie der Besetzung der Projektleitung,
	e) die Zuweisung von Aufgaben an ein auftragnehmendes Land oder an mehrere auftragnehmende Länder,
	f) die Sourcingstrategie,
	g) die Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems (einschließlich des Vorgehensmodells),
	h) die von den auftragnehmenden Ländern vorgelegten Lastenhefte,
	i) die Regelungen für die Freigabe und die Pflege und Wartung der Software,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	j) die Beschaffung von Standardsoftware und
	k) die Anerkennung einer beantragten unabweisbaren Besonderheit nach § 4 Absatz 3, die bei der einheitlichen Entwicklung zu berücksichtigen ist.
	2. Dazu wacht sie über:
	a) die Steuerung und Durchführung des Gesamtprojekts durch die Gesamtleitung und
	b) die Steuerung und Durchführung des Gesamtvorhabens KONSENS (Planung, Beschaffung, Entwicklung, Einsatz, Pflege, Wartung und Betrieb der IT-Verfahren und Software sowie Betrieb der zentralen Produktions- und Servicestellen).
	3. Dazu berät und entscheidet sie über die Vorlage an das Auftraggeber-Gremium
	a) des Vorhabensplans für das nächste und die folgenden vier Jahre,
	b) des Gesamtbudgetplans sowie des Berichts über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr und
	c) der länderübergreifenden, verbindlichen Release- und Einsatzplanung für das nächste sowie die folgenden vier Jahre.
	(6) Auf Vorschlag des Bundes entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik darüber, ob und inwieweit durch ein Auftrag nehmendes Land oder mehrere Auftrag nehmende Länder arbeitsteilig nach Maßgabe dieses Gesetzes IT-Verfahren oder Software, für die der Bund zuständig ist, entwickelt, gepflegt, gewartet oder betrieben werden.
	(7) Auf Vorschlag des Bundes entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik darüber, ob und inwieweit der Bund für die arbeitsteilige Entwicklung eines IT-Verfahrens oder einer Software Aufgaben nach Maßgabe des § 11 übernimmt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(8) Die Steuerungsgruppe Informationstechnik benennt für Zwecke des Bundeszuschusses nach § 24 Absatz 4 jährlich ein repräsentatives und auf das Folgejahr terminiertes Kriterium, an dem der Fortschritt des produktiven Einsatzes der IT-Verfahren oder der Software zu bemessen ist. Sie teilt das Kriterium den Finanzministern des Bundes und der Länder bis zum 31. Oktober eines Jahres mit. Die Steuerungsgruppe Informationstechnik berichtet bis zum 31. Oktober des Folgejahres über die Einhaltung des Kriteriums (Nachweis über den produktiven Einsatz).
	§ 10
	Geschäftsstelle Informationstechnik
	Die Geschäftsstelle Informationstechnik ist im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen angesiedelt. Sie unterstützt die Steuerungsgruppe Informationstechnik organisatorisch und betreibt das interne elektronische Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Gesetz. Sie unterstützt bei Bedarf, soweit Aufgaben des Gesamtvorhabens KONSENS betroffen sind, auch die Beratungen des Auftraggeber-Gremiums sowie die vor- und nachgelagerten Beratungen zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik. Über weitere Aufgaben der Geschäftsstelle Informationstechnik entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik.
	§ 11
	Auftrag nehmendes Land
	(1) Auftrag nehmendes Land ist das für eine Aufgabe (Entwicklung, Pflege oder Wartung bestimmter IT-Verfahren oder bestimmter Software) von der Steuerungsgruppe Informationstechnik aus ihrer Mitte bestimmte Land.
	(2) Kommt in der Steuerungsgruppe Informationstechnik ein Beschluss über die Bestimmung eines Auftrag nehmenden Landes nicht zustande, kann der Bund ein Land aus der Mitte der Steuerungsgruppe Informationstechnik dazu bestimmen, die Aufgabe zu übernehmen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Absatz 6.
	(3) Das Auftrag nehmende Land

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	1. erstellt für die beauftragte Entwicklung eines IT-Verfahrens oder einer Software ein Lastenheft, in das die zuvor erhobenen Anforderungen aufgenommen sind. Auf dessen Grundlage erstellt es einen Projektauftrag einschließlich eines Budget- und Stellen-plans und einer Meilensteinplanung und legt ihn der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Entscheidung vor,
	2. erstellt für die beauftragte Pflege eines IT-Verfahrens oder einer Software die fortgeschriebene Fassung des Lastenhefts, in die die zuvor erhobenen Anforderungen aufgenommen sind, erstellt auf dieser Grundlage eine Terminplanung für die Durchführung der Pflege und legt das Lastenheft und die Terminplanung der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Entscheidung vor,
	3. stimmt das Lastenheft mit den übrigen in der Steuerungsgruppe Informationstechnik vertretenen Ländern sowie Hamburg und dem Bund vor der Zuleitung zur Entscheidung nach Nummer 1 oder 2 an die Steuerungsgruppe Informationstechnik ab. Der Bund ist dafür verantwortlich, dass das Lastenheft den nach § 21a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes zustande gekommenen Verwaltungsgrundsätzen nicht widerspricht,
	4. stellt die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Personalkapazitäten zur Verfügung oder wirbt sie bei anderen der in der Steuerungsgruppe Informationstechnik vertretenen Ländern oder durch Beauftragung Externer gemäß der festgelegten Sourcingstrategie ein und
	5. unterstützt bei der Einführung der entwickelten IT-Verfahren oder der entwickelten Software. Ab Bereitstellung der entwickelten IT-Verfahren oder der entwickelten Software gewährleistet das auftragnehmende Land für längstens ein Jahr die Softwarepflege für die Vorversion der neu eingeführten Software.
	§ 12
	Übernehmendes Land

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	Die Länder sind verpflichtet, die durch die Auftrag nehmenden Länder entwickelten IT-Verfahren oder die entwickelte Software einheitlich und entsprechend der festgelegten Release- und Einsatzplanung im eigenen Land einzusetzen (übernehmendes Land).
	§ 13
	Gesamtleitung
	(1) Die operative Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS erfolgt durch die Gesamtleitung.
	(2) Die Gesamtleitung setzt sich aus einem Leiter und zwei Stellvertretern zusammen. Über die Besetzung der Gesamtleitung entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik auf Vorschlag ihres Vorsitzenden.
	(3) Die Gesamtleitung unterliegt den Weisungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik. Sie ist ihr gegenüber für den Erfolg des Gesamtprojekts auf der Grundlage des Gesamtprojektauftrags verantwortlich, insbesondere für:
	1. die Entwicklung der IT-Verfahren und der Software entsprechend der an sie gestellten Anforderungen,
	2. die Freigabe der IT-Verfahren und der Software,
	3. die plangemäße Bereitstellung der Releases der Software einschließlich der Nachverfolgung ihres Einsatzes,
	4. die Bedienung der Schnittstellen zu den anderen Aufgaben im Gesamtvorhaben KONSENS mit dem Ziel aufeinander abgestimmter Entwicklungs-, Pflege-, Wartungs- und Betriebsanforderungen und -zeitpläne und
	5. eine wirtschaftliche Mittel- und Ressourcenbewirtschaftung.
	(4) Die Gesamtleitung erstellt
	1. einen Vorhabensplan für das nächste sowie die folgenden vier Jahre,
	2. eine Release- und Einsatzplanung für das nächste sowie die folgenden vier Jahre sowie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	3. einen Gesamtbudgetplan und die Planung des Umfangs der Inanspruchnahme externer Unterstützung auf der Basis der beschlossenen Sourcingstrategie
	und legt diese Pläne der Steuerungsgruppe Informationstechnik vor.
	(5) Die Gesamtleitung hat bei Beratungen und Entscheidungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Vor Entscheidungen über die Besetzung von Projektleitungen stellt die Steuerungsgruppe Informationstechnik Benehmen mit der Gesamtleitung her.
	(6) Drohen andauernde Beratungen im Auftraggeber-Gremium oder in der Steuerungsgruppe Informationstechnik die Besetzung vakanter Projektleitungen innerhalb des Gesamtprojekts um mehr als sechs Monate zu verzögern und sind die Verzögerungen geeignet, den Projekterfolg, insbesondere die fristgerechte Aufgabenerledigung im Gesamtprojekt, zu beeinträchtigen, ist die Gesamtleitung befugt, die vakanten Projektleitungen ersatzweise durch externe Beauftragung zu den marktüblichen Konditionen zu besetzen.
	(7) Zur organisatorischen Unterstützung der Gesamtleitung wird ein Projektbüro eingerichtet.
	Unterabschnitt 2
	Zentrale Organisationseinheiten
	§ 14
	Zentrale Organisationseinheiten
	Die Gesamtleitung wird durch zentrale Organisationseinheiten unterstützt. Diese sind als Stabsstellen bei der Gesamtleitung einzurichten. Sie nehmen übergeordnete Querschnittsaufgaben wahr. Sie unterliegen den Weisungen der Gesamtleitung. Berichte, Planungen und Entscheidungsbedarfe sind der Gesamtleitung und durch diese der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Entscheidung vorzulegen. Zentrale Organisationseinheiten sind insbesondere:
	1. das Vorhabensmanagement,
	2. das Architekturmanagement,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	3. das Release- und Einsatzmanagement,
	4. das Qualitätsmanagement,
	5. das Anforderungsmanagement und
	6. das Multiprojektmanagement.
	§ 15
	Vorhabensmanagement
	(1) Das Vorhabensmanagement unterstützt die Gesamtleitung beim übergreifenden strategischen und operativen IT-Controlling des Gesamtvorhabens KONSENS. Es nimmt Planungs- und Koordinationsaufgaben wahr. Zudem stellt es durch ein standardisiertes Berichtswesen Transparenz über die für die Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS relevanten strategischen und operativen Aspekte her. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:
	1. der jährliche Entwurf des Vorhabensplans,
	2. der jährliche Entwurf des Gesamtbudgetplans,
	3. die Erstellung und Fortschreibung der Sourcingstrategie,
	4. die Überwachung und Nachverfolgung der Umsetzung der vom Anforderungsmanagement eingebrachten Anforderungen,
	5. die Koordination des Informationsmanagements,
	6. die Festlegung der im Rahmen des IT-Controllings zu erhebenden Daten und Informationen (Datenerhebung),
	7. die Planung, Durchführung und Koordination der Datenerhebung bei den jeweiligen Datenlieferanten zu den festgelegten Erhebungszeitpunkten,
	8. die strukturierte Erfassung und Aggregation der erhobenen Daten in Form von Kennzahlen in einem Kennzahlensystem,
	9. die adressatengerechte Aufbereitung und Analyse der Daten nach den definierten Kennzahlen und sonstigen Anforderungen einschließlich entsprechender Berichte und

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	10. die Abstimmung der erhobenen Daten und der aufbereiteten Berichte mit den Datenlieferanten nach Absatz 4.
	(2) Das strategische IT-Controlling umfasst
	1. IT-Strategiecontrolling,
	2. IT-Architekturcontrolling,
	3. IT-Anforderungs- und Innovationscontrolling,
	4. IT-Portfoliocontrolling,
	5. Mittel- und Ressourcencontrolling und
	6. IT-Risikocontrolling.
	(3) Das operative IT-Controlling umfasst
	1. IT-Vorhabenscontrolling,
	2. IT-Betriebscontrolling und
	3. IT-Beschaffungscontrolling.
	(4) Um das IT-Controlling wahrnehmen zu können sind die einzelnen Entwicklungsprogramme und -projekte sowie die zentralen Organisationseinheiten verpflichtet, dem Vorhabensmanagement die zu erhebenden Daten und Informationen zuzuliefern; die gleiche Verpflichtung trifft, auch für den Bereich der Pflege und Wartung, des Einsatzes und Betriebs der IT-Verfahren und Software und der zunehmenden Vereinheitlichung der Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen, das jeweilige Auftrag nehmende oder übernehmende Land (Datenlieferanten). Der Bund ist Datenlieferant entsprechend der nach § 9 Absatz 6 und 7 übertragenen oder übernommenen Aufgaben der Entwicklung, der Pflege, der Wartung und des Betriebs.
	§ 16
	Architekturmanagement
	(1) Zur Steuerung der Entwicklung und Pflege von IT-Verfahren und Software werden Anforderungen und IT-Standards im Soll-Bebauungsplan vorgegeben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(2) Das Architekturmanagement unterstützt die Gesamtleitung bei der Erarbeitung einer Architektur für die IT-Infrastruktur des Gesamtvorhabens KONSENS. Es entwickelt die Architekturfestlegungen für die Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen und wacht über deren Einhaltung.
	(3) Ziel der Architekturfestlegungen ist die Modernisierung und Vereinheitlichung der IT-Verfahren, der Software sowie der Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen. Bei der Erarbeitung orientiert sich das Architekturmanagement auch an neuen technologischen Entwicklungen und nimmt sie erforderlichenfalls in seine Festlegungen auf.
	(4) Die Festlegungen des Architekturmanagements sind für die Entwicklungsprogramme und -projekte sowie für die Länder verbindlich, soweit die Steuerungsgruppe Informationstechnik diese Aufgabe an das Architekturmanagement delegiert hat.
	(5) Aufgaben des Architekturmanagements sind insbesondere
	1. die Ermittlung und Abstimmung von Anforderungen an die Architektur,
	2. die Festlegung, Weiterentwicklung und Kontrolle der Einhaltung der Geschäftsarchitektur, Sicherheitsarchitektur, funktionalen Architektur, technischen Zielarchitektur, Infrastrukturarchitektur und Betriebsarchitektur,
	3. die Erarbeitung der Facharchitektur unter Einbeziehung der für die Organisations- und Fachanforderungen zuständigen Stellen,
	4. die Festlegung der zu nutzenden IT-Standards für eine Integrationsarchitektur (z. B. Webdienste, Schnittstellentechnologien),
	5. die Festlegung der einzusetzenden Betriebssysteme und Standardsoftware und
	6. die Erarbeitung von IT-Ablaufprozessen.
	§ 17
	Release- und Einsatzmanagement

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(1) Das Release- und Einsatzmanagement unterstützt die Gesamtleitung insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Tests und des störungsfreien produktiven Einsatzes der entwickelten IT-Verfahren und der entwickelten Software nach Maßgabe des Release- und Einsatzplanes. Es verfolgt das Ziel, die Integrität des Betriebs zu sichern, indem nur zuvor getestete und zertifizierte IT-Verfahren und Software eingesetzt werden. Dazu plant es Tests, legt die Modalitäten ihrer Durchführung fest, wacht über die Durchführung und bewertet ihr Ergebnis.
	(2) Das Release- und Einsatzmanagement entwirft in Abstimmung mit den übernehmenden Ländern eine Planung des Einsatzes der IT-Verfahren und der Software (Release- und Einsatzplan) und wacht über deren Umsetzung.
	(3) Aufgaben des Release- und Einsatzmanagements sind insbesondere
	1. die Planung, Durchführung, Koordination und Überwachung einer detaillierten und abgestimmten Release- und Einsatzplanung einschließlich der Bündelung der Einzel-Releases der Projekte,
	2. die Durchführung der zur Zertifizierung der Software im Testcenter KONSENS zu durchlaufenden Tests,
	3. die Prüfung der vom Entwicklungsprojekt vorgelegten Dokumentationen,
	4. die Zertifizierung und Bereitstellung der Software für den Einsatz in den übernehmenden Ländern,
	5. die Erstellung und Fortschreibung der Verfahren zur Installation von Releases und
	6. die Kontrolle der Sicherstellung von Pflege und Wartung je Software für das aktuellste Release und seine Vorversion.
	§ 18
	Qualitätsmanagement
	Das Qualitätsmanagement unterstützt die Gesamtleitung bei der Erstellung und Pflege der Qualitätsmanagement-Dokumentation sowie bei der Einführung, Kontrolle und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	§ 19
	Anforderungsmanagement
	(1) Das Anforderungsmanagement ist ein systematischer Ansatz zur Definition, Erfassung, Analyse und Bewertung, Abstimmung und Priorisierung von Anforderungen an die zu entwickelnden IT-Verfahren und die zu entwickelnde Software sowie ihrer Pflege. Es umfasst Maßnahmen zur Steuerung, Kontrolle und Verwaltung dieser Anforderungen. Funktionale und nicht-funktionale Anforderungen werden in Form von Lastenheften beschrieben.
	(2) Das Anforderungsmanagement ist zugleich eine zentrale Organisationseinheit nach § 14. Es hat die Aufgabe, die Abstimmung zwischen den zentralen Organisationseinheiten und den im Gesamtvorhaben KONSENS definierten Gremien und Rollen, soweit sie mit der Definition, Erfassung, Analyse und Bewertung von Anforderungen befasst sind, zu koordinieren.
	(3) Aufgaben des Anforderungsmanagements als zentrale Organisationseinheit sind insbesondere
	1. die Koordination und Abstimmung im Sinne des Absatzes 2 mit dem Ziel, dass nicht einzelne Anforderungen mehrfach, parallel, mit unverhältnismäßigem Aufwand und / oder in widersprüchlicher Weise in mehreren Lastenheften berücksichtigt oder an verschiedenen Stellen des Gesamtvorhabens KONSENS umgesetzt werden,
	2. die Beratung bei der Lastenhefterstellung mit dem Ziel, die Lastenhefterstellung im Gesamtvorhaben KONSENS einheitlich zu gestalten,
	3. das Erarbeiten von Vorschlägen zur Bündelung der Anforderungen,
	4. die Bereitstellung einer einheitlichen Methodik und einer geeigneten Werkzeuglandschaft zur Erstellung der Lastenhefte und ihre sachgerechte Fortschreibung und
	5. Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere durch Ausführung von Eingangs-Qualitätssicherungen von Lastenheften.
	Unterabschnitt 3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	Projektstrukturen
	§ 20
	Allgemeine Festlegungen zum Projektmanagement
	(1) Es wird ein einheitliches Projektmanagement für alle Entwicklungsprogramme und -projekte im Gesamtvorhaben KONSENS festgelegt. Es orientiert sich an den für den Bund geltenden Projektmanagementstandards.
	(2) Das Gesamtprojekt wird in Anlehnung an international anerkannte Projektmanagementstandards eingerichtet.
	(3) Für jedes Projekt sind mindestens folgende Dokumente zu erstellen:
	1. ein Projektauftrag,
	2. ein Projekthandbuch,
	3. eine Gesamtplanung inkl. Meilensteinplan, Netzplan, kritischem Pfad (inkl. Zuarbeiten), Ressourcen (Personal (inkl. Kompetenzprofil), Finanzen) und definierter Ziele,
	4. ein Betriebshandbuch,
	5. ein Benutzerhandbuch,
	6. ein projektspezifisches Sicherheitskonzept Datenschutzkonzept,
	7. die Datenschutz-Folgenabschätzung und
	8. ein Projektabschlussbericht.
	(4) Für jedes Großprojekt ist ein eigener Lenkungsausschuss einzurichten. Bei sonstigen Projekten kann ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden. Ein Großprojekt liegt vor, wenn mindestens die folgenden Kriterien erfüllt sind:
	1. es ist eine Softwarezulieferung durch mindestens ein anderes Projekt erforderlich,
	2. die geplante Projektlaufzeit beträgt mehr als 23 Monate und
	3. das geplante Budget beträgt mehr als 10 Millionen Euro.
	(5) Im Lenkungsausschuss sind vertreten:
	1. der Projektleiter,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	2. der Leiter des zuliefernden Projektes oder die Leiter der zuliefernden Projekte und
	3. ein Vertreter des Multiprojektmanagements.
	Es können außerdem vertreten sein:
	1. die Gesamtleitung, sofern sie es für erforderlich hält, und
	2. ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, sofern es dies für erforderlich hält.
	(6) Bei wesentlichen Änderungen in einem Projekt oder im Gesamtprojekt ist eine von der Steuerungsgruppe Informationstechnik zu genehmigende Anpassung des Projektauftrags erforderlich. Wesentlich sind insbesondere Änderungen, die eine Anpassung des Budgets, der Personalressourcen, der Meilensteinplanung oder der fachlichen Anforderungen erforderlich machen.
	(7) Die Eskalation, beispielsweise von Entscheidungsbedarfen, durch die einzelnen Entwicklungsprogramme und -projekte erfolgt ausschließlich über die Gesamtleitung an die Steuerungsgruppe Informationstechnik. Ist für ein Projekt ein Lenkungsausschuss eingerichtet, ist vor einer Eskalation an die Gesamtleitung der Lenkungsausschuss zu befassen.
	§ 21
	Multiprojektmanagement
	(1) Das Multiprojektmanagement unterstützt die Gesamtleitung beim operativen IT-Controlling der Entwicklungsprogramme und -projekte. Aufgaben des Multiprojektmanagements sind insbesondere:
	1. die programm- und projektübergreifende Koordination und Abstimmung, insbesondere der Zeitplanung der Projekte untereinander,
	2. die Erstellung und Fortschreibung eines programm- und projektübergreifenden Meilensteinplans, Netzplans und kritischen Pfades und
	3. die Überwachung der Meilensteine der Entwicklungsprogramme /-projekte.
	(2) Das Multiprojektmanagement wird organisatorisch durch ein Projektbüro unterstützt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	§ 22
	Entwicklungsprogramme und –projekte
	(1) Jeder Entwicklungsauftrag, ausgenommen Aufträge zur Pflege von Software, wird im Rahmen eines Projektes nach Maßgabe der festgelegten Projektstrukturen durchgeführt.
	(2) Für jedes Projekt sind ein Projektleiter und ein Stellvertreter auf Vorschlag des Auftragnehmenden Landes durch Entscheidung der Steuerungsgruppe Informationstechnik im Benehmen mit der Gesamtleitung zu bestellen. Der Projektleiter und dessen Stellvertreter sollen in dieser Funktion dem Projekt für die gesamte Projektlaufzeit zur Verfügung stehen.
	(3) Die Projekte sind in der Art und Weise mit personellen Ressourcen auszustatten, dass die Aufgabenerledigung im Projekt nicht durch die Erledigung anderer Aufgaben verzögert wird.
	(4) Die Projektleitung ist gegenüber der Gesamtleitung für den Projekterfolg auf der Grundlage des Projektauftrags verantwortlich. Insbesondere verantwortet sie:
	1. die Entwicklung des IT-Verfahrens und der einheitlichen Software entsprechend der an sie gestellten Anforderungen,
	2. den produktiven Einsatz des IT-Verfahrens und der einheitlichen Software in der Betriebsumgebung des Auftragnehmenden Landes zum Nachweis der Einsatzeignung gegenüber der Gesamtleitung,
	3. die Vorlage und / oder Fortschreibung der in § 20 Absatz 3 genannten Dokumente,
	4. die Zulieferung der vom Vorhabensmanagement für Zwecke des IT-Controllings benötigten Daten (§ 15 Absatz 4) und
	5. eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Multiprojektmanagement über den Fortschritt / die Zielerreichung und etwaige Risiken des Projekts.
	(5) Die Projektleitung ist gegenüber der Gesamtleitung weisungsgebunden.
	(6) Zur organisatorischen Unterstützung der Projektleitung wird ein Projektbüro eingerichtet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	A b s c h n i t t 4
	B u d g e t u n d K o s t e n t r a g u n g
	§ 23
	Umlagefähige Aufwendungen
	(1) Nach diesem Gesetz umzulegende Aufwendungen sind:
	1. der Personal- und Sachaufwand, der bei Bund und Ländern für nach diesem Gesetz erbrachte Leistungen anfällt. Der Aufwand für verwaltungsinternes Personal wird nach von Bund und Ländern pauschal festzulegenden Verrechnungssätzen angesetzt. Der Sachaufwand ist nur insoweit gesondert umlagefähig, als er nicht bereits durch die Personalkostenverrechnungssätze abgegolten ist.
	2. der Aufwand für die Beschaffung oder Inanspruchnahme von Lizenzen und Geräten für die Entwicklung und den Test der einheitlichen Software.
	3. der Aufwand für den Betrieb von zentralen Produktions- und Servicestellen.
	(2) Der durch nicht von § 4 Absatz 3 erfasste Besonderheiten entstehende Aufwand sowie der bei Bund und Ländern entstehende Aufwand für den produktiven Betrieb, mit Ausnahme des in § 7 Absatz 2 genannten Aufwands, gehören nicht zu den umlagefähigen Aufwendungen.
	(3) Weitere Einzelheiten werden durch das Auftraggeber-Gremium festgelegt.
	§ 24
	Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss
	(1) Zum Zweck der Transparenz sind die umlagefähigen Aufwendungen in folgende Aufwandsarten aufzuteilen:
	1. Entwicklungsaufwand,
	2. Pflege-/Wartungsaufwand,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	3. gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Betrieb und
	4. Organisationsaufwand.
	(2) Die nach § 23 umlagefähigen Aufwendungen sind von den Ländern vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen.
	(3) Der Bund trägt 13 Prozent von den um den Zuschuss nach Absatz 4 geminderten umlagefähigen Aufwendungen.
	(4) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus gewährt der Bund für das Vorhaben KONSSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 10 Millionen Euro in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher IT-Verfahren oder einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach § 9 Absatz 8. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium nicht erfüllt worden ist, entfällt die Verpflichtung des Bundes für die Zahlung des Zuschusses für das zweite auf die Feststellung folgende Jahr. In diesem Fall treten die Länder in die Verpflichtung des Bundes für das betroffene Jahr für die Zahlung des Zuschusses ein.
	§ 25
	Budget
	(1) Bund und Länder stellen bis zum 1. Februar eines Jahres auf der Basis des Vorhabensplans eine Planung der voraussichtlich auf den Bund und die beteiligten Länder auf-zuteilenden Ausgaben für die folgenden vier Jahre zum Zwecke der Veranschlagung in den Haushalten auf.
	(2) Bund und Länder erteilen der Steuerungsgruppe Informationstechnik bis zum 31. Oktober eines Jahres auf der Basis des genehmigten Vorhabensplans eine durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen abgesicherte Deckungszusage für das Budget der nächsten drei Jahre. Dies gilt nicht für den Zuschuss des Bundes nach § 24 Absatz 4.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(3) Die Steuerungsgruppe Informationstechnik teilt bis zum 15. November eines Jahres den Auftrag nehmenden Ländern die Höhe des auf sie entfallenden Budgetanteils für den in Absatz 2 genannten Zeitraum mit.
	§ 26
	Zahlungsverfahren
	Zahlungsverpflichtungen und die umzulegenden Aufwendungen nach § 24 sind zu verrechnen.
	Abschnitt 5
	Übergangs- und Schlussvorschriften
	§ 27
	Nutzungsrecht
	(1) Bund und Länder schließen eine Verwaltungsvereinbarung, wonach ihnen an den im Rahmen des Zusammenwirkens nach diesem Gesetz erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere an den entwickelten IT-Verfahren und der entwickelten Software, räumlich und gegenständlich unbeschränkte Nutzungsrechte als ausschließliche Rechte zur gesamten Hand zustehen. Diese Verwaltungsvereinbarung umfasst insbesondere Datenbankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Digitalisierung, Online-Bereitstellung und zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse und beziehen sich im Fall von Software auf den Objektcode, den Quellcode sowie die entsprechenden Softwaredokumentationen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(2) Bund und Länder räumen sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 1 wechselseitig zur Nutzung für eigene Zwecke einfache, unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den künftig im Rahmen des Zusammenwirkens nach diesem Gesetz erstellten Arbeitsergebnissen ein. Diese Nutzungsrechte beziehen sich im Fall von Software auf den Objektcode sowie die entsprechenden Softwaredokumentationen. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere Datenbankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Online-Bereitstellung und zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse. Ausgenommen ist das Recht zur Bearbeitung, das als einfaches Nutzungsrecht nur dem Auftrag nehmenden Land zusteht.
	(3) Bund und Länder räumen sich in der Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 1 wechselseitig das Recht ein, anderen juristischen Personen Unterlizenzen einzuräumen, wenn diese der alleinigen oder der gemeinsamen Fachaufsicht oder der alleinigen oder gemeinsamen Beteiligungsführung eines oder mehrerer Gebietskörperschaften unterstehen oder privatrechtliche Unternehmen im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind. Die jeweilige Gebietskörperschaft hat die Einräumung einer Unterlizenz der Gesamtleitung anzuzeigen. Die Überlassung der einheitlichen Software an sonstige Dritte muss der Zustimmung aller Mitglieder des Auftraggeber-Gremiums vorbehalten bleiben.
	(4) Soweit sich ein Auftrag nehmendes Land externer Unterstützung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 bedient, hat es sicherzustellen, dass der Externe allen Gebietskörperschaften Nutzungsrechte in einem den Absätzen 1 und 2 entsprechenden Umfang einräumt. Des Weiteren hat das Auftrag nehmende Land sicherzustellen, dass der Externe für den Fall seiner Miturheberschaft nach § 8 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten zugunsten von Bund und Ländern verzichtet. In gleicher Weise haben die Steuerungsgruppe Informationstechnik und das eine zentrale Produktions- und Servicestelle betreibende Land sicherzustellen, dass Bund und Ländern Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(5) Die Beschaffung von Standardsoftware ist zulässig, auch wenn Bund und Ländern nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden können und sich die Nutzungsrechte nicht auf den Quellcode (einschließlich Quellcodedokumentation) beziehen. Sollte ein Anbieter von Standardsoftware lediglich bereit sein, Nutzungsrechte in noch geringerem Umfang einzuräumen, ist vor der Beschaffung die Entscheidung der Steuerungsgruppe Informationstechnik einzuholen.
	§ 28
	Haftung
	(1) Schadensersatzansprüche Dritter gehen zu Lasten derjenigen Gebietskörperschaft, die gegenüber dem Dritten aufgetreten ist.
	(2) Eigen- und Fremdschäden sind keine umlagefähigen Aufwendungen.
	(3) Für Eigenschäden von Bund und Ländern, die durch einen Bediensteten einer Gebietskörperschaft verschuldet werden, haftet diese in Höhe liquidierten Ersatzansprüche gegen den Bediensteten.
	(4) Für Eigenschäden, die durch Inanspruchnahme externer Unterstützung im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 4 verursacht werden, haftet die den Externen beauftragende Gebietskörperschaft, soweit der Ersatzanspruch gegenüber dem Externen liquidiert wird. Bund und Länder sind verpflichtet, bei Beauftragung Externer eine einheitliche, von der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Verfügung gestellte, Haftungsklausel zu verwenden.
	§ 29
	Anwendungs- und Übergangsregelung
	(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Gleichzeitig sind die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Vereinbarungen im Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung), mit Ausnahme der an den erstellten Arbeitsergebnissen eingeräumten Nutzungsrechte, nicht mehr anzuwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(2) Die bis zum 31. Dezember 2018 auf der Grundlage des Abkommens zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS getroffenen Festlegungen zur Beschaffung, arbeitsteiligen Entwicklung und Pflege sowie zum Einsatz einheitlicher IT-Verfahren und einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren haben Bestand, wenn die nach diesem Gesetz eingerichteten Gremien keine abweichende Entscheidung treffen.
Artikel 9	Artikel 9
Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
(Onlinezugangsgesetz – OZG)	(Onlinezugangsgesetz – OZG)
§ 1	§ 1
Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen	Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen
(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. <i>Dies gilt nicht, soweit die Verwaltungsleistung sich hierzu nicht eignet.</i>	(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.
(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der „Portalverbund“ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.	
(2) Das „Verwaltungsportal“ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.	
(3) „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(4) „Nutzer“ sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.	
(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.	
(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.	
§ 3	§ 3
Ziel des Portalverbundes; Nutzerkonten	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.	
(2) Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 4	§ 4
Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren	Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren
(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung <i>mit</i> Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.	(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.
(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 5	§ 5
IT-Sicherheit	u n v e r ä n d e r t
Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes ist zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. Von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 6	§ 6
Kommunikationsstandards	Kommunikationsstandards
(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung <i>mit</i> Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.	(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.
(2) Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung <i>mit</i> Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.	(2) Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.
(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienenden informationstechnischen Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung <i>mit</i> Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.	(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienenden informationstechnischen Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.
(4) Die Einhaltung der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgegebenen Standards ist für alle Stellen verbindlich, deren Verwaltungsleistungen über den Portalverbund angeboten werden. Von den in den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
Für die Nutzerkonten zuständige Stelle	Für die Nutzerkonten zuständige Stelle
Bund und Länder bestimmen jeweils eine öffentliche Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet.	(1) Bund und Länder bestimmen jeweils eine öffentliche Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet.
	(2) Bund und Länder bestimmen jeweils öffentliche Stellen, die die Registrierung von Nutzerkonten vornehmen dürfen (Registrierungsstellen).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(3) Vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 Satz 2 sind das Nutzerkonto, dessen Verwendung zur Identifizierung für elektronische Verwaltungsleistungen und die gegebenenfalls verbundene Registrierung von allen öffentlichen Stellen anzuerkennen, die Verwaltungsleistungen über die Verwaltungsportale im Sinne dieses Gesetzes anbieten.
§ 8	§ 8
Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
(1) Der Nachweis der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:	(1) unverändert
1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln;	
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort, soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse.	(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer, Telefaxnummer.
	(3) Mit Einwilligung des Nutzers dürfen im Nutzerkonto elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden.
(3) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung des Nutzers sind eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen.	(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung des Nutzers sind eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen.
(4) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Behörde kann im Einzelfall mit Einwilligung des Nutzers die für die Identifizierung des Nutzers erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.	(5) u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 30 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„§ 30	
Öffentliche Ausschreibung	
Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Bundeshaushaltsordnung	Änderung der Bundeshaushaltsordnung
Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 28 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die Entscheidung der Bundesregierung einholen. Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme der Bundesministerin oder des Bundesministers der Finanzen, so steht ihr oder ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.	
(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind vom Bundesministerium der Finanzen der Bundesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.“	
2. § 29 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.“	
3. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:	
„im Falle der Verleihung ist das Bundesministerium der Finanzen zu unterrichten“.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann der Bund gegenüber einer beliebigen juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.“	
4. § 48 wird wie folgt gefasst:	4. § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48	„§ 48
Höchstaltersgrenze bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst	Höchstaltersgrenze bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst
(1) Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder Versetzungen in den Bundesdienst dürfen nur erfolgen, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Bewerberin oder der Bewerber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder	
2. ein außerordentlicher Mangel an gleich geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht und die Berufung oder Versetzung einen erheblichen Vorteil für den Bund bedeutet.	
An die Stelle des 50. Lebensjahres tritt	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
3. das 55. Lebensjahr, wenn die zukünftigen Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes oder dem Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 702) mit dem abgebenden Dienstherrn geteilt werden, oder	1. un verändert
4. das 62. Lebensjahr, wenn bereits Ansprüche auf Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zu Lasten des Bundes erworben wurden und das vorgesehene Amt höchstens der Besoldungsgruppe zugeordnet ist, aus der zuletzt Dienstbezüge gezahlt wurden.	2. un verändert
(2) Für die Berufung oder Versetzung in den Polizeivollzugsdienst des Bundes gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei einer Verwendung im Bundesministerium des Innern, im Bundeskriminalamt oder im <i>Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages</i> an die Stelle des 50. Lebensjahres das 45. Lebensjahr und bei einer Verwendung in anderen Bereichen an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.	(2) Für die Berufung oder Versetzung in den Polizeivollzugsdienst des Bundes gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei einer Verwendung im Bundesministerium des Innern, im Bundeskriminalamt oder im Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag an die Stelle des 50. Lebensjahres das 45. Lebensjahr und bei einer Verwendung in anderen Bereichen an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.
(3) Für die Berufung in ein Soldatenverhältnis oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres eine Diensterwartung von mehr als drei Jahren tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.	(3) un verändert
(4) Die Entscheidung über Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder über Versetzungen in den Bundesdienst trifft die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich.“	(4) un verändert
5. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	5. un verändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“	
6. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	6. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. <i>als Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen mit der Bewirtschaftung vom Bund zugewiesener Finanzierungsmittel beauftragt sind.</i> “	„5. Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund den Ländern zweckgebunden zur Erfüllung von Länderaufgaben zugewiesen hat. “
7. Nach § 93 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„(1a) In den in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Fällen hat der Bundesrechnungshof seine Prüfungen im Benehmen mit den jeweils zuständigen Landesrechnungshöfen durchzuführen.“	
	8. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:
	„§ 95a
	Prüfungsanordnung und Entfall der aufschiebenden Wirkung
	Erlässt der Bundesrechnungshof zur Durchsetzung seiner Rechte nach § 94 Absatz 1 und § 95 Anordnungen, so hat die Anfechtungsklage hiergegen keine aufschiebende Wirkung.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Absatz 3 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) wird wie folgt gefasst:	
„(3) Die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Fonds in den Jahren von 2014 bis 2033 erfolgt im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nach Maßgabe von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.“	
Artikel 13	Artikel 13
Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen	Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen
(Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG)	(Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG)
<i>E r s t e r A b s c h n i t t</i>	<i>A b s c h n i t t 1</i>
<i>G r ü n d u n g</i>	<i>G r ü n d u n g</i>
§ 1	§ 1
Übertragung	Übertragung
(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überträgt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt, zur Ausführung auf eine Gesellschaft privaten Rechts, unbeschadet der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes obliegen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.	(1) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Die Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes.	(2) Die Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Übertragung von Schulden des Bundes oder von Dritten auf die Gesellschaft erfolgt nicht.
(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt <i>Absatz 1</i> auch für diese Bundesstraßen. Die Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes erweitern sich im Falle des Satzes 1 auf die Bundesstraßen, für die dem Bund die Verwaltung zusteht.	(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt dieses Gesetz auch für diese Bundesstraßen. Die Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes erweitern sich im Falle des Satzes 1 auf die Bundesstraßen, für die dem Bund die Verwaltung zusteht.
§ 2	§ 2
Errichtung der Gesellschaft	Errichtung der Gesellschaft
(1) Die Gesellschaft privaten Rechts wird <i>zunächst</i> in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.	(1) Die Gesellschaft privaten Rechts wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Ein Aufsichtsrat ist zu bilden. Im Aufsichtsrat sind Mitglieder der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages vertreten.
(2) Nach der erfolgten Gründung der Gesellschaft privaten Rechts als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weist der Bund der Gesellschaft die Finanzmittel für die Erbringung der Aufgaben zu, die notwendig sind, um den <i>Betriebsbeginn</i> der Gesellschaft zum 1. Januar 2021 <i>sicherzustellen</i> .	(2) Nach der erfolgten Gründung der Gesellschaft privaten Rechts als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weist der Bund der Gesellschaft die Finanzmittel für die Erbringung der Aufgaben zu, die notwendig sind, um den Betrieb der Gesellschaft sicherzustellen . Nach der Gründung der Gesellschaft wird die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zum 1. Januar 2019 mit den ihr in § 1 Absatz 1 und 2 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes übertragenen Aufgaben als Ganzes einschließlich aller Arbeits- und Dienstverhältnisse sowie aller sonstigen Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft verschmolzen.
(3) <i>Vier Jahre nach Betriebsbeginn</i> der Gesellschaft <i>wird der Bund die Rechtsform der Gesellschaft evaluieren und überprüfen</i> .	(3) Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft privaten Rechts sowie jede wesentliche Änderung bedarf der Zustimmung der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 3	§ 3
Vertretung des Gesellschafters	u n v e r ä n d e r t
In der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird der Bund durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vertreten.	
§ 4	§ 4
Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften	Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften
(1) Der Sitz der Gesellschaft privaten Rechts wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt.	(1) Der Sitz der Gesellschaft privaten Rechts ist Berlin .
(2) Die Gesellschaft privaten Rechts <i>richtet</i> bedarfsgerecht regionale Tochtergesellschaften <i>ein</i> , die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen.	(2) Die Gesellschaft privaten Rechts kann bedarfsgerecht bis zu zehn regionale Tochtergesellschaften einrichten , die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Die Beteiligung Dritter an den Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen.
<i>Zweiter Abschnitt</i>	Abschnitt 2
Gegenstand und Aufgaben	Gegenstand und Aufgaben
§ 5	§ 5
Gegenstand der Gesellschaft	Gegenstand der Gesellschaft
(1) Der Gesellschaft privaten Rechts wird ab dem 1. Januar 2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Gegenstand der Gesellschaft privaten Rechts sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. <i>Sofern die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nach § 1 Absatz 3 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes auf die Gesellschaft privaten Rechts nach diesem Gesetz übertragen werden, ist diese auch für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen zuständig.</i>	(1) Der Gesellschaft privaten Rechts wird ab dem 1. Januar 2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Gegenstand der Gesellschaft privaten Rechts sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. Die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nach § 1 Absatz 3 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes werden auf die Gesellschaft privaten Rechts übertragen. Die Gesellschaft ist auch für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen zuständig.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.	(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Aufgabe selbst darf nicht auf Dritte übertragen werden. Die Einbeziehung Privater bei Planung, Bau, Betrieb und Erhalt von Bundesautobahnen oder sonstigen Bundesfernstraßen darf nur erfolgen, wenn sich der Vertrag auf einzelne Vorhaben mit einem Gesamtumfang von bis zu 100 Kilometern erstreckt. Mehrere Vorhaben dürfen nicht miteinander verbunden werden.
(3) <i>Bei der Planung von Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen ist das Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts bindend.</i>	(3) Für Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen ist das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts verbindlich.
§ 6	§ 6
Beleihung	Beleihung
Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, die Gesellschaft privaten Rechts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind, zu beleihen. Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ausübt, <i>sowie straßenverkehrsrechtliche Befugnisse.</i> Sofern auf Antrag eines Landes sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 auch für die Bundesstraßen.	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, die Gesellschaft privaten Rechts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind, zu beleihen. Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ausübt. Sofern auf Antrag eines Landes sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 auch für die Bundesstraßen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
<i>Dritter Abschnitt</i>	Abschnitt 3
Finanzierung	Finanzierung
§ 7	§ 7
Finanzierung	Finanzierung
(1) Der Bund stellt der Gesellschaft privaten Rechts die Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung, <i>soweit die Gesellschaft nicht selbst Mautgläubigerin ist</i> . Ergänzend kann der Bund zur Finanzierung der in Satz 1 genannten Aufgaben weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.	(1) Der Bund stellt der Gesellschaft privaten Rechts die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlichen Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung anteilig für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Ergänzend kann der Bund zur Finanzierung der in Satz 1 genannten Aufgaben weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Kredite am Markt aufzunehmen. Notwendige Liquiditätshilfen gewährt der Bund nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.
	(2) Die Gesellschaft privaten Rechts darf zum Zwecke der Planung, des Baus und der Erhaltung von Bundesautobahnen und anderer Bundesfernstraßen auf Grundlage des Finanzierungs- und Realisierungsplans gemäß § 8 Absatz 1 Finanzierungs- und Realisierungsplan genehmigten Projekte hat die Gesellschaft in einem Jahr entstehende Mehrkosten im Folgejahr auszugleichen.
(2) Die Gesellschaft privaten Rechts verpflichtet sich, die ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen.	(3) Die Gesellschaft privaten Rechts ist verpflichtet, die ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen.
	(4) Unbeschadet der Regelung in § 92 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung prüft der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft sowie möglicher Tochtergesellschaften. § 91 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 8	§ 8
Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrs-investitionsbericht	Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrs-investitionsbericht
(1) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einen Finanzierungs- und Realisierungsplan über alle der Gesellschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 entstehenden Ausgaben für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils fünf Jahren.	(1) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einen Finanzierungs- und Realisierungsplan über alle der Gesellschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 entstehenden Ausgaben für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils fünf Jahren. Der Finanzierungs- und Realisierungsplan bedarf der Zustimmung der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags.
(2) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt jährlich einen Verkehrsinvestitionsbericht zum Sach- und Kostenstand der Projekte, die Gegenstand des jeweils geltenden Finanzierungs- und Realisierungsplans nach Absatz 1 sind, sowie zum Zustand des Bundesautobahnnetzes und dem daraus folgenden mittelfristigen Ausgabenrahmen sowie den für sie damit verbundenen Tätigkeitsfeldern. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur leitet den Verkehrsinvestitionsbericht dem Deutschen Bundestag zu.	(2) unverändert
	§ 9
	Parlamentarische Kontrolle
	(1) Das für die parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen zuständige, in § 69a der Bundeshaushaltsordnung benannte Gremium wird von der Bundesregierung laufend über alle die Beteiligungsführung betreffenden Fragen unterrichtet.
	(2) Das Gremium ist befugt, Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu laden. Diese sind zur Auskunft vor dem Gremium berechtigt und verpflichtet.
	§ 10
	Übergangsregelungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(1) Die Gesellschaft kann ab dem 1. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung und den Bau von Bundesautobahnen wahrnehmen. Sobald ein Land sein auf die Gesellschaft zu übertragendes Personal und die Sachmittel vollständig übertragen hat, übernimmt der Bund auch vor dem 1. Januar 2021 die Kosten für die vom Bund veranlassten Planungen. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 weist der Bund der Gesellschaft die für die Erbringung dieser Aufgaben notwendigen Finanzmittel zu.
	(2) Die Gesellschaft ist innerhalb von 2 Monaten nach Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu gründen.
Artikel 14	Artikel 14
Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes	Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes
(Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz – FStrBAG)	(Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz – FStrBAG)
§ 1	§ 1
Errichtung	Errichtung
(1) Zum 1. Januar 2021 wird das Fernstraßen-Bundesamt als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur seine Tätigkeit aufnehmen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) <i>Das Bundesministerium</i> für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes.	(2) Auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt die Bundesregierung den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes.
(3) Das Fernstraßen-Bundesamt wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes	Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes
(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen folgende Aufgaben:	(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen folgende Aufgaben:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
1. die Widmung und <i>Umstufung</i> nach Maßgabe von § 2 des Bundesfernstraßengesetzes bei Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,	1. die Widmung, Umstufung und Einziehung nach Maßgabe von § 2 des Bundesfernstraßengesetzes bei Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,
2. die Erteilung des Einverständnisses zur Widmungs- und Aufstufungsentscheidung der obersten Landesstraßenbaubehörde zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen nach § 2 Absatz 6 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Bestimmung der Planung und Linienführung für Bundesfernstraßen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes,	3. u n v e r ä n d e r t
4. nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 3 Absatz 2 und 3 die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen, und	4. nach Maßgabe des Absatzes 2 und 3 und des § 3 Absatz 2 und 3 die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen, und
5. die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, soweit diese auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben beliehen ist.	5. u n v e r ä n d e r t
Im Übrigen ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständig, sofern und soweit ihm durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen werden. Das Fernstraßen-Bundesamt unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fachlich bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht, bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.	Im Übrigen ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständig, sofern und soweit ihm durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen werden. Das Fernstraßen-Bundesamt unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fachlich bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht, bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.
(2) Das Fernstraßen-Bundesamt ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren, die auf der Grundlage des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen durchgeführt werden. Es trifft in den in Satz 1 genannten Fällen auch die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, ist das Fernstraßen-Bundesamt Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen.
§ 3	§ 3
Übergangsregelung, Antragsrecht der Länder	Übergangsregelung, Antragsrecht der Länder
(1) Das Fernstraßen-Bundesamt tritt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 2 in vor dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verwaltungsverfahren ein, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) § 2 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind. Diese werden von den Ländern fortgeführt.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(3) Abweichend von § 2 Absatz 2 ist eine nach Landesrecht zuständige Behörde Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren, die auf der Grundlage des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen durchgeführt werden, sowie zuständig für die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn ein Land dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Die beantragte Übernahme wird mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Antragstellung eines Landes erfolgt stets für alle Bundesautobahnen, die in dem jeweiligen Land liegen. Erfolgt die Antragstellung mit Wirkung zum 1. Januar 2021, tritt die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 Absatz 2 nicht ein. Erfolgt eine Antragstellung mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt, gilt Absatz 2 entsprechend.	(3) Abweichend von § 2 Absatz 2 ist eine nach Landesrecht zuständige Behörde Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren, die auf der Grundlage des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen durchgeführt werden, sowie zuständig für die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn ein Land dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Die beantragte Übernahme wird mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam und das jeweilige Land trägt ab diesem Zeitpunkt seine Kosten. Sie ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Antragstellung eines Landes erfolgt stets für alle Bundesautobahnen, die in dem jeweiligen Land liegen, und ist nur einmalig möglich. Erfolgt die Antragstellung mit Wirkung zum 1. Januar 2021, tritt die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 Absatz 2 nicht ein. Erfolgt eine Antragstellung mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt, gilt Absatz 2 entsprechend, so dass die nach dem 1. Januar 2021 bis zum Zeitpunkt der wirksamen Übernahme eingeleiteten Verfahren vom Fernstraßen-Bundesamt fortgeführt werden und das jeweilige Land die Kosten ab dem Zeitpunkt der wirksamen Übernahme erstattet. Bei Zuständigkeit einer nach Landesrecht zuständigen Behörde ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berechtigt, die Zuständigkeit für die Befugnisse nach § 2 Absatz 2 dem Fernstraßen-Bundesamt zu übertragen, sofern es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, dass ein Land seiner Aufgabe zur Schaffung von Baurecht nach den §§ 17 bis 17e des Bundesfernstraßengesetzes nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Übertragung der Befugnisse auf das Fernstraßen-Bundesamt wird mit Beginn des zweiten auf die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur folgenden Kalenderjahres wirksam und der Bund trägt ab diesem Zeitpunkt die Kosten. Absatz 2 gilt entsprechend, so dass die bis zum Zeitpunkt der wirksamen Übertragung auf das Fernstraßen-Bundesamt eingeleiteten Verfahren von dem jeweiligen Land fortgeführt werden und das Fernstraßen-Bundesamt dem jeweiligen Land die Kosten ab dem Zeitpunkt der wirksamen Übertragung erstattet. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird den Zeitpunkt der wirksamen Übertragung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	§ 4
	Straßenverkehrsrechtliche Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes
	(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Fernstraßen-Bundesamt Aufgaben zur Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu übertragen und dabei den Übergang laufender Verfahren auf das Fernstraßen-Bundesamt zu regeln.
	(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts weiter übertragen werden.
Artikel 15	Artikel 15
Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften	Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften
(Überleitungsgesetz – ÜberleitungsG)	(Fernstraßen-Überleitungsgesetz – FernstrÜG)
§ 1	§ 1
Erfassung und Dokumentation	Erfassung und Dokumentation
(1) Zum Zweck der späteren Überleitung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des <i>Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen</i> oder zum Fernstraßen-Bundesamt werden die Länder bis zum ... [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung]	(1) Zum Zweck der späteren Überleitung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes oder zum Fernstraßen-Bundesamt werden die Länder bis zum 1. Januar 2018

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
1. die bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und <i>Arbeitnehmer</i> und Auszubildenden, die im Betrachtungszeitraum Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben,	1. die Vollzeitäquivalente der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden nach Funktionen die im Betrachtungszeitraum Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben,
2. die sächlichen Betriebsmittel, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich, überwiegend oder teilweise für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Grundstücke der Bundesautobahnen sowie Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,	3. die Grundstücke der Bundesautobahnen sowie Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden, sowie Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend den Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen dienen,
4. die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse	4. die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse,
erfassen und dokumentieren. Die Methode und das Format für die Erfassung und Dokumentation, einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien, sowie die zu erfassenden Daten bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder durch Erlass.	erfassen und dokumentieren. Die Methode und das Format für die Erfassung und Dokumentation, einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien, sowie die im Rahmen des Satzes 1 zu erfassenden Daten bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder durch Erlass.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Betrachtungszeitraum im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Regelung]. Bei Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden, deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während des Betrachtungszeitraums ruhte oder deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erst nach dem Betrachtungszeitraum begonnen hat, ist im Hinblick auf die Erfassung auf die zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeiten abzustellen. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert.	(2) Betrachtungszeitraum im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017. Bei Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden, deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während des Betrachtungszeitraums ruhte oder deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erst nach dem Betrachtungszeitraum begonnen hat, ist im Hinblick auf die Erfassung auf die zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeiten abzustellen. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(3) Sobald ein Land seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt hat, teilt dies die jeweilige oberste Straßenbaubehörde dieses Landes dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit. <i>Diese Mitteilung (Verwendungsvorschlag) muss bis spätestens zum ... [einsetzen: Datum ein Jahr und ein Monat nach Inkrafttreten dieser Regelung] erfolgen und umfasst eine Auflistung aller Beschäftigten mit Verwendungsvorschlag, einschließlich beschäftigungsrelevanter Daten der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden. Der Verwendungsvorschlag umfasst auch Angaben zum Arbeitsplatz und Arbeitsort. Zudem ist anzugeben, ob Mitarbeiter wechselbereit sind. Sofern eine Weiterbeschäftigung beim Land erfolgen soll, kann bei Beamten alternativ zur Versetzung auch eine Zuweisung und bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden eine Personalgestellung gegen Personalvollkostenerstattung erfolgen. Er umfasst ferner eine Auflistung der sächlichen Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, der Grundstücke der Bundesautobahnen sowie der Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4.</i>	(3) Sobald ein Land seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt hat, teilt dies die jeweilige oberste Straßenbaubehörde dieses Landes dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit. Eine ergänzende Mitteilung (Verwendungsvorschlag) muss bis spätestens zum 1. Januar 2019 erfolgen und umfasst mindestens eine Auflistung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 mit Angaben beschäftigungsrelevanter Daten der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden und umfasst auch Angaben zum Arbeitsplatz und Arbeitsort. Zudem ist anzugeben, ob Mitarbeiter wechselbereit sind. Der Bund wird auch die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten der Länder oder der Kommunen im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten, beispielsweise Personalgestellungen oder Zuweisung, weiterbeschäftigen. Die Länder oder die Kommunen erhalten insoweit eine Erstattung der Personalvollkosten. Sofern eine Weiterbeschäftigung beim Land erfolgen soll, wird bei Beamten alternativ zur Versetzung eine Zuweisung und bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden eine Personalgestellung gegen Personalvollkostenerstattung erfolgen. Die Mitteilung umfasst ferner eine Auflistung der sächlichen Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, der Grundstücke der Bundesautobahnen sowie der Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes, der Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur <i>berücksichtigt</i> bei den Zuordnungen die <i>Verwendungsvorschläge</i> der obersten Straßenbaubehörden der Länder auch hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitsort sowie <i>die</i> Befähigung und <i>dienstliche</i> Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden; <i>der Beschluss vom 8. Dezember 2016 gibt unter Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a insoweit Leitlinien für die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vor.</i> Es <i>teilt</i> den obersten Straßenbaubehörden <i>der Länder</i> auf der Grundlage des <i>Verwendungsvorschlags</i> nach Absatz 3 <i>mit</i>, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen. Es <i>teilt</i> den obersten Straßenbaubehörden <i>auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 ferner mit</i>, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des <i>Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen</i> zugeordnet werden sollen. Die Länder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 2 und 3 die notwendigen arbeits- und beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden zu erfüllen.	(4) Der Bund wird alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übernimmt bei den Zuordnungen die Vorschläge der obersten Straßenbaubehörden der Länder auch hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitsort sowie der Befähigung und dienstlichen Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden. Es bestätigt den obersten Straßenbaubehörden auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 3, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen. Es bestätigt den obersten Straßenbaubehörden, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes zugeordnet werden sollen. Die Länder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 3 und 4 die notwendigen arbeits- und beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden zu erfüllen und die Beschäftigten möglichst umfassend über ihre Rechte und das Prozedere eines möglichen Wechsels sowie die Rechtsfolgen zu informieren. Entsprechende Leitlinien sind Anlage zu diesem Gesetz.
(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 wird von einem beratenden Bund-Länder-Gremium begleitet, das sich aus Ländervertretern und Bundesvertretern zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt dieses Gremium ein.	(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 wird von einem beratenden Bund-Länder-Gremium begleitet, das sich aus Ländervertretern und Bundesvertretern zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt dieses Gremium unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Die bestehenden Personalvertretungen, Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen nach § 97 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch und Jugend- und Auszubildendenvertretungen werden an der Arbeit dieses Gremiums in Bezug auf die Beschäftigten beteiligt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 2	§ 2
Anordnungskompetenz des Bundes	Anordnungskompetenz des Bundes
Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist berechtigt, gegenüber den Ländern die notwendigen Anordnungen durch Erlass zu treffen, um eine einheitliche, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfassung und Dokumentation im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 sowie den frist- und formgerechten <i>Verwendungsvorschlag</i> im Sinne des § 1 Absatz 3 durch die obersten Straßenbaubehörden der Länder zu gewährleisten.	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist berechtigt, gegenüber den Ländern die notwendigen Anordnungen durch Erlass zu treffen, um eine einheitliche, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfassung und Dokumentation im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 sowie den frist- und formgerechten Angaben im Sinne des § 1 Absatz 3 durch die obersten Straßenbaubehörden der Länder zu gewährleisten.
§ 3	§ 3
Beamtinnen und Beamte; Verordnungsermächtigung	Beamtinnen und Beamte; Verordnungsermächtigung
(1) Die in der <i>Mitteilung</i> nach § 1 Absatz 4 Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum <i>31. Dezember 2020</i> zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu dieser Versetzung bei wechselbereiten Beamtinnen und Beamten gilt als erteilt.	(1) Die in der Bestätigung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 genannten Beamtinnen und Beamten werden spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu dieser Versetzung bei wechselbereiten Beamtinnen und Beamten gilt als erteilt.
(2) Zum Fernstraßen-Bundesamt versetzte Beamtinnen und Beamte können unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des <i>Gesetzes einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen</i> zur Dienstleistung zugewiesen werden.	(2) Zum Fernstraßen-Bundesamt versetzte Beamtinnen und Beamte können unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes zur Dienstleistung zugewiesen werden.
(3) Den Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes werden Tätigkeiten bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zugewiesen, sofern sie nicht beim Fernstraßen-Bundesamt auf Basis des Vorschlags weiter verwendet werden sollen.	(3) Den Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes werden Tätigkeiten bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit Wirkung spätestens zum 1. Januar 2021 zugewiesen, sofern sie nicht beim Fernstraßen-Bundesamt auf Basis des Vorschlags weiter verwendet werden sollen.
(4) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeiten der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugewiesen sind, bleibt unberührt. Ihnen ist eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(5) Spätere Zuweisungen zu der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen sind möglich. Diese erfordern jeweils die Zustimmung der Gesellschaft nach den beamtenrechtlichen Regelungen.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(6) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ist zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den dieser Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten befugt, soweit es die Dienstausbübung für den Betrieb dieser Gesellschaft erfordert. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu bestimmen, welche Entscheidungen und Maßnahmen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach Maßgabe des Satzes 1 zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den dieser Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten übertragen werden.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ist verpflichtet, dem Fernstraßen-Bundesamt die zur Wahrnehmung seiner Diensthernaufgaben erforderliche Unterstützung zu leisten und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(8) Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen dienen dienstlichen Interessen.	(8) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(9) Das Fernstraßen-Bundesamt kann die Zuweisung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen im Einzelfall im Einvernehmen mit dieser Gesellschaft aufheben oder eine anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten vorsehen.	(9) Das Fernstraßen-Bundesamt kann die Zuweisung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen im Einzelfall im Einvernehmen mit dieser Gesellschaft aufheben oder eine anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten vorsehen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Zuweisung im Einzelfall auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten aufgehoben werden soll.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 4	§ 4
Rechtsaufsicht in beamtenrechtlichen Angelegenheiten	Rechtsaufsicht in beamtenrechtlichen Angelegenheiten
(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegt auch die Rechtsaufsicht darüber, dass die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen die beamtenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer jeweils geltender Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet. Hierzu stehen dem Fernstraßen-Bundesamt ein uneingeschränktes Recht auf Unterrichtung durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und ein Weisungsrecht gegenüber dieser Gesellschaft zu.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Werden durch ein Handeln oder Unterlassen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen beamtenrechtliche Bestimmungen verletzt, soll das Fernstraßen-Bundesamt zunächst darauf hinwirken, dass die Gesellschaft die Rechtsverletzung behebt. Kommt die Gesellschaft dem innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann das Fernstraßen-Bundesamt die Rechtsverletzung selbst beheben. In diesem Falle gehen die der Gesellschaft zur Ausübung übertragenen Befugnisse auf das Fernstraßen-Bundesamt über. Die Rechte und Pflichten des Betriebs- oder Gesamtbetriebsrats bleiben unberührt.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Die in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes und ihren Tochtergesellschaften eingesetzten Beschäftigten des Fernstraßen-Bundesamtes gelten im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes als Beschäftigte des Fernstraßen-Bundesamtes; § 13 Absatz 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 5	§ 5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende
(1) <i>Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden steht ein Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Nach Maßgabe der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 stellen die obersten Straßenbaubehörden der Länder sicher, dass spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden entsprechend § 613a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ihr Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterrichtet werden.</i>	(1) Für den Übergang der Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden auf das Fernstraßen-Bundesamt oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserichtungsgesetzes finden die Vorschriften des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Betriebsübergang entsprechende Anwendung. Die Weiterverwendung erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort.
(2) <i>Die obersten Straßenbaubehörden der Länder unterrichten das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3, welche betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben. Sofern die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Gebrauch machen, werden diese die obersten Straßenbaubehörden der Länder unverzüglich darüber unterrichten.</i>	entfällt
(3) <i>Die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 genannten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden gehen nach der in der Mitteilung vorgenommenen Zuordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben.</i>	entfällt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(4) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Im Fernstraßen-Bundesamt und in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts erforderlich ist. Satz 2 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.	(2) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Fernstraßen-Bundesamtes sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Für die Beschäftigten bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes sind Tarifverträge abzuschließen. Für die Überleitung der Beschäftigten werden Überleitungstarifverträge angestrebt. Im Fernstraßen-Bundesamt und in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts erforderlich ist. Satz 4 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.
(5) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 3 bestimmt sich ab dem 1. Januar 2021 das Arbeitsverhältnis mit folgenden Maßgaben:	entfällt
1. Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt zum 1. Januar 2021 in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.	
2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfolgt entsprechend § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst werden die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, als wenn sie beim Bund zurückgelegt worden wären. Restzeiten, die nach der Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, werden auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der jeweils nächsten Stufe beim Bund angerechnet.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
3. Die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fortgeführt.	
4. Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit den Ländern am 31. Dezember 2020 geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab, kann diesen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, eine persönliche Zulage gewährt werden. Einzelheiten der Berechnung und der grundsätzlichen Abschmelzung der Zulage werden in einer gesonderten Regelung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, geregelt.	
§ 6	§ 6
Schwerbehinderte Menschen	Schwerbehinderte Menschen
Die Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen lässt die Rechtsstellung von schwerbehinderten Menschen bei der Anwendung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unberührt.	Die Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen lässt die Rechtsstellung von schwerbehinderten Menschen bei der Anwendung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unberührt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 7	§ 7
Sächliche Betriebsmittel	u n v e r ä n d e r t
Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geht das Eigentum an den sächlichen Betriebsmitteln nach Maßgabe der Zuordnung in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über. Sofern die Länder die sächlichen Betriebsmittel mit eigenen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes erworben haben und diese in das Eigentum des Bundes übergehen, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert entsprechend der Auflistung nach § 1 Absatz 3 Satz 6. Soweit die sächlichen Betriebsmittel nicht im Rahmen von Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes von den Ländern erworben worden sind, gelten sie als Eigentum des Bundes. Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes gelten als Eigentum des Bundes.	
§ 8	§ 8
Übergangsmandate, Gleichstellungsbeauftragte, Dienstvereinbarungen	Übergangsmandate, Gleichstellungsbeauftragte, Dienstvereinbarungen
(1) Die in den Dienststellen bis zum 31. Dezember 2020 <i>bestehenden Personalräte nehmen</i> in den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen jeweils die Aufgaben eines Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsrecht wahr, soweit die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorliegen (Übergangsmandat). Der Personalrat hat im Rahmen seines Übergangsmandats insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Betriebsratswahl zu bestellen.	(1) Die in den Dienststellen bestehenden Personalräte nehmen längstens bis zum 31. Dezember 2020 in den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen jeweils die Aufgaben eines Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsrecht wahr, soweit die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorliegen (Übergangsmandat). Der Personalrat hat im Rahmen seines Übergangsmandats insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Betriebsratswahl zu bestellen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(2) Werden den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen jeweils Angehörige mehrerer Dienststellen zugewiesen und übertragen, nimmt derjenige Personalrat das jeweilige Übergangsmandat wahr, aus dessen Zuständigkeitsbereich die meisten der zugewiesenen und übertragenen Wahlberechtigten stammen. Richtet die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen vor der Wahl eines Betriebsrats Tochtergesellschaften ein, so nimmt der nach Satz 1 zuständige Personalrat das Übergangsmandat in den Betrieben der Tochtergesellschaft wahr.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) <i>Ab dem 1. Januar 2021</i> nimmt der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Fernstraßen-Bundesamt die Aufgaben der Personalvertretung wahr (Übergangspersonalrat). Er hat als Übergangspersonalrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Fernstraßen-Bundesamt zu bestellen.	(3) Mit Zuweisung der ersten Beschäftigten nimmt der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Fernstraßen-Bundesamt die Aufgaben der Personalvertretung wahr (Übergangspersonalrat). Er hat als Übergangspersonalrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Fernstraßen-Bundesamt zu bestellen.
(4) Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betrieben oder Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch nach zwölf Monaten. Gleiches gilt für den Übergangspersonalrat nach Absatz 3 Satz 1. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung mit der Maßgabe, dass der das Übergangsmandat innehabende Personalrat und der Übergangspersonalrat nach Absatz 3 unverzüglich einen Wahlvorstand zur Wahl der jeweiligen Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestellen haben.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Schwerbehindertenvertretungen.	(6) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(7) Auf bis zum <i>1. Januar 2021</i> förmlich eingeleitete Beteiligungsverfahren im Bereich der jeweiligen Dienststelle, Verfahren vor der jeweiligen Einigungsstelle oder personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten bleibt die Übertragung oder Zuweisung von Beschäftigten auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder auf das Fernstraßen-Bundesamt ohne Einfluss.	(7) Auf längstens bis zum 31. Dezember 2020 förmlich eingeleitete Beteiligungsverfahren im Bereich der jeweiligen Dienststelle, Verfahren vor der jeweiligen Einigungsstelle oder personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten bleibt die Übertragung oder Zuweisung von Beschäftigten auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder auf das Fernstraßen-Bundesamt ohne Einfluss.
(8) Innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2021 findet im Fernstraßen-Bundesamt die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und ihrer Stellvertreterin wahrgenommen.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Die in den Dienststellen bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem Zeitpunkt des Übergangs auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen längstens zwölf Monate als Dienst- oder Betriebsvereinbarungen weiter, soweit sie zuvor nicht durch andere Regelungen im Fernstraßen-Bundesamt oder in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ersetzt werden. Richtet die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Tochtergesellschaften ein, bevor die Dienstvereinbarungen nach Satz 1 ersetzt worden sind, so gelten diese in den Tochtergesellschaften für weitere zwölf Monate, sofern sie nicht zuvor in den Tochtergesellschaften durch andere Regelungen ersetzt werden.	(9) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 9	§ 9
Personalkosten, Versorgungslastenverteilung	u n v e r ä n d e r t
Die Verteilung von Versorgungslasten zwischen Bund und Ländern richtet sich in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten nach den Bestimmungen des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 1288, 1290). Die nach § 3 Absatz 1 und 2 des Versorgungslasten-Staatsvertrags erforderliche Zustimmung des abgebenden Dienstherrn gilt insoweit als erteilt.	
§ 10	§ 10
Übergang von Rechten und Pflichten, laufende Verfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 tritt der Bund in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnissen ein, die von den zuständigen Straßenbaubehörden der Länder bis zum 31. Dezember 2020 im eigenen Namen mit Dritten im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes abgeschlossen wurden, wenn die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet und marktübliche Preise zugrunde gelegt wurden.	
(2) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen tritt zum 1. Januar 2021 im Rahmen der ihr zur Ausführung übertragenen Aufgaben, einschließlich der hoheitlichen Aufgaben, mit deren Wahrnehmung sie auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen beliehen ist, in die Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 11	§ 11
Überleitungsregelungen für Bundesstraßen	u n v e r ä n d e r t
Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt dieses Gesetz auch für diese Bundesstraßen. Die Übernahme in Bundesverwaltung nach Satz 1 wird frühestens mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam.	
§ 12	§ 12
Grunderwerbsteuer	u n v e r ä n d e r t
Erwirbt die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen von der Bundesrepublik Deutschland oder von Dritten durch einen Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes die Möglichkeit, ein Grundstück, das nach Maßgabe des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes zur öffentlichen Straße gewidmet ist, rechtlich oder wirtschaftlich auf eigene Rechnung zu verwerten, ist dieser Rechtsvorgang von der Grunderwerbsteuer befreit.	
	§ 13
	Übergangsregelung
	Soweit die Gesellschaft privaten Rechts nach § 10 Absatz 1 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes ab dem 1. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung und den Bau von Bundesautobahnen wahrnimmt, erfolgt für die mit der Aufgabe betrauten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden ein Übergang im Sinne dieses Gesetzes.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	Anlage 1
	(zu § 1 Absatz 4)
	.
	Folgende Leitlinien sind zu beachten:
	a. Bund und Länder werden durch möglichst umfassende Garantien die Interessen der betroffenen Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort wahren und besonderes Augenmerk auf eine sozialverträgliche Gestaltung des Übergangs richten. Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten wird es nicht geben. Dies bedeutet insbesondere: Der Bund wird alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen. Er wird auch die von der Neuordnung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Personalgestellungen bzw. Zuweisung) weiterbeschäftigen. Die Länder erhalten insoweit eine Erstattung der Personalvollkosten.
	b. Die Weiterverwendung erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort; ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen bleiben an ihren Standorten erhalten.
	Die näheren Einzelheiten legt das zuständige Bundesministerium mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde durch Vereinbarungen fest. Die Personalvertretungen werden in diesen Prozess eingebunden. Die zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften werden ebenfalls beteiligt.“
Artikel 16	Artikel 16
Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes	Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes
<i>Das Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz vom 28. Juni 2003 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	Dem Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz vom 28. Juni 2003 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, wird folgender § 4 angefügt:
<i>1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:</i>	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zeitpunkte zu bestimmen, zu denen die der Gesellschaft auf Grund der Absätze 1 und 2 übertragenen Aufgaben auf die auf Grund des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegründete Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist der Umfang der Aufgabenübertragung festzulegen.“	
2. Folgender § 4 wird angefügt:	entfällt
„§ 4	„§ 4
Außerkrafttreten	Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die <i>letzte der der Gesellschaft auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben vollständig auf die im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegründete Gesellschaft privaten Rechts übertragen worden ist</i> . Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt das Datum des Außerkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.“	Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Gesellschaft mit der im Sinne des Infrastrukturgesellschafterrichtungsgesetzes gegründeten Gesellschaft privaten Rechts im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen wurde . Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt das Datum des Außerkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.“
Artikel 17	Artikel 17
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Das Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesfernstraße entscheidet das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Abstufungen in eine Straße nach Landesrecht können nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen obersten Landesstraßenbaubehörde erfolgen. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 5 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.“	
3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 4 wird <i>wie folgt geändert</i> :	4. Nach § 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
a) <i>Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</i>	„Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.“
<i>„Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.“</i>	entfällt
b) <i>In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.</i>	entfällt
5. Dem § 5 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„Die oberste Landesstraßenbaubehörde unterrichtet das Fernstraßen-Bundesamt über die Erklärung der Gemeinde nach Satz 1 oder das Verlangen der Gemeinde nach Satz 2.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Betrifft der Übergang des Eigentums eine Bundesautobahn, stellt die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen den Antrag auf Berichtigung des Grundbuches.“	
b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der vom Land bestimmten Behörde“ eingefügt.	
7. In § 7 Absatz 2a und 3 werden jeweils nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 8 wird wie folgt geändert:	8. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 8	
Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde,“ die Wörter „auf Bundesautobahnen der Erlaubnis der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen,“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen der Zustimmung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	
d) Absatz 3 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	d) u n v e r ä n d e r t
„Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Sondernutzungen der Bundesfernstraßen eine Gebührenordnung zu erlassen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührenordnungen für die Sondernutzungen zu erlassen. Die Ermächtigung des Satzes 3 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen werden. Die Ermächtigung des Satzes 4 kann durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen werden.“	
e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zu hören.“	
f) In Absatz 7a Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	f) u n v e r ä n d e r t
	g) Dem § 8 wird folgender Absatz 11 angefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	„(11) Das Carsharing-Gesetz bleibt unberührt.“
	9. § 8a Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt nach § 9 Absatz 2 zugestimmt oder nach § 9 Absatz 8 eine Ausnahme zugelassen haben,“.
9. § 9 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde,“ die Wörter „an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes,“ eingefügt.	
b) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.“ ersetzt.	
c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht,“ eingefügt.	
10. § 9a wird wie folgt geändert:	11. § 9a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen und kann an Stelle der Landesregierungen zur Sicherung der Planung von Bundesautobahnen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, sofern das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes zuständige Planfeststellungsbehörde ist, durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen.“	
bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund von Satz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen.“	
b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder bei der Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes“ eingefügt.	b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder bei der Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes“ eingefügt.
11. § 10 wird wie folgt gefasst:	12. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„§ 10	
Schutzwaldungen	
(1) Waldungen und Gehölze längs der Bundesstraße können von der nach Landesrecht zuständigen Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden. Im Fall einer Bundesautobahn oder einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, kann die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Waldungen und Gehölze längs solcher Straßen im Benehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklären.	
(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber obliegt	
1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde,	
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der dort genannten Gesellschaft.“	
12. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Benehmen mit der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	
13. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder bei Umleitung von einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	14. u n v e r ä n d e r t
14. § 16 wird wie folgt geändert:	15. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch das Wort „Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) <i>In Satz 1 werden die Wörter „die Straßenbaubehörde“ durch die Wörter „das Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.</i>	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehen oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die zuständige Straßenbaubehörde des Landes oder das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, zu beteiligen.“
bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.	bb) In Satz 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
15. § 16a wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten oder von den zuständigen Behörden Beauftragte zu dulden.“	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ ein Komma und die Wörter „der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	
16. § 17b Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	17. § 17b Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 des <i>Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes</i> keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungs- und Plange-nehmigungsbehörde ergibt“ eingefügt.	a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungs- und Plange-nehmigungsbehörde ergibt“ eingefügt.
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde oder dem Fernstraßen-Bundesamt, die den Plan im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten feststellen, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.“	
17. In § 18f Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ ein Komma und die Wörter „sofern eine Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	18. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
18. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	19. u n v e r ä n d e r t
„Die Länder üben die Straßenaufsicht für die Bundesstraßen im Auftrag des Bundes aus, im Bereich der Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, übt sie das Fernstraßen-Bundesamt aus.“	
19. § 22 wird wie folgt geändert:	20. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 22	
Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des <i>Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen</i> nach diesem Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften zu übertragen.“	„(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes nach dem Bundesfernstraßengesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften, die im ausschließlichen Eigentum des Bundes stehen müssen , zu übertragen.“
c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 90 Abs. 3“ durch die Wörter „Artikels 90 Absatz 4 oder des Artikels 143e Absatz 2“ ersetzt, werden nach dem Wort „Straßenbau-behörden“ die Wörter „der Länder“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bundes-behörden“ die Wörter „oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„Im Übrigen gilt Bundesrecht.“	
20. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:	21. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Fernstraßen-Bundesamt für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 auf oder an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.“	
Artikel 18	Artikel 18
Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs	Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs
<i>Das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	§ 6 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 6 wird wie folgt geändert:	entfällt
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach dem Wort „Bund“ werden die Wörter „oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen soll ab dem 1. Januar 2021 die Einnahmen gemäß Satz 1 für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz aus eigenem Recht erhalten.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaulast“ die Wörter „für die Bundesstraßen, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht,“ und nach dem Wort „Vermögens“ die Wörter „für die Bundesstraßen in seiner Baulast, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht,“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „den Ländern“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des <i>Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen</i> trägt die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen.“	„(4) Der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes trägt die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen.“
2. Dem § 8 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	entfällt
„Der Bund ist berechtigt, an den in Satz 1 genannten Grundstücken und den Grundstücken der Bundesautobahnen Rechte, insbesondere Nießbrauchrechte, zugunsten der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuräumen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zusätzlich Rechte zur Nutzziehung an den Bundesautobahnen gemäß § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes einräumen; § 6 Absatz 2 bleibt unberührt. Eine Übertragung des Eigentums an den in den Sätzen 2 und 3 genannten Straßen erfolgt nicht.“	
Artikel 19	Artikel 19
Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Straßenbaufinanzierungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 468 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaumittel“ die Wörter „für die Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch die Wörter „Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Straßenbau“ durch die Wörter „Bau von Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ und das Wort „Straßenbaumaßnahmen“ durch das Wort „Baumaßnahmen“ ersetzt.	
Artikel 20	Artikel 20
Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes	Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes
Das Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), das zuletzt durch Artikel 498 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), das zuletzt durch Artikel 498 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 2	
Mautgebührenerhebung durch Private; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Fernstraßenprojekt“ durch das Wort „Bundesstraßenprojekt, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ und das Wort „Bundesfernstraßenabschnitts“ durch das Wort „Bundesstraßenabschnitts“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, einen Privaten, der sich vertraglich zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 für ein in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 festgelegtes Bundesfernstraßenprojekt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, verpflichtet, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung des nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Bundesfernstraßenabschnitts erforderlich sind, insbesondere mit dem Recht zur Erhebung einer Mautgebühr oder dem Betreiben der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, zu beleihen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen.“	
cc) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:	
„Der Private untersteht auf Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde und auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Aufsicht des Fernstraßen-Bundesamtes.“	
dd) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Diese ist“ durch die Wörter „Die obersten Landesstraßenbaubehörden sind“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesfernstraßenabschnittes“ durch die Wörter „Abschnitts einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„Sofern ein Bundesfernstraßenabschnitt, für den dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, hat das Fernstraßen-Bundesamt den Privaten nach Maßgabe von Satz 1 aufzufordern.“	
d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „und für einen Bundesfernstraßenabschnitt, für den dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, beim Fernstraßen-Bundesamt“ eingefügt.	
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „für Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Für Bundesfernstraßen, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, erfolgt die Vollstreckung der Gebührenbescheide nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung.“	
2. § 5 wird wie folgt geändert:	2. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Strecke“ die Wörter „im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ eingefügt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 3“ ersetzt.	
cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, die Höhe der Mautgebühr unter Beachtung des § 3 Absatz 2 bis 5 und der Rechtsverordnung nach § 4 zu bestimmen, soweit	
1. der Private im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 erklärt oder im Falle des § 2 Absatz 3 beantragt hat, die Mautgebühr als Gebühr zu erheben oder	
2. der Fall des § 2 Absatz 2 Satz 4 eingetreten ist.	
Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
d) „Der Private kann im Falle des Absatzes 1 jederzeit bei der Landesregierung und im Falle des Absatzes 2 jederzeit beim <i>Bundesministerium</i> für Verkehr und digitale Infrastruktur beantragen, die Bestimmung der Höhe der Mautgebühr durch <i>Rechtsverordnung</i> nach Absatz 1 Satz 1 oder <i>Absatz 2</i> Satz 1 zu ändern.“	„Der Private kann im Falle des Absatzes 1 jederzeit bei der Landesregierung und im Falle des Absatzes 2 jederzeit beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beantragen, die Bestimmung der Höhe der Mautgebühr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zu ändern.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Höhe der Mautgebühr“ die Wörter „für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ und nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „und für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ und nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „und für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, beim Fernstraßen-Bundesamt“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder das Fernstraßen-Bundesamt“ eingefügt.	
4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt und für die jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße nicht zusteht, die zuständige Landesstraßenbaubehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1.“	
Artikel 21	Artikel 21
Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes	Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„(2) Mautgläubiger ist entweder der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind.“	„(2) Mautgläubiger ist der Bund.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:	entfällt
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Güterverkehr“ die Wörter „oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	
b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „an das Bundesamt für Güterverkehr“ die Wörter „oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ eingefügt.	
c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
„(7) Der Bund ist berechtigt, die zu seinen Gunsten begründete Verpflichtung des Betreibers oder Anbieters zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners gemäß Absatz 6 Satz 1 an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen abzutreten, der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ein Nießbrauchsrecht an dieser Verpflichtung einzuräumen oder über diese Verpflichtung in sonstiger Weise zu Gunsten dieser Gesellschaft zu verfügen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Verfügungsvollmacht über die Verpflichtungen nach Satz 1 erteilen.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
3. § 6 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Länder“ die Wörter „und auf Bundesautobahnen des Fernstraßen-Bundesamtes“ eingefügt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, ist das Fernstraßen-Bundesamt für diese Bundesstraßen für die Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 zuständig.“	
4. § 11 wird wie folgt geändert:	3. § 11 wird wie folgt geändert:
a) <i>Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</i>	entfällt
„(3) <i>Abweichend von Absatz 1 kann auch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Mautaufkommen unmittelbar vereinnahmen. Dabei wird der jährliche Betrag von 150 Millionen Euro und die Ausgaben von jährlich bis zu 450 Millionen Euro nach Absatz 2 Nummer 2 in Abzug gebracht sowie abweichend von Absatz 2 Nummer 1 die Ausgaben für den Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Mautsystems, soweit diese Kosten einem Betreiber entstehen.</i> “	
b) <i>Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:</i>	a) Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Ist der Bund der Träger der Straßenbaulast, <i>steht</i> das Mautaufkommen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des <i>Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen</i> mit der Zweckbindung nach Satz 2 zu, <i>sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind und sie Mautgläubigerin ist.</i> “	„Ist der Bund Träger der Straßenbaulast, stellt er das ihm nach Satz 1 zustehende Mautaufkommen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz mit der Zweckbindung nach Satz 2 zur Verfügung. “
c) <i>Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:</i>	entfällt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
aa) <i>In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Anteil“ die Wörter „oder die Gesellschaft im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen aus ihrem Anteil für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz“ eingefügt.</i>	
bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft oder zur Verwaltung der im Sinne des <i>Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen</i> errichteten Gesellschaft dienen und diesen Gesellschaften vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, sowie“.	„1. die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft oder zur Verwaltung der im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes errichteten Gesellschaft dienen und diesen Gesellschaften vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, so wie“.
d) <i>Folgender Absatz 6 wird angefügt:</i>	entfällt
„(6) <i>Sofern und soweit der Bund von dem Recht nach § 4 Absatz 7 Gebrauch macht, stellt er sicher, dass das verbleibende Mautaufkommen abzüglich eines jährlichen Betrages von 150 Millionen Euro zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen verwendet wird.</i> “	
Artikel 22	Artikel 22
Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes	Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes
§ 15 des Infrastrukturabgabengesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt geändert:	§ 15 des Infrastrukturabgabengesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt geändert:
1. Der Wortlaut wird Absatz 1.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:	2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann auch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Abgabenaufkommen für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz unmittelbar vereinnahmen. Dabei werden abweichend von Absatz 1 Satz 2 die anteiligen Ausgaben für Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Abgabensystems, soweit diese Kosten einem Betreiber entstehen, in Abzug gebracht. Im Fall der Vereinnahmung des Aufkommens durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen wird es von dieser unmittelbar für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwendet.“	„(2) Der Bund stellt das verbleibende Aufkommen nach Absatz 1 Satz 3 der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz mit der Zweckbindung nach Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung.“
Artikel 23	Artikel 23
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zwölfte Lebensjahr“ durch die Wörter „18. Lebensjahr“ ersetzt.	1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes wenn
	1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
	2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.	2. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.
	b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4“ gestrichen.
	c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.“
3. § 3 wird aufgehoben.	3. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	4. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist“ durch die Wörter „Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind“ ersetzt.
	5. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
	„Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.“
	6. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen“ gestrichen und die Wörter „künftige Leistungen“ werden durch die Wörter „einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.“
	7. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:
	„§ 7a
	Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit
	Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.“
	8. In § 8 werden in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils die Wörter „einem Drittel“ durch die Wörter „40 Prozent“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	9. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „nach § 2 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
4. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	10. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. <i>Dezember 2019</i> einen Bericht vor, in dem sie darlegt, welche Auswirkungen die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre und die Aufhebung der Höchstbezugsdauer haben.“	„Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor. “
Artikel 24	Artikel 24
Bekanntmachungserlaubnis	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes, des Bundesfernstraßenmautgesetzes und des Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der jeweils vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	
Artikel 25	Artikel 25
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach <i>seiner</i> Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 23 tritt am 1. <i>Januar</i> 2017 in Kraft.	(2) Artikel 23 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft [[ersetzen für den Fall, dass die Verkündung erst nach dem 1. Juli 2017 erfolgt: Artikel 23 Nummer 5 und 6 tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 23 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.]]
(3) <i>Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.</i>	(3) Am 1. Januar 2020 treten in Kraft:
	1. die Artikel 1 und 2,
	2. in Artikel 4 § 2 Satz 2 und § 5a des Stabilitätsgesetzes,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	3. in Artikel 17 § 8 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes,
	4. in Artikel 20 § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und § 5 Absatz 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes.
(4) Artikel 14 §§ 2 und 3 sowie die Artikel 17 bis 22 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.	(4) Am 1. Januar 2021 treten in Kraft:
	1. in Artikel 14 die §§ 2 und 3 Absätze 1 und 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes sowie
	2. die Artikel 17 bis 22.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
---------	-------------------------------

Entwurf

Anlage zu Artikel 6 § 5 Abs. 1

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvF) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 6 des Begleitgesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom ... geändert worden ist, werden zusätzlich zum bestehenden Volumen des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ von 3,5 Mrd. Euro weitere 3,5 Mrd. Euro durch den Bund zur Verfügung gestellt. Der Fonds dient neben der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

nach Artikel 104b des Grundgesetzes in den Jahren 2015 bis 2020 (Finanzhilfen nach § 3 KInvFG) nunmehr auch der Entwicklung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes in den Jahren 2017 bis 2020 (Finanzhilfen nach § 10 KInvFG). Mit Blick auf den Adressatenkreis - finanzschwache Kommunen - beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen.

Überblick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000
Gesamteinnahmen.....	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000
Ausgaben					
Ausgaben für Investitionen.....	3 500 000	-	+3 500 000		261
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	3 500 000	-3 500 000		3 499 739
Gesamtausgaben.....	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000
davon nicht flexibilisiert.....	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage zu Artikel 6 § 5 Abs. 1

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvF) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 6 des Begleitgesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom ... geändert worden ist, werden zusätzlich zum bestehenden Volumen des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ von 3,5 Mrd. Euro weitere 3,5 Mrd. Euro durch den Bund zur Verfügung gestellt. Der Fonds dient neben der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

nach Artikel 104b des Grundgesetzes in den Jahren 2015 bis 2020 (Finanzhilfen nach § 3 KInvFG) nunmehr auch der Entwicklung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes in den Jahren 2017 bis 2020 (Finanzhilfen nach § 10 KInvFG). Mit Blick auf den Adressatenkreis - finanzschwache Kommunen - beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen.

Überblick zur Anlage	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 1 000 €	Veränderung gegenüber 2016 1 000 €	Ausgabereste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000
Gesamteinnahmen.....	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000
Ausgaben					
Ausgaben für Investitionen.....	3 500 000	-	+3 500 000		261
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	3 500 000	- 3 500 000		3 499 739
Gesamtausgaben.....	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000
davon nicht flexibilisiert.....	3 500 000	3 500 000	-		3 500 000

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen**Übrige Einnahmen**

334 01 -813	Zuführungen des Bundes	-	3 500 000	3 500 000
359 01 -850	Entnahme aus Rücklagen	3 500 000	-	-
Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01, 882 02 und 919 01.				

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 01.
- Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Ausgaben für Investitionen

882 01 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG	-	-	261
882 02 -813	Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG	3 500 000	-	-
Erläuterungen: Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:				

Bezeichnung	€
Baden-Württemberg.....	251 240 500
Bayern.....	293 048 000
Berlin.....	140 399 000
Brandenburg.....	102 368 000
Bremen.....	42 430 500
Hamburg.....	61 425 000
Hessen.....	329 976 500
Mecklenburg-Vorpommern.....	75 229 000
Niedersachsen.....	288 792 000
Nordrhein-Westfalen.....	1 120 602 000
Rheinland-Pfalz.....	256 595 500
Saarland.....	72 002 000
Sachsen.....	177 908 500
Sachsen-Anhalt.....	116 431 000
Schleswig-Holstein.....	99 736 000
Thüringen.....	71 816 500
Zusammen.....	3 500 000 000

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	3 500 000	3 499 739
----------------	-----------------------	---	-----------	-----------

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2017 1 000 €	Soll 2016 Reste 2016 1 000 €	Ist 2015 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen**Übrige Einnahmen**

334 01 -813	Zuführungen des Bundes	-	3 500 000	3 500 000
359 01 -850	Entnahme aus Rücklagen	3 500 000	-	-

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01, 882 02 und 919 01.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 01.
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Ausgaben für Investitionen

882 01 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG	-	-	261
882 02 -813	Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG	3 500 000	-	-

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	€
Baden-Württemberg.....	251 240 500
Bayern.....	293 048 000
Berlin.....	140 399 000
Brandenburg.....	102 368 000
Bremen.....	42 430 500
Hamburg.....	61 425 000
Hessen.....	329 976 500
Mecklenburg-Vorpommern.....	75 229 000
Niedersachsen.....	288 792 000
Nordrhein-Westfalen.....	1 120 602 000
Rheinland-Pfalz.....	256 595 500
Saarland.....	72 002 000
Sachsen.....	177 908 500
Sachsen-Anhalt.....	116 431 000
Schleswig-Holstein.....	99 736 000
Thüringen.....	71 816 500
Zusammen.....	3 500 000 000

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	3 500 000	3 499 739
----------------	-----------------------	---	-----------	-----------

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Löttsch und Anja Hajduk

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11135 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften) – zusammen mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11131 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)) – und die dazugehörigen Unterrichtungen mit den Gegenäußerungen der Bundesregierung auf Drucksachen 18/11185 und 18/11186 in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 dem Haushaltsausschuss federführend sowie den nachfolgend genannten Ausschüssen zur Mitberatung überwiesen: Innenausschuss, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschuss für Digitale Agenda sowie Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zur Umsetzung der Ergebnisse der Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern gemäß Beschluss vom 14. Oktober 2016 wird von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften eingebracht. Zum wesentlichen Inhalt der Vorlage wird im Übrigen auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11135 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des gutachtlich beteiligten Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der durch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)4314 geänderten Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in seiner 116. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in seiner 114. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der durch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)4314 (neu) geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in seiner 92. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der durch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)4314 (neu) geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in seiner 113. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der durch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)4314 geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in seiner 98. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und der Abg. Dr. Claudia Lücking-Michel (CDU/CSU) bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der durch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(18)377 (gleichlautend mit Ausschussdrucksache 18(8)4314) geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in seiner 89. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der durch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)4314 (neu) geänderten Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/11135) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Durch die Änderung des Maßstäbengesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes sowie den Erlass des Sanierungshilfe-gesetzes werden Maßnahmen in Sinne des Nachhaltigkeitsindikators Nr. 6 „Staatsverschuldung“ sowie der Managementregel Nr. 7 „Generationengerechtigkeit öffentlicher Haushalte“ vorgenommen, da durch diese Regelungen den Ländern das Aufstellen von Haushalten ohne strukturelle Defizite erleichtert bzw. ein Schuldenabbau ermöglicht wird.

Eine gute Schulinfrastruktur bietet den notwendigen Rahmen für die Umsetzung eines guten Bildungsangebots. Dieses betrifft den Nachhaltigkeitsindikator Nr. 9 „Bildung“ sowie Nr. 7 „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“.

Die vorgesehenen Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung stehen als Maßnahmen der Haushaltspolitik mittelbar im Sachzusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsindikator Nr. 6 „Staatsverschuldung“.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung haben diese Teile des Gesetzentwurfs jedoch nicht.

Die Sicherung des Verkehrs und seiner Infrastruktur sind unerlässliche Voraussetzungen für eine funktionierende Wirtschaft. Die Bundesautobahnen haben eine besondere Bedeutung, da sie einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind und den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen abwickeln. Die erhöhten Verkehrsinvestitionen des Bundes sollen in ein effizienteres Verwaltungssystem fließen. Mit der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr durch die Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wird die Effizienz des Verwaltungshandelns erhöht und die personelle Situation verbessert. Es sind folgende Indikationen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betroffen:

- Nachhaltigkeitsindikator Nr. 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge),*
- Nachhaltigkeitsindikator Nr. 11 (Mobilität) und*
- Nachhaltigkeitsindikator Nr. 16 (Beschäftigung).*

Die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes berührt insbesondere die Managementregel 9, wonach der soziale Zusammenhalt gestärkt werden soll. U. a. soll in diesem Rahmen Armut und sozialer Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt werden.

Durch die Anhebung der Altersgrenze im Unterhaltsvorschuss auf die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Aufhebung der Höchstbezugsdauer werden alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder, die keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten, zusätzlich unterstützt. Sie erhalten – bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen – den Unterhaltsvorschuss bis zu 18 Jahre lang.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 7 (Öffentliche Haushalte generationengerecht aufstellen).

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist ausführlich und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen

Der Haushaltsausschuss beschloss in seiner 93. Sitzung am 15. Februar 2017 auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 18(8)4172) mit den Stimmen aller im Ausschuss vertretenen Fraktionen, zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung auf den Drucksachen 18/11135 und 18/11131 am 6., 20. und 27. März 2017 mehrstündige, nach Themenschwerpunkten getrennte öffentliche Anhörungen durchzuführen.

In den beiden öffentlichen Anhörungen am 6. März 2017 informierte sich der Ausschuss über die Themen „Unterhaltsvorschuss“ (94. Sitzung) und „Bessere Förderung von Investitionen, kommunale Bildungsinfrastruktur“ (95. Sitzung).

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zum Thema „Unterhaltsvorschuss“ sind in der Ausschussdrucksache 18(8)4192 und zum Thema „Bessere Förderung von Investitionen, kommunale Bildungsinfrastruktur“ in den Ausschussdrucksachen 18(8)4193 und zu 18(8)4193 zusammengestellt.

Die von den Fraktionen benannten Sachverständigen sowie weitere Einzelheiten sind den stenografischen Protokollen der Anhörungen zu entnehmen (Protokollnummern 18/94 und 18/95).

Des Weiteren vertiefte der Ausschuss in den öffentlichen Anhörungen am 20. März 2017 die Themen „Bund-Länder-Finanzbeziehungen (im engeren Sinne), Ausgleich unterschiedliche Finanzkraft Länder und Gemeinden, Geltungsdauer“, „Stärkung Stabilitätsrat“ sowie „Stärkung Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung“ (98. Sitzung) und „Kontrollrechte BRH“ und „Sonstige Regelungen (Änderung HGrG, BHO)“ (99. Sitzung).

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu den Themen „Bund-Länder-Finanzbeziehungen (im engeren Sinne), Ausgleich unterschiedliche Finanzkraft Länder und Gemeinden, Geltungsdauer“, „Stärkung Stabilitätsrat“ sowie „Stärkung Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung“ sind in der Ausschussdrucksache 18(8)4218 und zu den Themen „Kontrollrechte BRH“ und „Sonstige Regelungen (Änderung HGrG, BHO)“ in den Ausschussdrucksachen 18(8)4219 zusammengestellt.

Die von den Fraktionen benannten Sachverständigen sowie weitere Einzelheiten sind den stenografischen Protokollen der Anhörungen zu entnehmen (Protokollnummern 18/98 und 18/99).

Schließlich behandelte der Ausschuss in den öffentlichen Anhörungen am 27. März 2017 die Themen „Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ (101. Sitzung) und „Digitalisierung“ (102. Sitzung).

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zum Thema „Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ sind in der Ausschussdrucksache 18(8)4233 und zum Thema „Digitalisierung“ in den Ausschussdrucksachen 18(8)4234 zusammengestellt.

Die von den Fraktionen benannten Sachverständigen sowie weitere Einzelheiten sind den stenografischen Protokollen der Anhörungen zu entnehmen (Protokollnummern 18/101 und 18/102).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Petitionen

Dem Haushaltsausschuss lagen auf Ausschussdrucksache 18(8)4216 Petitionen (Pet 3-18-17-21602-032442) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 18/11135) vor, die der Ausschuss in die Beratungen in seiner 107. Sitzung am 31. Mai 2017 einbezog.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Unter Einbeziehung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen und der Berichte des Bundesrechnungshofs auf den Ausschussdrucksachen 18(8)4150, 18(8)4158, 18(8)4244, 18(8)4257, 18(8)4280, 18(8)4318 sowie des Gutachtens des Präsidenten des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) auf der Ausschussdrucksache 18(8)4129 hat der Haushaltsausschuss in seiner 107. Sitzung am 31. Mai 2017 schließlich den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** führten zum Gesetzentwurf und zu den vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen wie folgt aus:

a) Bundesstaatlicher Finanzausgleich (Artikel 1-5)

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD verwiesen darauf, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch Änderungen des Grundgesetzes und einfachgesetzliche Regelungen der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2020 umgesetzt werde. Das bisherige mehrstufige Ausgleichssystem werde umfassend reformiert. Die Möglichkeit eines Umsatzsteuervorwegausgleichs entfalle. Zukünftig werde die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer allein anhand der Einwohnerzahl erfolgen, ergänzt um Zu- und Abschläge für einen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft. Der Ausgleichstarif sei so gestaltet, dass die Abzüge für die finanzstarken Länder begrenzt würden. Zusätzlich werde die kommunale Finanzkraft künftig etwas stärker bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder berücksichtigt. Darüber hinaus werde die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen für zwei neue Zuweisungen des Bundes für den Ausgleich geringer kommunaler Steuerkraft und unterdurchschnittlicher Forschungszuweisungen.

Angesichts einer besonders schwierigen Haushaltssituation stelle der Bund den Ländern Saarland und Bremen ab dem Jahr 2020 eine Sanierungshilfe von je 400 Mio. Euro jährlich zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft zur Verfügung. Darüber hinaus würden Finanzhilfen für Seehafenlasten sowie das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Bundesprogramm fortgeführt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass es durch die Neuregelung Planungssicherheit für Bund und Länder gebe für die Zeit nach dem Auslaufen der bisherigen Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich. Im Ergebnis werde der Bund durch die Neuregelung finanziell mit rund 10 Mrd. Euro ab dem Jahr 2020 belastet. Dieser Betrag steige im weiteren Verlauf an, da ein Teil der

zusätzlich zur Verfügung gestellten Umsatzsteuermittel an die Länder dynamisiert sei. Gegenüber der bisherigen Regelung würden alle Länder finanziell besser gestellt. Die Koalition setze damit auch ihren Kurs der Entlastung von Ländern und Kommunen fort.

Als eine Änderung im parlamentarischen Verfahren hätten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD eine jährliche Berichtspflicht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbart. Der Bericht solle die unterschiedlichen Zahlungsströme und deren Entwicklungen im neuen System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs transparent machen. Dabei solle auch auf die Bemühungen der Länder zur Rückführung der Bedarfe für die verschiedenen Sonderzuweisungen eingegangen werden. Eine weitere Änderung im parlamentarischen Verfahren betreffe die technische Sicherstellung, dass die vereinbarte Übertragung von 4,02 Mrd. Euro vom Bund an die Länder korrekt umgesetzt werden könne.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass die Arbeit des Stabilitätsrates durch die Änderung von Artikel 109a des Grundgesetzes und durch die Änderungen des Stabilitätsratsgesetzes gestärkt werde. Zukünftig überwache der Stabilitätsrat die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenregel im Bund und in jedem Land. Durch eine Änderung im parlamentarischen Verfahren werde sichergestellt, dass die Analysen des Stabilitätsrates auf Grundlage eines einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens stattfinden. Dadurch werde die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Analysen des Stabilitätsrates gestärkt. Darüber hinaus solle man dafür sorgen, dass die Parlamente des Bundes und der Länder künftig über Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates und seines unabhängigen Beirats explizit unterrichtet würden.

Schließlich hätten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD die im Gesetzentwurf vorgesehene Kündigungsregelung zum neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich insoweit verändert, dass auch der Deutsche Bundestag ein eigenes Kündigungsrecht erhalte, neben der Bundesregierung und einer Gruppe von mindestens drei Ländern.

b) Unterstützung für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen (Artikel 6-7)

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass auf Basis des neuen Artikel 104c GG der 2015 eingerichtete Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. Euro auf 7 Mrd. Euro aufgestockt werde. Die zusätzlichen Mittel dienten Investitionen in die Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen. Damit setze die Koalition ihren kommunalfreundlichen Kurs fort. Um einen umfassenden Mittelabfluss sicherzustellen, sei es wichtig, schon jetzt den Programmzeitraum gegenüber dem Regierungsentwurf um zwei Jahre zu verlängern, sowie Ersatzbauten und Baumaßnahmen, die der Barrierefreiheit von Schulgebäuden dienen, möglich zu machen. Die konkrete Auswahl der Kommunen und Projekte bliebe prinzipiell Ländersache, allerdings sei über die Auswahl der Kommunen Einvernehmen mit dem Bund herzustellen. Dies stünde im Einklang mit den stärkeren Steuerungsrechten des Bundes in Artikel 104b GG.

Bezüglich § 15 Absatz 4 KInvFG wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass die erweiterten Erhebungsbefugnisse des Bundesrechnungshofes verfassungsmittelbar aus Artikel 114 Absatz 2 GG und einfachgesetzlich aus § 91 Absatz 1 Nr. 5 BHO unberührt blieben.

c) Steuerverwaltung (Artikel 8)

Im Einklang mit der Änderung von Artikel 108 des Grundgesetzes werde nach den Fraktionen der CDU/CSU und SPD darüber hinaus einfachgesetzlich in § 20 Absatz 2 -neu- FVG für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag

des Bundes verwaltet werden, das der Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze dienende Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung bundesgesetzlich neu geregelt. Dies umfasse ein gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitertes Weisungsrecht des Bundes. Dieses Weisungsrecht beinhalte auch das Recht, den Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anzuweisen. Damit korrespondierend hätten die Länder die Pflicht, die Voraussetzungen für die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben des Bundes zu schaffen, was die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung einschließe sowie darüber hinausgehe. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass im parlamentarischen Verfahren die Widerspruchshürde für das Weisungsrecht des Bundes in Artikel 8 Nummer 2 (§ 20 Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz) auf 11 Länder angehoben werde.

Damit gelte im Bereich der Informationstechnik das gleiche Quorum wie beim allgemeinfachlichen Weisungsrecht des Bundes, das bereits mit dem Gesetzentwurf in § 21a Absatz 1 FVG auf 11 Länder angehoben werde. Die entsprechenden Anweisungsmöglichkeiten des Bundes würden damit gestärkt.

Ferner betonten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD, dass durch eine weitere Änderung im parlamentarischen Verfahren auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen über die konkreten organisatorischen und administrativen Einzelheiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der automatisierten Datenverarbeitung verzichtet werde. Stattdessen werde dem Gesetz ein neues Artikelgesetz in Artikel 8a -neuhinzugefügt, das diese Einzelheiten festlegt.

Schließlich werde durch eine Änderung im parlamentarischen Verfahren eine Berichtspflicht geschaffen, durch die der Haushalts- und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Fortschritte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung unterrichtet werden. Dadurch solle diesem wichtigen Thema der Steuerverwaltung eine parlamentarische Öffentlichkeit ermöglicht werden.

d) Onlinezugangsgesetz

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass die Digitalisierung der Verwaltung der engen Abstimmung von Bund und Ländern bedürfe. Geeignetes Gremium dafür sei der IT-Planungsrat, indem der Bund und die Länder vertreten seien und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Kommunalen Spitzenverbände beratend teilnehmen könnten. Zur Vereinfachung von Abstimmungswegen und zur Vermeidung von Doppelbeteiligungen werde im „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ bei dem Erlass von Rechtsverordnungen auf die Zustimmung des Bundesrates verzichtet. Laut Koalition werde damit die Rolle des Bundes gestärkt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen weiter darauf hin, dass sie über die Änderungen im parlamentarischen Verfahren die Nutzerfreundlichkeit erhöht hätten, indem die allgemeine Anwendung des Portalverbundes sichergestellt und eine Registrierung bei mehreren Stellen ermöglicht werde, ein Nutzerkonto von allen Stellen anzuerkennen sei, die Speicherung von Daten verbessert werde bei gleichzeitiger Sicherung von Datensicherheit und Datenschutz und ein Nutzerkonto wieder vollkommen gelöscht werden könne.

e) Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darauf hin, dass die Änderungen in §§ 91 und 93 BHO einfachgesetzliche Folgeänderungen der in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 GG vorgenommenen Ausweitung der Erhebungsrechte des BRH seien. Bewirtschaften Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Finanzierungsmittel, die der Bund den Ländern zweckgebunden zur Erfüllung von Länderaufgaben zugewiesen hat, könne der BRH im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Landesrechnungshof Prüfungen vornehmen.

Um eine effektive Finanzkontrolle sicher zu stellen, entfalle mit dem neuen § 95a BHO die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen eine Prüfanordnung des BRH. Die Adressaten der Anordnungen des BRH könnten vor Gericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragen und so ihre rechtlichen Belange schützen.

f) Verwaltung der Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs (Artikel 13-22)

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten dar, dass insbesondere mit dem Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (Artikel 13) und dem Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (Artikel 14), die Voraussetzungen geschaffen würden für die Übernahme der Bundesautobahnen und sonstiger Bundesfernstraßen in die Bundesverwaltung. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass damit keine Privatisierungsabsichten oder -optionen verbunden seien. Die neue Verkehrsinfrastrukturgesellschaft bleibe vollständig in Bundeshand, ebenso das wirtschaftliche Eigentum. Im Grundgesetz und im Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz sei geregelt, dass sich Dritte an der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften nicht beteiligen könnten. Auch eine Verschuldung der Gesellschaft durch eine Kreditaufnahme am Markt sei ausgeschlossen. Die Gesellschaft erhalte für einen effizienten und ausschließlich auf die Finanzierung der Infrastruktur gerichteten Einsatz sämtliche Mittel (Einnahmen aus LKW- und PKW-Maut sowie allgemeine Haushaltsmittel) aus dem Bundeshaushalt. Mautgläubiger bleibe der Bund. Zudem würden auf die Gesellschaft keine Schulden des Bundes oder Dritter übertragen. Um der Gesellschaft unternehmerische Freiheiten zu ermöglichen, seien gesetzliche Regelungen vorgesehen für eine flexible Mittelbewirtschaftung und für die Gewährung von Liquiditätshilfen aus dem Bundeshaushalt. Öffentlich-Private Partnerschaften als Beschaffungsvariante bei Planung, Bau, Erhalt und Betrieb von Autobahnen seien weiterhin möglich, allerdings nur auf der Ebene von Einzelprojekten, nicht für Teilnetze oder gar Gesamtnetze.

Den Fraktionen der CDU/CSU und SPD sei es ein besonderes Anliegen gewesen, dass das Parlament bei der Gründung der Gesellschaft eng eingebunden werde und weitreichende Informations- und Kontrollrechte erhalte hinsichtlich der Gesellschaft und der Entscheidung über Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. So bedürfe der fünfjährige Finanzierungs- und Realisierungsplan der Gesellschaft der parlamentarischen Zustimmung. Die Kontrolle der Gesellschaft werde sichergestellt durch Vertreter des Bundestages im Aufsichtsrat sowie einem Auskunftsrecht des für die Kontrolle von Bundesbeteiligten zuständigen Gremiums nach § 69a der Bundeshaushaltsordnung. Der Bundesrechnungshof erhalte zudem weitreichende Kontrollrechte bei der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften.

Die Gesellschaft selbst werde auf effiziente Strukturen ausgerichtet. Diesem Imperativ folge die gesetzliche Möglichkeit, dass die Gesellschaft bedarfsgerecht bis zu 10 regionale Tochtergesellschaften einrichten könne, aber keine Sparten- oder Tochtergesellschaften. Bestehende, ausgeprägte Organisationsstrukturen wie die Autobahnmeistereien sollten am jeweiligen Standort erhalten bleiben. Für einen sukzessiven Übergang habe man in Artikel 143e des Grundgesetzes und einfachgesetzlich

eine Übergangsregelung geschaffen, durch die bereits vor dem Jahr 2021 die Aufgaben zur Verwaltung der Autobahnen an den Bund übergeben werden könnten. Die Gesellschaft solle im Jahr 2018 zügig gegründet werden und Struktur annehmen, damit die bisher bei den Ländern Beschäftigten Sicherheit erhielten und die Übergangsphase bis zum Jahr 2021 erfolgreich gestaltet werden könne.

Im Interesse der Beschäftigten lägen auch die Änderungen, die man im parlamentarischen Verfahren an Artikel 15 (Fernstraßenüberleitungsgesetz) vorgenommen habe. Der Bund werde alle wechselbereiten Beschäftigten unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen. Nicht wechselbereite Beschäftigte bei Ländern und Kommunen würden weiterbeschäftigt, deren Personalkosten voll erstattet. Das Widerspruchsrecht der Beschäftigten ergebe sich aus den Vorschriften des § 613a des BGB über den Betriebsübergang. Für die Beschäftigten bei der Gesellschaft seien Tarifverträge abzuschließen, für die Überleitung der Beschäftigten würden Überleitungstarifverträge angestrebt.

g) Reform des Unterhaltsvorschlusses (Artikel 23)

Die Reform des Unterhaltsvorschlusses bewerteten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD als einen großen Fortschritt in der Familienpolitik, der fast einer Million alleinerziehender Eltern und ihren Kindern das Leben deutlich erleichtern werde. Erstens werde die Altersgrenze angehoben von jetzt 12 auf 18 Jahre. Zweitens werde die bisherige zeitliche Befristung von maximal 6 Jahren Bezugsdauer abgeschafft. Der Bund beteilige sich nach der Ausweitung deutlich mehr an den Kosten des Unterhaltsvorschlusses. Im Gegenzug könne der Bund nach Auffassung der Koalitionsfraktionen von den Ländern erwarten, dass diese ihre Anstrengungen steigerten, die Rückholquote deutlich zu verbessern.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verwies auf die von der Bundesregierung am 13. Februar 2017 dem Bundestag vorgelegten Gesetzentwürfe – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) auf Drucksache 18/11131 sowie Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften auf Drucksache 18/11135 – die das Ziel verfolgten, die Finanz- und Verwaltungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern mit Wirkung ab dem Jahr 2020 neu zu regeln. Die in den beiden Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Veränderungen sollten den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 sowie die Einigung über Details vom 8. Dezember 2016 umsetzen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Veränderungen würden im Einzelnen umfassen:

Der Bund unterstütze die Länder ab dem Jahr 2020 mit 9,7 Mrd. Euro jährlich zusätzlich. Berechnungsgrundlage für die Zahl von 9,7 Mrd. Euro sei die Steuerschätzung vom November 2016 für das Jahr 2020. Gleichzeitig solle die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in mehreren Bereichen neu geregelt und dabei die Rolle des Bundes gestärkt werden.

Die geltenden Regelungen des Finanzausgleichs würden nach aktueller Rechtslage im Jahr 2019 auslaufen. Der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne solle in seiner derzeitigen Form ebenso abgeschafft werden wie der Umsatzsteuervorausgleich. Ein Großteil des Entlastungsbetrags von 9,7 Mrd. Euro jährlich ab 2020 zugunsten der Länder solle über den bundesstaatlichen Finanzausgleich laufen.

Der Entlastungsbetrag von 9,7 Mrd. Euro jährlich enthalte die Fortsetzung von bereits heute geltenden beziehungsweise ähnlich geltenden Regelungen wie den

Entflechtungsmitteln (künftig als Umsatzsteuerfestbetrag in gleicher Höhe), der Gemeindeverkehrsfinanzierung, den Finanzhilfen für Seehäfen, den Sanierungshilfen für Bremen und Saarland anstelle der heutigen Konsolidierungshilfen sowie den besonderen Hilfen für die ostdeutschen Länder, die an die Stelle des Ende 2019 wegfallenden Solidarpakts II träten.

Bezogen auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern schlage die Bundesregierung vor:

Der Bund solle die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erhalten. Er könne sich dabei einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen.

Der Bund solle mehr Einwirkungsrechte bei Finanzhilfen erhalten. Ab 2020 sollten die Arten der zu fördernden Investitionen und die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen durch eine bundesrechtliche Regelung mit Zustimmung des Bundesrates oder durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Der Bund solle eine Mitfinanzierungskompetenz für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur erhalten. Zu diesem Zweck stocke der Bund den seit 2015 existierenden Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro auf. Abweichend vom Königsteiner Schlüssel würden der Verteilung der Mittel zwischen den Ländern folgende drei Kriterien zugrunde gelegt: Bevölkerungszahl, Arbeitslosenzahl und Kassenkreditbestände. Die Länder legten die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest (vgl. Artikel 7, § 11 Absatz 2 Satz des Entwurfs).

Der Stabilitätsrat solle gestärkt und ab 2020 auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder überwachen.

Die Einflussmöglichkeiten des Bundes in der Steuerverwaltung, insbesondere im Bereich der Informationstechnik, sollten gestärkt und Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs bei Mischfinanzierungen im Grundgesetz verankert werden.

Digitalisierung und Online-Portal: Ziel sei ein bundesweiter Portalverbund, über den die Bürgerinnen und Bürger auf die Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung von Bund und Ländern zugreifen könnten.

Im Rahmen des Gesetzespaketes solle das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) so geändert werden, dass die Altersgrenze für Kinder von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben werde. Die bislang geltende Befristung der Leistung auf 72 Monate solle aufgehoben werden. In seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2017 habe der Bundesrat vorgeschlagen, dass der Bezug dieser Leistung mit der Auflage verbunden werde, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen sei oder der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto beziehe.

Die Fraktion DIE LINKE. stehe für einen solidarischen Föderalismus. Das Grundprinzip der Solidarität der Bundesländer untereinander sowie zwischen Bund und Bundesländer müsse bestehen bleiben. Eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen solle dem Auseinanderdriften der Regionen entgegenwirken und wirksam gleichwertige Lebensverhältnisse fördern.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte es, dass die Bundesländer ab 2020 durch den Bund jährlich mit insgesamt 9,7 Mrd. Euro entlastet werden sollen. Dies sei deutlich mehr, als der Bund den Bundesländern ursprünglich habe zugestehen wollen. Die Wortführer eines „Ellenbogenföderalismus“ seien abgewehrt worden.

Dennoch lehne die Fraktion DIE LINKE. beide Gesetzentwürfe ab, da die Bundesregierung auch sehr problematische Änderungsvorschläge in das Gesamtpaket eingearbeitet habe. Das betreffe vor allem das Thema Verkehrsinfrastrukturgesellschaft – also die Absicht, die Autobahnen im Ergebnis zu privatisieren.

Die Gesetzentwürfe folgten der Logik der von der Fraktion DIE LINKE. abgelehnten Schuldenbremsenpolitik. Deren negative Folgen sollten insbesondere bei den Kommunen abgeladen werden (Stichwort: Investitionsstau). Der Bund wolle über den sogenannten Stabilitätsrat eine Art Troika für die Bundesländer einführen.

Bei der geplanten Verkehrsinfrastrukturgesellschaft hätten sich die Versicherungen und Anlagefonds durchgesetzt, die sich über Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) fortlaufend jährliche Zusatzgewinne in Milliardenhöhe auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland verschaffen wollten. Es drohe die faktische, kaum umkehrbare oder sogar unumkehrbare Privatisierung von Autobahnen und anderen Bundesstraßen. Die Fraktion DIE LINKE. forderte, dass die Einbeziehung Privater auf grundgesetzlicher Ebene untersagt werden müsse. Die Verantwortung für die Daseinsvorsorge auch im Verkehrsinfrastrukturbereich solle ausschließlich bei der öffentlichen Hand liegen.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Erhöhung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Mrd. Euro für bedeutsame Investitionen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Diese Mittel könnten jedoch angesichts des bundesweiten Investitionsstaus von 34 Mrd. Euro allein im Bildungsbereich allenfalls als ein erster zaghafter Schritt aufgefasst werden. Überhaupt sehe die Fraktion DIE LINKE. das finanzielle Engagement des Bundes mit einem Anteil von etwa 10 Prozent des Gesamtbildungsbudgets als viel zu gering an und fordere seit Jahren eine Aufhebung des Kooperationsverbotes im Bildungsbereich. Der Bund sei es schließlich auch gewesen, der mit seiner Steuersenkungs- und Schuldenbremsenpolitik der vergangenen Jahre die Kommunen in die Lage gebracht hab, kaum noch aus eigener Anstrengung heraus Investitionen in die Bildungsinfrastruktur vornehmen zu können.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte den Verteilungsschlüssel der Mittel für den Kommunalinvestitionsförderungsfonds. Das Kriterium Kassenkreditbestände werde in diesem Zusammenhang von der Fraktion DIE LINKE. als nicht sachgerecht angesehen. Überaus kritisch sehe die Fraktion DIE LINKE. den Artikel 7 des Begleitgesetzes, mit dem das „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ geändert werden solle. In § 13 Absatz 2 sollten ÖPP als Finanzierungsvariante ermöglicht werden.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte grundsätzlich das Vorhaben, über einen bundesweiten Portalverbund, über den die Bürgerinnen und Bürger auf die Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung von Bund und Ländern zugreifen könnten, einzurichten. Der konkreten Umsetzung stehe die Fraktion DIE LINKE. jedoch skeptisch gegenüber, da offene Fragen hinsichtlich des effektiven Datenschutzes und der Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung bestünden.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die längst überfällige Ausweitung des Bezugs des Unterhaltsvorschusses bis zum 18. Lebensjahr und die gleichzeitige Abschaffung der Bezugsdauer von sechs Jahren. Beides seien Forderungen, deren Umsetzung die Fraktion DIE LINKE. seit über zehn Jahren dem Parlament vorgeschlagen habe. Damit werde die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile gewürdigt, die überwiegend für längere Zeit fort dauere und mindestens bis zur Volljährigkeit des Kindes reiche. Die Fraktion DIE LINKE. bedauerte hin-

gegen, dass wesentlich weniger Kinder als ursprünglich geplant an dem erweiterten Unterhaltsvorschuss würden partizipieren können, was unter anderem an der geplanten Einkommensuntergrenze von 600 Euro liege. Hiermit werde erstmals die ganze Systematik des Unterhaltsvorschusses untergraben, indem zukünftig eine Leistung, die als Vorleistung für einen unterhaltspflichtigen Elternteil gewährt werde, von der Bedürftigkeit der Empfangenden abhängig gemacht werden solle. Die vorliegenden Gesetzentwürfe würden keine Initiative enthalten, auf eine Anrechnung der Leistungen aus dem Unterhaltsvorschuss und des Kindergeldes auf die SGB II-Leistungen zu verzichten. Die Fraktion DIE LINKE. werde sich auch weiterhin für die Nichtanrechnungen dieser Leistungen einsetzen und damit auf eine Verbesserung der Situation der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug hinwirken. An der geplanten Novellierung kritisierte die Fraktion DIE LINKE. zudem, dass die um zehn Prozent erhöhte finanzielle Beteiligung des Bundes am erweiterten Unterhaltsvorschuss bei weitem nicht ausreiche, die Belastungen auszugleichen, die auf die Kommunen zukämen. Beispielhaft solle hier die kreisfreie Stadt Eisenach angeführt werden. Eine Simulationsrechnung habe ergeben, dass die Stadt mit einer Fallzahlzunahme von etwa 61 Prozent und einer erhöhten finanziellen Mehrbelastung von 66,7 Prozent durch die Ausweitung des Kreises der Berechtigten rechne. Nicht berücksichtigt seien hierbei noch die Kosten zusätzlichen Personals für die Bearbeitung der Anträge neuer Leistungsberechtigter, die von der Stadt vollständig selbst getragen werden müssten.

Mit der von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagenen Änderung von Artikel 90 Absatz 2 Satz 5 GG sollten ÖPP insbesondere auch im Autobahnbau ausgeschlossen werden. Dies solle sowohl für Streckennetze, Teile von Streckennetzen und einzelne Strecken sowie Teilstrecken gelten. Insbesondere gegen umfangreiche funktionale Privatisierungen durch Einrichtung von Teilnetz-bezogenen ÖPP- und Konzessionsgesellschaften bestehe aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer in besonderem Maße das Erfordernis grundgesetzlicher Schutzmechanismen. Bei einer sehr weitreichenden funktionalen Privatisierung – insbesondere durch Teilnetz-ÖPP und Teilnetz-bezogene Konzessionslösungen – würden erhebliche negative Folgen für die Nutzerinnen und Nutzer, Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, sowie dem Staat drohen. Das französische Beispiel der Autobahnkonzessionierung zeige, dass die Kosten für die Nutzerinnen und Nutzer deutlich steigen könnten – in Frankreich in den zehn Jahren nach der Konzessionierung um über 20 Prozent –, dass die Dividendenausschüttung an die Investoren im Mittelpunkt stehe, dass die Politik umfangreich an Einfluss verliere, dass der öffentlichen Hand wichtiges Knowhow dauerhaft verloren gehe und dass der Staat seine fiskalische Flexibilität verliere. Bei Erweiterung und Modernisierung des Netzes würden zudem staatliche Ausgleichszahlungen an private ÖPP-Partner drohen, wenn betriebswirtschaftlich wenig rentable Vorhaben, die aber einen hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzen aufwiesen, umgesetzt werden sollten.

Mit einem weiteren Änderungsantrag wolle die Fraktion DIE LINKE. erreichen, dass die Mittel aus dem gemäß Artikel 104c Grundgesetz errichteten Kommunalinvestitionsförderungsfonds nicht für Investitionen in Schulen genutzt werden dürften, die in Form von ÖPP erbracht würden. ÖPPs würden sich regelmäßig als wesentlich teurer als die von Kommunen in Eigenregie betriebenen Baumaßnahmen erweisen. So fielen etwa die Kosten des Landkreises Offenbach, der Sanierung und Betrieb von 90 Schulen an die Konzerne Hochtief und SKE übertragen habe, fast doppelt so hoch aus als zu Beginn der ÖPP behauptet worden sei. Die höheren Kosten der ÖPPs verringerten die öffentlichen Mittel, die für Sanierung, Neu- und Ausbau von Schulen zur Verfügung stünden. Während Steuergelder private Renditen pöppelten, wachse der bereits jetzt auf 34 Mrd. Euro geschätzte Investitionsstau im Schulbereich künftig weiter an. Über ÖPPs würden öffentliche

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schulden in Schattenhaushalten versteckt. Sie schönten kurzfristig die öffentlichen Haushalte, langfristig aber vergrößerten sie das Problem der öffentlichen Verschuldung. Da sich die privaten Betreiber auf das Betriebsgeheimnis und Gewinngarantien beriefen, verlören die Kommunen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten. Der Betreiberwechsel von den Kommunen zu privaten Gesellschaften gefährde zudem die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, etwa von Hausmeisterinnen und Hausmeistern, Küchen- und Reinigungspersonal. Außerdem würden ÖPPs auf Finanzmärkten gehandelt. Betreiberfirmen wie Hochtief oder Bilfinger würden bereits zahlreiche deutsche Schul-ÖPPs an Investmentfonds verkaufen. Die Renditen der Fonds speisten sich somit aus Steuergeldern, die ursprünglich dem Schulbau gewidmet gewesen wären.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte es grundsätzlich, dass Bund und Länder eine Einigung bezüglich der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erzielt haben – diese biete allen Beteiligten Planungssicherheit. Da die einfachgesetzliche Grundlage des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern mit dem Solidarpakt II und dem Finanzausgleichsgesetz 2019 ende, sei ab 2020 eine Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs erforderlich. Zu diesem Zeitpunkt greife auch die Verpflichtung der Länder zur Einhaltung der Schuldenbremse, was die Dringlichkeit einer Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die veränderten Ausgangsbedingungen und neuen Herausforderungen zusätzlich erhöht habe. Kritik übt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allerdings am Inhalt der Einigung. Bund und Länder hätten die große Chance vertan, die Bundesrepublik finanzpolitisch zu entrümpeln und die richtigen Weichen für die Herausforderungen der Zukunft zu stellen. Die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 18/11131) vorgeschlagene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bereite die Bundesrepublik finanzpolitisch nicht ausreichend auf die Herausforderungen der Zukunft vor. Absehbaren gesellschaftlichen Umbrüchen wie dem demographischen und sozialräumlichen Wandel werde nicht Rechnung getragen; sie seien im Rahmen der Analyse noch nicht einmal als Herausforderung benannt worden. Dieses grundlegende Defizit behebe auch der Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 18(8)4315) der regierungstragenden Fraktionen von CDU/CSU und SPD nicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob hervor, dass sie insbesondere die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs im eigentlichen Sinne ablehne, weil die Beseitigung des horizontalen Ausgleichs unter den Ländern das bisherige solidarische Einstehen der Länder untereinander beende und damit den Charakter der bisherigen Finanzbeziehungen verändere und sie dem kommunalen Finanzausgleich ähnlich mache. Darüber hinaus schaffe die Neuordnung weder eine höhere Transparenz noch eine stärkere Berücksichtigung objektiver Finanzbedarfe. Und die ungleiche Verteilung der Mittel zwischen den Ländern stehe einem innerdeutschen Konvergenzprozess im Weg. Ohnehin reiche Länder würden von der Reform mehr profitieren als finanzschwache Regionen. Das lasse die große Disparität, die schon heute zwischen den einzelnen Bundesländern und innerhalb der kommunalen Familie herrsche, weiter wachsen und laufe dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse zuwider. Darum lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die geplante Änderung des Artikels 107 GG ab.

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzesentwurfs unterschiedlich zu bewerten – das bringe die Fraktion auch in ihrem differenzierten Abstimmungsverhalten zum Ausdruck. Neben durchaus begrüßenswerten Initiativen – etwa in den Bereichen Digitalisierung und Steuerverwaltung – eröffne der Gesetzesentwurf bei der Bundesfernstraßengesellschaft problematische Privatisierungsoptionen. Hier sehe die Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dringenden Korrekturbedarf. Im Grundgesetz müssten Privatisierungsschranken eingezogen werden, die jede Beteiligung Dritter an der Bundesfernstraßengesellschaft ausschließen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies in diesem Zusammenhang auf ihren Änderungsantrag zu Artikel 90 und 143e GG. Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zu Artikel 90 und 143e GG gehe hier nicht weit genug, weil er nur die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft grundgesetzlich ausschließe. Jenseits der Veräußerung des Eigentums an der Infrastrukturgesellschaft bestünden aber weitaus mehr Privatisierungsmöglichkeiten als der Verkauf der Gesellschaft an sich.

Auch im Bereich Bildung in Kommunen liefere der Gesetzentwurf nur eine unzureichende Lösung der drängenden Probleme. Zwar seien die Initiativen in diesem Bereich grundsätzlich zu begrüßen – dies gelte insbesondere für die vom Bund anerkannte Verantwortung für finanzschwache Kommunen und seine Mitverantwortung im Bildungsbereich –, allerdings bleibe die Aufhebung des Kooperationsverbots im Bildungsbereich nötig. Sie werde mit der Gesetzesvorlage nicht angegangen. Der neue Artikel 104c GG stelle lediglich eine Minimallösung dar, der eine echte Öffnung der Verfassung nicht erreicht.

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/11135) vorgesehenen Änderungen bewerte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN differenziert und stimme entsprechend mit Enthaltung.

Die Fraktion DIE LINKE. hat den folgenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 18(8)4325) zum Gesetzentwurf eingebracht:

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Zu Artikel 7 Nummer 3 (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)

In Artikel 7 Nr. 3 wird § 13 Absatz 2 aufgehoben.

II. Begründung

Zu Artikel 7 Nummer 3 (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)

Die Aufhebung von § 13 Absatz 2 hat zur Folge, dass die Mittel aus dem gemäß Artikel 104c Grundgesetz errichteten Kommunalinvestitionsförderungsfonds nicht für Investitionen in Schulen genutzt werden dürfen, die in Form öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) erbracht werden.

ÖPPs haben sich bisher als wesentlich teurer erwiesen als die von Kommunen in Eigenregie betriebenen Baumaßnahmen. So fallen etwa die Kosten des Landkreises Offenbach, der Sanierung und Betrieb von 90 Schulen an die Konzerne Hochtief und SKE übertrug, fast doppelt so hoch aus als zu Beginn der ÖPP behauptet wurde. Die höheren Kosten der ÖPPs verringern die öffentlichen Mittel, die für Sanierung, Neu- und Ausbau von Schulen zur Verfügung stehen. Während Steuergelder private Renditen pöppeln, wächst der bereits jetzt auf 34 Milliarden Euro geschätzte Investitionsstau im Schulbereich künftig weiter an.

Mit ÖPPs werden öffentliche Schulden in Schattenhaushalten versteckt. Sie schönen kurzfristig die öffentlichen Haushalte, langfristig aber vergrößern sie das Problem der öffentlichen Verschuldung. Da sich die privaten Betreiber auf das

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Betriebsgeheimnis und Gewinngarantien berufen, verlieren die Kommunen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten.

Der Betreiberwechsel von den Kommunen zu privaten Gesellschaften gefährdet zudem die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, etwa von Hausmeistern, Küchen- und Reinigungspersonal.

Außerdem werden ÖPPs auf Finanzmärkten gehandelt. Betreiberfirmen wie Hochtief oder Bilfinger verkauften bereits zahlreiche deutsche Schul-ÖPPs an Investmentfonds. Die Renditen der Fonds speisen sich somit aus Steuergeldern, die ursprünglich dem Schulbau gewidmet waren.

Der Haushaltsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(8)4325 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den folgenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 18(8)4322) zum Gesetzentwurf eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a. § 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 1 wird das Wort „zunächst“ gestrichen.

bb. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vier Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft evaluiert und überprüft die Bundesregierung die Rechtsform der Gesellschaft auch im Vergleich zur Aufgabenerledigung der Verwaltung der Bundesautobahnen mittels einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bundesregierung leitet die Überprüfung und Evaluation dem Bundestag zu.

b. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „die Finanzierung“ gestrichen.

c. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Satzung der Gesellschaft privaten Rechts wird erst nach vorheriger Befassung des Bundestags wirksam. Befasst sich der Bundestag innerhalb von sechs Sitzungswochen nach Zuleitung nicht mit der Satzung, kann sie wirksam werden.“

d. § 7 wird wie folgt geändert:

aa. Absatz 1 wird wie folgt gefasst und nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1) Der Bund stellt der Gesellschaft die Finanzmittel zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung.

(2) Finanzmittel des Bundes für Ausbaumaßnahmen und Neubaumaßnahmen an Bundesautobahnen werden durch den Bundestag für einen Zeitraum von vier Jahren zugewiesen. Bei den Festlegungen berücksichtigt der Bundestag die Berichte der Gesellschaft privaten Rechts nach § 8. Die Gesellschaft privaten Rechts ist bei Aus- und Neubaumaßnahmen an die Festlegungen des Bundestages zur Mittelverwendung für das jeweilige Vorhaben gebunden.

(3) Finanzmittel des Bundes für Betrieb und Erhaltungsmaßnahmen an Bundesautobahnen müssen den durch die Gesellschaft privaten Rechts nachzuweisenden Bedarf decken und werden durch den Bundestag für einen Zeitraum von vier

Jahren zugewiesen. Die Gesellschaft privaten Rechts misst dauerhaft den Zustand der Bundesautobahnen anhand der durch Rechtsverordnung nach Satz 5 festgelegten Kriterien. Die Ergebnisse der Messung sind Teil des Berichts nach § 8 Absatz 2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Kriterien festzulegen, nach denen zugewiesene Mittel für Erhaltungsmaßnahmen zu verausgaben sind. Die Rechtsverordnung soll zudem Kriterien festlegen, anhand derer der Zustand der Bundesautobahnen dauerhaft gemessen wird.“

bb. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und folgende Sätze werden angefügt:

„Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft sowie ihrer Tochtergesellschaften. § 91 BHO bleibt unberührt.“

e. § 8 wird wie folgt geändert:

aa. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa. In Satz 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

bbb. Folgender Satz wird angefügt:

„Der Bericht enthält zudem Angaben über den Sach- und Kostenstand begonnener und geplanter Projekte.“

bb. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

cc. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Berichte nach Absätzen 1 und 2 sind der Bundesregierung und dem Bundestag zuzuleiten.“

2. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a. Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa. Buchstabe b) wird aufgehoben.

bb. Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b) und die Angaben „der bisherige“ und „wird Absatz 3 und“ werden gestrichen.

b. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ist die Übertragung des Baus, der Erhaltung, der Betrieb und die Finanzierung nach § 1 Abs. 2 nicht zulässig. Die Beendigung der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Übertragungen regelt ein Bundesgesetz nach Art. 143e Abs. 3 GG.

3. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a. Die Nummern 1, 2, und 4 werden aufgehoben.

b. In Nummer 3 wird die Angabe „3“ gestrichen.

4. Artikel 22 wird aufgehoben.

5. In Artikel 25 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird die Angabe „20“ gestrichen.

b. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Gleiches gilt für Artikel 20 mit Ausnahme des § 13 Absatz 4 im genannten Artikel.“

Begründung

Allgemein

Vorliegender Änderungsantrag setzt insbesondere den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11131 um, der die Verwaltung der Bundesautobahnen auf Verfassungsebene ändert. Die von der Bundesregierung durch die Grundgesetzänderung angestrebte umfassende Privatisierung der Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen wird durch den Änderungsantrag verhindert. Ebenso wird der Einfluss des Parlamentes gestärkt. Gleiches muss auch im Begleitgesetz der Bundesregierung erfolgen. Dem dient der vorliegende Änderungsantrag.

Die Verkehrspolitik muss endlich ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Rund 20 Prozent der energiebedingten Treibhausgasemissionen gehen auf den Verkehr zurück. Während in allen übrigen Sektoren die CO₂-Emissionen zurückgehen, sind diese im Verkehrssektor in den letzten 7 Jahren kontinuierlich angestiegen. Um die Klimaziele von Paris einhalten zu können, muss in der Verkehrspolitik jetzt schnell und entschlossen gehandelt werden. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, eine Verkehrswende und den damit verbundenen Strukturwandel einzuleiten.

Es besteht Reformbedarf bei dem derzeitigen Management und der Struktur des Bundesfernstraßenbaus. Die Zuständigkeiten sind unübersichtlich, die Mittelverwendung ist häufig ineffizient, die Bundesverkehrswegeplanung ist überwiegend als „Wahlkreisbeglückungsmaschine“ verkommen, eine Überjährigkeit der Finanzierung von Projekten ist nicht gesichert. Klimaschutz- oder Umweltschutzaspekte spielen keine Rolle. Statt das bestehende Netz zu erhalten werden immer neue Straßen gebaut. Es gibt keine Vermögensbilanzierung, die Investitionen abbildet und den Verfall der Infrastruktur transparent macht.

Deswegen müssen im Vordergrund des Gesetzes Verbesserungen bei Verwaltung, Bau und Erhalt der Bundesautobahnen stehen. Dazu kann die Reform der Auftragsverwaltung nur dann einen Beitrag leisten, wenn sie die bestehenden Probleme ohne Privatisierung, ohne Umgehung der Schuldenbremse unter Wahrung demokratischer Kontrollrechte sowie vollständiger Transparenz löst. Das ist bei den vorgelegten Gesetzesentwürfen nicht der Fall. Die Infrastrukturgesellschaft Verkehr sollte effizient und losgelöst vom politischen Alltagsgeschehen handeln können. Gleichzeitig braucht es aber eine wirksame Kontrolle. Die Kontroll- und Steuerungsrechte des Deutschen Bundestages vor allem beim Neu- und Ausbau von Autobahnen und die Kontroll- und Steuerungsrechte bei der Verwendung von Steuermitteln und Mauteinnahmen werden in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf stark eingeschränkt. Das ist nicht akzeptabel.

Beim Übergang der Bundesfernstraßenverwaltung von den Ländern auf die Infrastrukturgesellschaft dürfen die Beschäftigten nicht schlechter gestellt werden. Die tariflichen Details sollten in einem Übergangstarifvertrag mit den betroffenen Akteuren festgelegt werden

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a.

Der Antrag streicht den Hinweis in § 2 des Gesetzentwurfes, wonach die Rechtsform der GmbH nur „zunächst“ erfolgen soll (Doppelbuchstabe aa.). Vielmehr soll die Bundesregierung vier Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft die gewählte Rechtsform überprüfen. Dabei ist auch ein Vergleich mit der (nach dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vorgesehenen) Verwaltung durch eine Anstalt öffentlichen Rechts vorzunehmen (Doppelbuchstabe bb.). Der Bericht ist dem Bundestag zu übermitteln.

Zu Buchstabe b.

Folgeänderung, die daraus resultiert, dass die Gesellschaft privaten Rechts nicht mehr Mautgläubigerin sein soll, sondern die erforderlichen Mittel vom Staat erhält (s.u. zu Buchstabe d.). Eine Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts zu Zwecken der Finanzierung ist nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe c.

Damit der Bundestag über die Organisation und Ziele der Gesellschaft privaten Rechts informiert wird und sich ggf. dazu verhalten kann, wird die Satzung der Gesellschaft nach dem neuen § 4 Absatz 3 erst nach Befassung durch den Bundestag wirksam.

Zu Buchstabe d.

Zu Doppelbuchstabe aa.

Dass die Gesellschaft privaten Rechts pauschal Mautmittel aus dem Bundeshaushalt erhält oder gar selbst Mautgläubigerin wird, wird gestrichen. Insbesondere letzteres wäre (eine) Grundlage für eine umfassende materielle Privatisierung der Verwaltung gewesen.

Stattdessen erhält die Gesellschaft privaten Rechts nach dem neuen § 7 Absatz 1 die erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Der neue Absatz 2 regelt die Mittel für Aus- und Neubaumaßnahmen. Diese werden der Gesellschaft privaten Rechts für vier Jahre zugeteilt. Bei der Festlegung berücksichtigt der Gesetzgeber die Berichte der Gesellschaft privaten Rechts nach § 8.

Um eine Steuerung des Aus- und Neubaus zur ermöglichen, ist die Gesellschaft bei der Mittelverwendung für diese Vorhaben an die Vorgaben des Gesetzgebers betreffend gebunden.

Der neue Absatz 3 regelt die Finanzmittel des Bundes für Betrieb und Erhaltungsmaßnahmen. Diese müssen einen von der Gesellschaft gegenüber dem Bundestag und der Bundesregierung nachzuweisenden Bedarf decken und werden durch den Bundestag für einen Zeitraum von vier Jahren zugewiesen.

Die Gesellschaft privaten Rechts hat zudem die Aufgabe, den Zustand der Bundesautobahnen permanent zu messen. Dazu hat sie bestimmte Kriterien einzuhalten, die durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages festgelegt werden. Die Kriterien dienen auch der Nachvollziehbarkeit und Nachweisbarkeit des Bedarfs. Die Rechtsverordnung legt zudem Kriterien für die Verausgabung der Mittel fest.

Zu Doppelbuchstabe bb.

Die Änderung in Absatz 2 sichert die Überprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft privaten Rechts durch den Bundesrechnungshof. Durch die Klarstellung wird befürchteten Widerständen ein Riegel vorgeschoben (siehe Stellungnahme des Bundesrechnungshofes, Ausschussdrucksache 4233, S. 21). Die Prüfung der staatlichen Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen nach § 91 BHO bleibt unberührt.

Zu Buchstabe e.

Zu Doppelbuchstabe aa.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der „Finanzierungs- und Realisierungsplan“ der Gesellschaft privaten Rechts soll entsprechend der Finanzierung aus dem Bundeshaushalt alle vier Jahre erstellt werden.

Durch den angefügten Satz wird klargestellt, dass der Bericht nach § 8 Absatz 1 auch Angaben über den Sach- und Kostenstand begonnener und geplanter Projekte enthält. Dadurch wird eine verbesserte Entscheidungsgrundlage für den Bundestag bei Zurverfügungstellung der Mittel sichergestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb.

Folgeänderung. Die Zuleitung der Berichte an den Deutschen Bundestag erfolgt nach dem neuen § 8 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe cc.

Die Berichte sind der Bundesregierung und dem Bundestag zuzuleiten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a.

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b.

Die Regelung untersagt die zukünftige Übertragung von Aufgaben im Wege öffentlich-privater Partnerschaften im Sinne des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes als Folge aus der Änderung des Art. 90 durch den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen dazu (siehe dort zu Art. 90 Absatz 5 GG neu).

Zu Nummern 3 und 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Folgeänderung, die wie bislang das Inkrafttreten der Änderung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Artikel 20 (Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes) auf den 01. Januar 2021 festlegt. Nur der dort enthaltene neue § 13 Abs. 4, der das Verbot neuer ÖPP für Bundeautobahnen vorsieht, hat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft zu treten.

Der Haushaltsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(8)4322 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen befinden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)4314 (neu) hat der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Sodann beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu

empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11135, 18/11185 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Artikel 2 (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung in Absatz 1 korrigiert den Regierungsentwurf, der eine Regelungslücke für die vertikale Umsatzsteuerverteilung der Jahre nach 2020 begründet hätte.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird sichergestellt, dass die zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten der Länder getroffene Vereinbarung einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von im Jahr 2020 4,02 Mrd. Euro möglichst zutreffend umgesetzt wird. Dies ist zu erreichen, indem der Neufassung des Länderanteils an der Umsatzsteuer aktuelle Schätzdaten zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 19 (§ 18)

Absatz 1 (neu): Mit dem Bericht der Bundesregierung werden Bundestag und Bundesrat über die Höhe der Zahlungen unterrichtet, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes geleistet wurden. Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein. Die Aufnahme der Berichtspflicht soll der Transparenz des Ausgleichssystems zugutekommen.

Absatz 2: Der Absatz entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 FAG, erweitert um Informationspflichten der Länder in Bezug auf die Erstellung des „Statusberichts“.

Zu Artikel 4 (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG)

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Satz 2)

Artikel 109a Absatz 2 (neu) GG weist dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 die Aufgabe zu, die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG zur Begrenzung der Kreditaufnahme seitens des Bundes und der einzelnen Länder zu überprüfen. Mit der beantragten Texteingfügung im Stabilitätsratsgesetz wird der im Grundgesetz verankerte Gültigkeitsbeginn explizit in das StabiRatG übernommen. Damit wird direkt im Begleitgesetz der Zeitpunkt klargestellt, ab dem der Stabilitätsrat seine neue Aufgabe wahrzunehmen hat.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 5a Absatz 2)

Mit der Ergänzung durch Satz 2 wird die Orientierungsvorgabe in § 5a Absatz 2 Satz 1 für die Überwachungsaufgabe des Stabilitätsrates nach § 5a Absatz 1 anhand eines zentralen inhaltlichen Bausteins konkretisiert. Die Einheitlichkeit des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Konjunkturbereinigungsverfahren ist für Analysezwecke im Stabilitätsrat erforderlich. Die Harmonisierung stellt vergleichbare Ergebnisse sicher und trägt gleichzeitig dem Grundsatz der Haushaltsautonomie Rechnung.

Mit der Ergänzung von Satz 3 wird sichergestellt, dass Beschlüsse veröffentlicht werden.

Zu Artikel 4 Nummern 3 und 4 (§ 6 Absatz 1 und § 8)

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Parlamente auch im Fall der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtsstaatlichen Finanzierungsdefizits informiert werden.

Mit der Anfügung von § 8 wird sichergestellt, dass der Bundestag und die Landesparlamente über die Beschlüsse und Berichte des Stabilitätsrates und des Beirats ausdrücklich informiert werden.

Zu Artikel 6 (Kommunalinvestitionsförderungsfond-Errichtungsgesetz)

Zu Artikel 6 Nummer 3 -neu- (§ 8 KInvFErrG)

Die Änderung greift die Forderung des Bundesrates nach einer Verlängerung der Programmlaufzeit um zwei Jahre auf.

Die Verlängerung der Programmlaufzeit nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz um zwei Jahre (siehe Nummer 2 Buchstabe a) erfordert eine entsprechend spätere Auflösung des Sondervermögens Kommunalinvestitionsförderungsfonds.

Zu Artikel 7 (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 8)

Zur Verwaltungsvereinfachung wird eine Bagatellgrenze für Rückforderungsfälle in Höhe von 1.000 Euro eingeführt. Ein Verzicht auf Rückforderungsbeträge bis zu 1.000 Euro hilft, den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren und einen verwaltungseffizienten Vollzug des KInvFG sicherzustellen. Vorbehaltlich von § 8 und 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG können die zurückgezahlten Mittel vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Für nicht zurückgeforderte Beträge bis zu 1.000 Euro sind auch keine Zinsen zu entrichten. Wird der Betrag von 1.000 Euro überschritten, so ist er insgesamt zurückzuzahlen.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 11 Absatz 2)

Artikel 104c Grundgesetz sieht vor, dass die Finanzhilfen des Bundes für die Bildungsinfrastruktur auf finanzschwache Kommunen zu konzentrieren sind. Zudem benennt der neu gefasste Artikel 104b Grundgesetz stärkere Steuerungsrechte des Bundes für Finanzhilfen.

Die Auswahl im Einvernehmen mit dem Bund trägt diesen grundgesetzlichen Vorgaben Rechnung.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 12 Absatz 2)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Errichtung eines Ersatzbaus ausnahmsweise förderfähig ist, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt. Der Ersatzneubau muss nach Art und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Funktion den Bestandsbau ersetzen und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.

Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

Die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung ist förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z.B. sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen.

Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln.

Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 13 Absatz 1 und Absatz 2)

Die Änderung greift die Forderung des Bundesrates nach einer Verlängerung der Programmlaufzeit um zwei Jahre auf.

Der vorgesehene Förderzeitraum des neuen Programmteils des KInvFG (Kapitel 2) bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz soll um zwei Jahre verlängert werden, um auch zeitaufwendigere, aber dringende Sanierungsvorhaben an Schulen nicht von vorneherein auszuschließen und um eine nachträgliche Programmverlängerung zu vermeiden.

Investitionen in die Schulinfrastruktur können sowohl in der Planungsphase als auch in der Ausführung zeitaufwendig sein. Zudem sind umfangreichere Arbeiten wegen fehlender Ausweichmöglichkeiten häufig nur in den Schulferien möglich. Auch zum Teil nicht ausreichend vorhandene Baukapazitäten können ein Grund dafür sein, warum Investitionen in die Schulinfrastruktur einen zeitlichen Vorlauf benötigen.

Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 15)

Zu Absatz 1

Zur Verwaltungsvereinfachung wird eine Bagatellgrenze für Rückforderungsfälle in Höhe von 1.000 Euro eingeführt. Ein Verzicht auf Rückforderungsbeträge bis zu 1.000 Euro hilft, den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren und einen verwaltungseffizienten Vollzug des KInvFG sicherzustellen. Vorbehaltlich von § 8 und 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG können die zurückgezahlten Mittel vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Für nicht zurückgeforderte Beträge bis zu 1.000 Euro sind auch keine Zinsen zu entrichten. Wird der Betrag von 1.000 Euro überschritten, so ist er insgesamt zurückzuzahlen.

Zu Absatz 2

Die Änderung greift die Forderung des Bundesrates nach einer Verlängerung der Programmlaufzeit um zwei Jahre auf.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a aufgrund der Verlängerung des Förderzeitraums bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz.

Zu Artikel 8 (Finanzverwaltungsgesetz – FVG)

Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 17 Absatz 5 Satz 1)

Die Änderungen in Satz 1 gehen auf den entsprechenden Vorschlag des Bundesrates zurück. Sie dienen der Klarstellung. Ihnen kann zugestimmt werden.

Satz 2 des Regierungsentwurfs kann entfallen. Es bedarf keiner Abweichung vom Regelfall der Bekanntmachung nach Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Verkündung soll danach im Bundesgesetzblatt erfolgen. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt kann ergänzend erfolgen.

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 20 Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz)

Buchstabe b)

Die Änderung hebt die Widerspruchshürde auf nunmehr mindestens 11 Länder (qualifizierte Mehrheit) an. Damit gelten für das allgemeinfachliche Weisungsrecht des Bundes in § 21a Absatz 1 neu FVG und das Weisungsrecht in § 20 Absatz 2 neu FVG die gleichen Quoren. Die Anweisungsmöglichkeiten des Bundes werden damit gestärkt.

Buchstabe d)

Die Berichtspflicht des neuen Absatzes 4 adressiert das Bundesministerium der Finanzen. Der Inhalt der Berichte versetzt den Haushalts- und den Finanzausschuss in die Lage, sich ein Bild vom Vorankommen im Gesamtvorhaben KONSENS zu machen und Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung zu ziehen.

Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 20 Absatz 4 FVG zur Regelung des Zusammenwirkens nach dem neugefassten § 20 Absatz 2 FVG wird mit Blick auf das als Artikel 8a -neu- eingefügte Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-G) verzichtet.

Zu Artikel 8a -neu- (Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-G))

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Einsatz automatischer Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung der Steuern wird mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften neu geregelt. Das KONSENS-Gesetz ergänzt die Regelung des neu gefassten § 20 Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz (FVG), der das Zusammenwirken der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beim Vollzug der von den Landesfinanzbehörden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern regelt und der ein gegenüber der ursprünglichen Regelung tatbestandlich erweitertes IT-fachliches Weisungsrecht des Bundes beinhaltet.

Das Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Einsatz automatischer Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erfolgt bislang auf der Grundlage des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Verwaltungsabkommens zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung). Die Regelungen des Verwaltungsabkommens KONSENS, soweit sie den Bereich der Bundesauftragsverwaltung betreffen, werden mit dem KONSENS-Gesetz in eine gesetzliche Regelung überführt. Damit ist eine Anpassung der Regeln der Zusammenarbeit an die jeweils aktuellen Anforderungen leichter möglich. Während die Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS Einstimmigkeit von Bund und Ländern erfordert, unterliegt das Gesetz der Zustimmung (der Mehrheit) des Bundesrates. Damit können insbesondere neue technologische Entwicklungen oder Anforderungen, die sich aus der europäischen und nationalen Rechtsetzung ergeben, flexibler als bisher umgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz übernimmt im Wesentlichen die bewährten Regelungen aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS. Inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen dieser Regelungen erfolgen in den Bereichen der Gremienstruktur, der Entscheidungsregeln und der operativen Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS. Daneben enthält das Gesetz grundlegende Vorgaben zur Etablierung von Projektstrukturen sowie eines effektiven IT-Controllings und Berichtswesens. Die wesentlichen Regelungen im Einzelnen:

- Beibehalten wird die arbeitsteilige Entwicklung und Pflege der Software in den Auftrag nehmenden Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nord-rhein-Westfalen, die gemeinsam mit dem Bund die Steuerungsgruppe Informationstechnik bilden und deren Entscheidungen alle Länder binden und zur Umsetzung verpflichten.
- Die Steuerungsgruppe Informationstechnik legt weiterhin die Strategie und Architektur fest und ist für die strategische Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS verantwortlich. Entscheidungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik werden nach dem Vorbild anderer Bund-Länder-Gremien im Steuerbereich getroffen, das heißt mehrheitlich mit einem Vetorecht des Bundes bei Vorschlägen der Länder (bisher: einstimmig).
- Die Entwicklung der Software erfolgt in einer (Multi-)Projektstruktur, während die Pflege und Wartung der Software in die Linienorganisation der Auftrag nehmenden Länder integriert bleibt.
- Die bisher in den Gremien der Entwicklungsleitung und Produktionsleitung wahrgenommene operative Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS wird auf eine Gesamtleitung übertragen. Sie steuert die Umsetzung der Entwicklungsaufgaben und nimmt in den Bereichen Pflege und Wartung sowie Betrieb von zentralen Produktions- und Servicestellen übergreifende Steuerungsaufgaben wahr.
- Zur Unterstützung werden der Gesamtleitung zentrale Organisationseinheiten unterstellt, die Querschnittsaufgaben wahrnehmen. Neben dem bereits etablierten Vorhabens-, Architektur- und Releasemanagement sind ein Anforderungsmanagement und ein Multiprojektmanagement als zentrale Organisationseinheiten einzurichten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

– Die Gesamtleitung ist gegenüber der Steuerungsgruppe Informationstechnik für den Erfolg des Gesamtprojekts, in dem die Entwicklungsaufgaben zusammengefasst werden, verantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, erhält die Gesamtleitung gegenüber der Steuerungsgruppe Informationstechnik ein Vorschlags- und Anhörungsrecht und gegenüber den Entwicklungsprojekten in den Auftrag nehmenden Ländern ein Weisungsrecht. Zudem erhält sie das Recht, vakante Projektleitungen ersatzweise (anstelle der Länder) durch externe Beauftragung zu besetzen, sollte der Projekterfolg durch die Vakanz gefährdet sein.

– Um ein effektives IT-Controlling des Gesamtvorhabens KONSENS zu ermöglichen sind die Auftrag nehmenden Länder verpflichtet, die erforderlichen Daten auch für die in ihre Linienorganisation integrierten Pflege- und Wartungsaufgaben bereitzustellen.

– Das Projektmanagement auf Ebene der Entwicklungsprogramme und /-projekte in den Auftrag nehmenden Ländern hat sich an bewährten Projektmanagementstandards zu orientieren. Darüber hinaus sind nur wenige essentielle Vorgaben zur Projektstruktur und -durchführung geregelt, um den nötigen Raum für eine an den konkreten Erfordernissen ausgerichtete Struktur zu erhalten. Die Auftrag nehmenden Länder sind verpflichtet, die Projekte mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten.

– Die gemeinschaftliche Finanzierung des Gesamtvorhabens KONSENS durch Bund und Länder wird ebenso beibehalten wie der an den produktiven Einsatz der einheitlichen IT-Verfahren und Software geknüpfte Bundeszuschuss.

Die Regelungen des Gesetzes sind ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Damit besteht ab Inkrafttreten ein ausreichender Übergangszeitraum, der es ermöglicht, die strukturellen Änderungen gegenüber dem Verwaltungsabkommen KONSENS vorzubereiten und umzusetzen. Die im Vorhaben KONSENS vor dem 1. Januar 2019 getroffenen Festlegungen werden, vorbehaltlich anderweitiger Entscheidungen der nach dem Gesetz zuständigen Gremien, überführt.

III. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

IV. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern. Dies ist gegenüber dem Verwaltungsabkommen KONSENS, das die Entwicklung und den Einsatz einheitlicher Software für alle für die Finanzbehörden „länderübergreifend identischen Aufgaben des Besteuerungsverfahrens“ erfasst, eine Beschränkung auf den Kernbereich der Zusammenarbeit. Insbesondere erfasst das Gesetz nicht die Entwicklung und den Einsatz von IT-Verfahren und Software für das Steuerstraft- und Bußgeldverfahren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IT-Verfahren und Software für ausschließlich vom Bund verwaltete Steuern sind auch nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS nicht Gegenstand der Zusammenarbeit. Das Gesetz sieht aber eine Öffnung der Zusammenarbeit auch für IT-Verfahren und Software des Bundes vor (siehe § 9 Absatz 6 und 7).

Im Verhältnis zu bundesgesetzlichen Regelungen der fachübergreifenden Zusammenarbeit der Verwaltungen von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik, z. B. im Rahmen des IT-Planungsrats, regelt dieses Gesetz die IT-Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen und geht daher als die spezielle Regelungen vor.

Zu Absatz 2

Das Gesetz erfasst, so wie bisher das Verwaltungsabkommen KONSENS, den gesamten Lebenszyklus der IT-Verfahren und Software von der Planung bis zur Pflege und Wartung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Unter dem Begriff Gesamtvorhaben KONSENS werden sämtliche Aufgabenbereiche und Phasen, von der Planung bis zur Pflege und Wartung sowie dem Einsatz in zentralen Produktions- und Servicestellen erfasst. Das Gesamtvorhaben KONSENS ist zu unterscheiden vom Gesamtprojekt, in dem die Programme und Projekte der (Neu-)Entwicklung von IT-Verfahren und Software gebündelt und gesteuert werden. Die Unterscheidung ist auch für die Differenzierung der Verantwortung und Aufgaben der Gesamtleitung bedeutsam (vgl. § 13).

Zu Nummer 2

Der Begriff IT-Verfahren wird in der Praxis des Vorhabens KONSENS bereits verwendet, um eine Bündelung verschiedener Softwareentwicklungen zu einem der Natur der Sache nach zusammengehörenden steuerfachlichen automatisierten Verfahren zu bezeichnen.

Zu Nummer 3

Für den Begriff Hauptversion ist in der Praxis das sog. „Major Release“ gebräuchlich, mit dem die Installation und Inbetriebnahme von Software-(Neu-)Entwicklungen gebündelt in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt. Davon zu unterscheiden sind kleinere Versionen bzw. „Minor Releases“, die geringfügige Softwareanpassungen, insbesondere Pflegemaßnahmen, umsetzen. Sie greifen weniger intensiv in den Betriebsablauf ein und können daher häufiger stattfinden. Zu Nummer 4

Der Vorhabensplan bündelt und priorisiert die Entwicklungsaufgaben. An ihm richtet sich das Gesamtprojekt jährlich neu aus. Bereits gegenwärtig wird im Vorhaben KONSENS mit einem Vorhabensplan die Zusammenarbeit strukturiert.

Zu Nummer 5

Mit diesem Gesetz wird erstmalig die Erstellung einer sog. Sourcingstrategie vorgeschrieben. Sie setzt die Rahmenbedingungen für die Einbindung interner und externer Ressourcen sowie die Einbindung externen Know-Hows im Gesamtvorhaben KONSENS, insbesondere hinsichtlich des Umfangs, der Aufgabengebiete, Kompetenzprofile und Beschaffungsstrategien.

Zu Nummer 6

Die Architektur umfasst das Gesamtgefüge der informationstechnischen Systeme im Gesamtvorhaben KONSENS, insbesondere ihre Zusammensetzung aus verschiedenen Komponenten und deren Zusammenwirken. Mit dem Begriff wird

auch zum Ausdruck gebracht, dass sich das Zusammenspiel der Komponenten an den Anwenderanforderungen auszurichten hat.

Zu Abschnitt 2 (Grundsätze des Zusammenwirkens)

Zu § 3 (Allgemeine Festlegungen)

Zu Absatz 1

Die Festlegung von Kriterien, denen die zu verwendenden Standards der Informationstechnik (IT-Standards) im Gesamtvorhaben KONSENS entsprechen müssen, erfolgt mit § 3 Absatz 1 erstmalig. Offene Standards sind sog. nicht-proprietäre Standards, d. h. sie unterliegen keinen Ausschließlichkeitsrechten (Satz 1). Dem entsprechen Marktstandards teilweise. Sie werden erstmalig als vorrangig in die Regeln der Zusammenarbeit aufgenommen (Satz 2). Ebenfalls neu ist die Festlegung, dass sich die Verwendung von IT-Standards an den Grundsätzen der Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit, d. h. der Kommunikationsfähigkeit mit anderen IT-Verfahren und Software, ausrichten muss. Insgesamt ist die intendierte Wirkung der Vorschrift, das Gesamtvorhaben KONSENS, das vor allem auf Eigenentwicklungen fußt, sowohl zum Markt als auch zu anderen IT-Verfahren der Verwaltungen von Bund und Ländern hin zu öffnen.

Zu Absatz 2

Die Festlegung, Aufgaben zu bündeln und so die Anzahl der Schnittstellen bei der arbeitsteiligen Wahrnehmung der Aufgaben gering zu halten, erfolgt mit § 3 Absatz 2 erstmalig. Die Festlegung gilt für alle Aufgaben im Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 4 (Entwicklung von IT-Verfahren und Software)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung im Verwaltungsabkommen KONSENS. Sie stellt dem Gesetz die Festlegung voran, wonach sowohl Beschaffung als auch Entwicklung im Vorhaben KONSENS durch die Auftragnehmer für alle Länder erfolgen. Die bestehende Praxis, dazu die Anforderungen in einem Lastenheft zusammenzutragen und der Entwicklung bzw. Pflege zugrunde zu legen, wird gesetzlich verankert.

Zu Absatz 2

Die Bindung an die Architekturvorgaben gilt bereits unter dem Verwaltungsabkommen KONSENS, ebenso die Vorgabe, die Software so zu entwickeln, dass sie in allen Ländern sowie abhängig von den Entscheidungen nach § 9 Absätze 6 und 7 auch beim Bund ohne Anpassungen eingesetzt werden kann. Ihrer Bedeutung entsprechend erfolgt die gesetzliche Regelung im Rahmen der Grundsätze des Zusammenwirkens zu Beginn des Gesetzes.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit der Länder, ausnahmsweise unabweisbare Besonderheiten (z. B. auf Grund landesrechtlicher Vorgaben) in die Anforderungen an die Software-Entwicklung per Antrag an die Steuerungsgruppe Informationstechnik einzubringen, besteht in dieser Form bereits unter der Geltung des Verwaltungsabkommens KONSENS. Nicht in das Gesetz übernommen wurde eine Regelung, die auch die Berücksichtigung abgewiesener Besonderheiten bei der Software-Entwicklung ermöglichte.

Zu Absatz 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bereits nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS hat der Einsatz von Standardsoftware, sofern wirtschaftlicher, Vorrang vor Eigenentwicklungen.

Zu § 5 (Einsatz der IT-Verfahren und der Software)

Zu Absatz 1

Dem Status quo entsprechend hat der Einsatz der einheitlichen Software nach Maßgabe des Release- und Einsatzplanes „flächendeckend“ zu erfolgen. Damit wird klargestellt, dass den Anforderungen an den einheitlichen Einsatz dadurch entsprochen wird, dass die Software in allen Ländern und in allen Finanzämtern jedes Landes eingesetzt wird. Neu ist die Beschränkung auf möglichst („soll“) nicht mehr als zwei Major Releases im Jahr. Die Beschränkung erfolgt vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen, die mit Major Releases für den Betrieb einhergehen.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung zur Vereinheitlichung der Entwicklungs- und Testumgebung ist neu gegenüber dem Status quo im Verwaltungsabkommen KONSENS. Eine einheitliche Entwicklungs- und Testumgebung dient der Effizienz der Softwareentwicklung, sie vereinfacht die arbeitsteilige Entwicklung an mehreren Standorten.

Satz 2 überführt die bisherige Regelung dazu im Vorhaben KONSENS in das Gesetz.

Das gilt auch für Satz 3 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum, innerhalb dessen spätestens ein neues Release einer neu entwickelten Software in Betrieb zu nehmen ist, auf ein Jahr ab der Bereitstellung des Release gegenüber einem übernehmenden Land festgeschrieben wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung überführt eine bereits geltende Vereinbarung im Verwaltungsabkommen KONSENS in das Gesetz. Die Besonderheit der Vorschrift liegt darin begründet, dass mit ihr von dem ansonsten üblichen Grundsatz abgewichen wird, wonach die IT-Verfahren bzw. die Software der Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbehörden folgt.

Zu § 6 (Pflege und Wartung der IT-Verfahren und der Software)

Durch die Vorschrift werden die in der Praxis verwendeten Definitionen von Pflege und Wartung präzisiert und einheitlich vorgegeben. Dabei wird erstmals explizit zwischen Pflege und Wartung unterschieden. Damit wird eine weitere Vereinheitlichung im Vorhaben KONSENS, auch in Bereichen, die grundsätzlich Angelegenheit der Länder sind, angestrebt.

Zu Absatz 1

Die Präzisierung der Definition von Pflege erlaubt auch eine bessere Abgrenzung zu jenen Entwicklungsaufgaben, die die Neu-Entwicklung von Software zum Gegenstand haben und daher – anders als die Pflege – in den Strukturen des Gesamtprojekts wahrgenommen werden sollen.

Zu Absatz 2

Maßnahmen der Wartung werden klarer als bisher von der Pflege unterschieden. Während die Pflege v. a. an der Verbesserung von Software ansetzt, beziehen sich Wartungsmaßnahmen auf die Verbesserung der IT-Infrastruktur.

Zu § 7 (Produktiver Betrieb der IT-Verfahren und der Software)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Betrieb von IT-Verfahren bzw. Software kennt unterschiedliche Phasen von Test- bis Wirkbetrieb, der den Betrieb unter realen Bedingungen meint und der im Gesamtvorhaben KONSENS mit dem ebenfalls gebräuchlichen Begriff des produktiven Betriebs bezeichnet wird.

Zu Absatz 1

Es werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt, jedoch mit der Besonderheit, dass nunmehr weitergehende Architekturvorgaben auch für den Betrieb in den Ländern gemacht werden können. Damit wird das Ziel verfolgt, auch die Betriebsumgebungen, die grundsätzlich je eigene Angelegenheit der Länder sind, weiter zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung erleichtert den einheitlichen Einsatz der arbeitsteilig entwickelten Software in den Betriebsumgebungen der Länder.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt. Produktiver Betrieb oder zentrale Services können für Bund und Länder in einer in einem Land eingerichteten zentralen Produktions- und Servicestelle betrieben werden, wenn dies für übergreifend zu erbringende Leistungen notwendig ist oder dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens verbessert wird. Umfasst sind sowohl Leistungen für das Besteuerungsverfahren (z. B. zentrale ELSTER-Kommunikationskomponenten zur Annahme und Weiterleitung der elektronischen Steuererklärungen und -anmeldungen) als auch für Aufgaben im Gesamtvorhaben KONSENS (z. B. zentrale Services für das Releasemanagement).

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt. Neben dem Einsatz von IT-Verfahren und Software für den Betrieb in den eingerichteten zentralen Produktions- und Servicestellen kann auch die Administration der in allen Ländern (und beim Bund) eingesetzten IT-Verfahren und Software (z. B. die Installation und Konfiguration) zentral von einem Land aus erfolgen.

Zu Abschnitt 3 (Organisationsstruktur des Gesamtvorhabens KONSENS)

Zu Unterabschnitt 1 (Verantwortung und Kompetenzen)

Zu § 8 (Auftraggeber-Gremium)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung eines Gremiums, das die Auftraggeber-Rolle repräsentiert (und eines korrespondierenden Gremiums, das die Auftragnehmer-Rolle repräsentiert in § 9), entspricht dem nach bewährten Projektmanagement-Standards vorgegebenen Vorgehen in Software-Entwicklungsprojekten. Ein solches Gremium ist unter dem Verwaltungsabkommen KONSENS mit dem Gremium der Referatsleiter Automation (Steuer) bereits eingerichtet.

Zu Absatz 2

Die (Neu-)Regelung der Abstimmungsverfahren ist Kernelement der mit diesem Gesetz angestrebten Optimierung der Zusammenarbeit bei der Steuer-IT. Die Abstimmungsmodi entsprechen den bereits für andere Gremien der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich des Steuervollzugs festgelegten Regularien, weichen jedoch von den bislang nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS festgelegten Abstimmungsmodi zugunsten des Bundes ab, der nun ein Vetorecht hat.

Eine stärkere Rolle des Bundes ist v. a. deshalb im Bereich der IT für die im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern gewünscht, weil bzgl. der Vereinheitlichung der IT mit ihren Auswirkungen auf die Gleichmäßigkeit des Steuervollzugs erwartet werden kann, dass der Bund als Träger dieses Interesses entsprechend auf die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Steuer-IT einwirkt. Zudem kann er als Vermittler zwischen gegebenenfalls widerstreitenden Interessenlagen einzelner Länder dienen.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht der gleichlautenden Regelung für andere Gremien der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich des Steuervollzugs. Damit wird sichergestellt, dass die qualifizierte Länder-Mehrheit gegen einen Beschlussvorschlag des Bundes nicht bereits dadurch zustande kommt, dass sich Länder bei der Abstimmung enthalten. Zugleich wird der einer Enthaltung eigene Sinngehalt gegenüber dem Widerspruch oder der Zustimmung erhalten.

Zu Absatz 4

Dem Auftraggeber-Gremium sollen die grundsätzlichen Belange des Gesamtvorhabens KONSENS zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Aufgabenzuschnitt entspricht im Wesentlichen der Aufgabenzuweisung an die Referatsleiter Automation (Steuer) im bisherigen Vorhaben KONSENS. In Bezug auf die Aufgaben zur Überwachung der Durchführung des Gesamtvorhabens KONSENS sowie zur Genehmigung der Projektaufträge erfolgt jedoch eine Entlastung des Auftraggeber-Gremiums und eine Verschiebung der Aufgabe an das Auftragnehmer-Gremium (vgl. § 9).

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in dieses Gesetz überführt. Die zentralen Planungsdokumente des Gesamtvorhabens KONSENS sind der Genehmigung der Finanzminister des Bundes und der Länder vorbehalten. Mit Blick auf das Budget des Folgejahres hat die Vorlage bis zum 31. Oktober zu erfolgen.

Zu § 9 (Steuerungsgruppe Informationstechnik)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung eines Gremiums, das die Auftragnehmer-Rolle repräsentiert, entspricht bewährten Projektmanagement-Standards. Ein solches Gremium ist unter dem Verwaltungsabkommen KONSENS mit der insoweit gleichlautenden Steuerungsgruppe Informationstechnik bereits eingerichtet. Neu ist die Regelung des Vorsitzes. Damit werden dem Bund zusätzliche Rechte (z. B. Vorschlagsrecht für die Besetzung der Gesamtleitung) und Einflussmöglichkeiten eröffnet.

Zu Absatz 2

Die (Neu-)Regelung der Abstimmungsverfahren ist Kernelement der mit diesem Gesetz angestrebten Optimierung der Zusammenarbeit bei der Steuer-IT. Die hier festgelegten Abstimmungsmodi entsprechen bzgl. der Systematik den für andere Gremien der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich des Steuervollzugs festgelegten Regularien, weichen jedoch von den bislang im Vorhaben KONSENS festgelegten Abstimmungsmodi zugunsten des Bundes ab: Anders als bislang soll in der Steuerungsgruppe Informationstechnik nicht mehr Einstimmigkeit für ein Zustandekommen der Beschlüsse gelten. Dem Bund steht zudem ein Vetorecht zu.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der gleichlautenden Vorschrift des § 8 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Auch wenn nur fünf Länder an der Abstimmung der Steuerungsgruppe Informationstechnik teilnehmen, binden die Beschlüsse – so wie bislang auch – alle Länder. Die Regelung ist durch Artikel 108 Absatz 4 Satz 3 -neu- des Grundgesetzes gestützt.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS zur Aufgabe der Steuerungsgruppe Informationstechnik (Steuerung der Strategie und Architektur) in das Gesetz überführt.

Änderungen gegenüber dem Status quo ergeben sich daraus, dass einzelne, derzeit dem Auftraggeber-Gremium (Referatsleiter Automation (Steuer)) zugewiesene Aufgaben nach diesem Gesetz der Steuerungsgruppe Informationstechnik zufallen (Entscheidung über die Projektaufträge inkl. des Gesamtprojektauftrags (Nummer 1 Buchstabe c und d) sowie über die Überwachung der Durchführung des Gesamtvorhabens KONSENS sowie des Gesamtprojekts (Nummer 2)).

Darüber hinaus ändert sich das Aufgabenportfolio der Steuerungsgruppe Informationstechnik gegenüber dem Status quo durch die Einführung einer Gesamtleitung (vgl. § 13), die derzeit teilweise der Steuerungsgruppe Informationstechnik zugewiesene Aufgaben übernehmen soll, woraus sich Beratungserfordernisse mit und Überwachungserfordernisse gegenüber der Gesamtleitung ergeben.

Insbesondere neu ist auch die Aufgabe, eine Sourcingstrategie zu beschließen.

Zu Absatz 6

Neu gegenüber dem Status quo ist auch diese Regelung, mit der die Steuerungsgruppe Informationstechnik (nur) auf Vorschlag des Bundes Aufgaben der Entwicklung, Pflege, Wartung und des Betriebs für ein IT-Verfahren des Bundes bzw. eine Software des Bundes einem Auftrag nehmenden Land übertragen kann. Damit soll die Schnittstelle zwischen dem Gesamtvorhaben KONSENS zu den IT-Verfahren und der Software des Bundes flexibilisiert werden. Mit Blick auf den Anwendungsbereich kann es sich hier nur um solche IT-Verfahren/Software handeln, die in einem Zusammenhang zu Steuern unter Bundesauftragsverwaltung stehen (z. B. Id.-Nummer-Verfahren).

Zu Absatz 7

In demselben Zusammenhang ist die ebenfalls neue Regelung zu verstehen, die der Steuerungsgruppe Informationstechnik die Möglichkeit gibt, Aufgaben, die grundsätzlich nur Auftrag nehmenden Ländern übertragen werden können, dem Bund auf dessen eigenen Vorschlag hin zu übertragen.

Zu Absatz 8

Mit Absatz 8 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS zum sog. FMK-Kriterium in das Gesetz überführt. Ziel ist es, durch zusätzliche Zurverfügungstellung von Budget durch den Bund Anreize für den plangemäßen produktiven Einsatz der IT-Verfahren und Software in den Ländern zu setzen.

Zu § 10 (Geschäftsstelle Informationstechnik)

Die Geschäftsstelle Informationstechnik unterstützt insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Von der Möglichkeit, durch Beschluss der Steuerungsgruppe Informationstechnik der Geschäftsstelle Informationstechnik

weitere Aufgaben zu übertragen, wurde bereits Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll im Sinne der Flexibilität beibehalten bleiben. Mit § 10 werden daher geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt.

Zu § 11 (Auftrag nehmendes Land)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die geltende Vereinbarung des Verwaltungsabkommens KONSENS zur Bestimmung Auftrag nehmender Länder in das Gesetz überführt. Danach sind die Länder, die in der Steuerungsgruppe Informationstechnik vertreten sind, zugleich die sog. Auftrag nehmenden Länder, die Aufgaben der Entwicklung, Pflege oder Wartung wahrnehmen. Die Entscheidung darüber trifft die Steuerungsgruppe Informationstechnik nach den für sie geltenden Abstimmungsmodalitäten.

Zu Absatz 2

Die Regelung wird mit dem Gesetz neu aufgestellt. Das Verwaltungsabkommen sah für den Fall, dass ein Beschluss nicht zustande kommt, keine Regelung vor. In der Praxis ist der Fall bislang nicht eingetreten. Gleichwohl soll die Regelungslücke geschlossen werden. Nach Absatz 2 ist gleichgültig, aus welchen Gründen ein Beschluss über die Bestimmung eines Auftrag nehmenden Landes nicht zustande kommt. Der Bund hat Ermessen, ob und zu welchem Zeitpunkt er von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch macht.

Ausdrücklich verwehrt ist es dem Bund, einen Vorschlag zur Übertragung von Entwicklungs-, Pflege-, Wartungs- oder Betriebsaufgaben auf ein Auftrag nehmendes Land nach § 9 Absatz 6 zu unterbreiten und mangels Zustandekommens eines Beschlusses darüber das Auftrag nehmende Land zur Übernahme der Aufgabe kurzerhand zu bestimmen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Mit der gegenüber dem Status quo nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS abweichenden Festlegung einer Multi-Projektstruktur für die Entwicklungsaufgaben ändert sich der Aufgabenzuschnitt der Auftrag nehmenden Länder dahingehend, dass mit Übernahme der Aufgabe nicht nur das Lastenheft (bisherige Praxis, die hier in eine Regelung überführt wird), sondern auch die konzeptionellen Grundlagen für die Einrichtung eines Projekts zu erstellen sind.

Zu Nummer 2

Neben der erstmaligen Überführung der bisherigen Praxis (Fortschreibung des Lastenhefts als Grundlage des Pflegeauftrags) in eine Rechtsvorschrift übernimmt die Regelung die bereits geltenden Vereinbarungen nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS.

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt klar, dass die nach den Regularien des § 21a Absatz 1 Finanzverwaltungsgesetz festgelegten steuerfachlichen Anforderungen die Grundlage für die anschließende IT-fachliche Abstimmung im Kreis der in der Steuerungsgruppe Informationstechnik Vertretenen und des Landes Hamburg bilden. Die Regelung überführt damit die bisherige Praxis in eine Rechtsvorschrift.

Zu Nummer 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Auftrag nehmenden Länder werden erstmals verpflichtet, die erforderlichen Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen oder einzuwerben. Dies gilt für alle nach § 11 übernommenen Aufgaben. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die im Gesamtvorhaben KONSENS gesammelte Erfahrung, wonach der Mangel an auskömmlichen Personalressourcen eine Ursache für Verzögerungen ist.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird die entsprechende Vereinbarung des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt, jedoch mit der Abweichung, dass nun die Softwarepflege für Vorversionen auf eine Vorversion und ein Jahr beschränkt wird. Damit wird zugleich der Anreiz gesetzt, Vorversionen gemäß der Release- und Einsatzplanung sowie nicht später als ein Jahr danach durch die neu entwickelte Software abzulösen. Gleichzeitig werden Übergangszeiträume zur Migration vorgesehen.

Zu § 12 (Übernehmendes Land)

Diese Vorschrift definiert die im Gesamtvorhaben KONSENS etablierte Rolle des übernehmenden Landes. Zugleich wird die Pflicht zum einheitlichen Einsatz der Software gemäß des Release- und Einsatzplanes gesetzlich verankert.

Zu § 13 (Gesamtleitung)

Diese Vorschrift definiert die Rolle der Gesamtleitung. Im Verwaltungsabkommen KONSENS ist diese Rolle bislang nicht vorgesehen. Die Gesamtleitung ist für den Erfolg des Gesamtprojekts verantwortlich. Diese Erfolgsverantwortung ist bislang nicht festgeschrieben und ein Grund für den hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Stand der Modernisierung. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, erhält die Gesamtleitung Weisungsbefugnisse innerhalb des Gesamtprojekts. Die Einführung der Rolle ergibt sich aus der engeren Ausrichtung an Projektstrukturen mit klaren Verantwortlichkeiten innerhalb des Gesamtvorhabens KONSENS.

Außerhalb des Gesamtprojekts übernimmt die Gesamtleitung (mittels der zentralen Organisationseinheiten) übergreifende Steuerungsaufgaben (ohne dass ihr die Erfolgsverantwortung zukommt).

Zu Unterabschnitt 2 (Zentrale Organisationseinheiten)

Zu § 14 (Zentrale Organisationseinheiten)

Zur Unterstützung der Gesamtleitung sind zentrale Organisationseinheiten einzurichten. Soweit noch nicht im Gesamtvorhaben KONSENS ausgebildet wird ihre Einrichtung vorgeschrieben (z.B. Anforderungsmanagement und Multiprojektmanagement). Die Aufzählung ist nicht abschließend und lässt die Einrichtung weiterer zentraler Organisationseinheiten zu.

Zu § 15 (Vorhabensmanagement)

Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen zum Vorhabensmanagement und zum IT-Controlling aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS gesetzlich verankert, dabei inhaltlich konkretisiert und an die sich weiterentwickelten Standards für ein professionelles IT-Controlling angepasst. Die Konkretisierung erfolgt auf der Grundlage der in der Praxis existierenden Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der verstärkten Kooperation zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Besteuerung in den Jahren 2015/2016 getroffen wurden. Als Gegenstück zum Aufgabenumfang des IT-Controllings wurden in Absatz 4 die entsprechenden Pflichten zur Daten- und Informationsüberlassung festgeschrieben.

Zu § 16 (Architekturmanagement)

Diese Vorschrift definiert die Rolle des Architekturmanagements. Im Verwaltungsabkommen KONSENS ist diese Rolle nicht vorgesehen, die Aufgaben werden grob beschrieben. Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen zur Gesamtarchitektur (IT- und Facharchitektur) aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS gesetzlich verankert und dabei konkretisiert. Die Notwendigkeit von einheitlichen und standardisierten IT-Verfahren und Software steigt mit der Komplexität der Geschäftsanwendungen und der Größe der (IT-)Organisation. Daher ist das Ziel der Festlegungen und Vorgaben des Architekturmanagements, IT-Verfahren und Software sowie den Betrieb zu vereinheitlichen und zu modernisieren. Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Architekturmanagements für alle Beteiligten ist daher Kernanliegen dieser Vorschrift.

Zu § 17 (Release- und Einsatzmanagement)

Diese Vorschrift definiert die Rolle des Release- und Einsatzmanagement. Im Verwaltungsabkommen KONSENS ist diese Rolle nicht vorgesehen. Die Einführung der Rolle erfolgt auf der Grundlage der in KONSENS existierenden Vereinbarungen (geregelt in der Qualitätsmanagement-Dokumentation). Die Konkretisierung ist notwendig, da die bisher vorgegebenen Release- und Einsatzmanagement-Strukturen nicht in ausreichendem Maße festgelegt und praktisch nur teilweise umgesetzt wurden.

Zu § 18 (Qualitätsmanagement)

Die Etablierung eines Qualitätsmanagement-Systems ist schon nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS vorgesehen; die in KONSENS vorhandene Qualitätsmanagement-Dokumentation (QM-Handbuch, Vorgehensmodell, umfassendes System von Verfahrensanweisungen und Vorlagen zu den KONSENS-Prozessen) hat einen hohen Reifegrad erreicht.

Die Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit für das Qualitätsmanagement fördert die nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe g vorgesehene Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems und sichert die kontinuierliche Weiterentwicklung sowie die notwendige Pflege der Qualitätsmanagement-Dokumentation. Das Qualitätsmanagement ist mit einer Kontrollbefugnis ausgestattet. Damit wird zum einen gewährleistet, dass die in der Qualitätsmanagement-Dokumentation beschriebenen Prozesse und sonstigen Festlegungen eingehalten werden. Zum anderen ergeben sich aus Kontrollen in den Projekten und Verfahren wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems.

Zu § 19 (Anforderungsmanagement)

Teile eines Anforderungsmanagements sind im Gesamtvorhaben KONSENS bereits etabliert (geregelt in der Qualitätsmanagement-Dokumentation) und werden von verschiedenen

Organisationseinheiten/Gremien wahrgenommen. Die bislang verteilt wahrgenommenen Aufgaben werden im Anforderungsmanagement gebündelt. Diese Bündelung trägt, ebenso wie die neue Koordinierungs- und Qualitätssicherungsaufgabe, ebenfalls zu einem besseren Gesamtüberblick über das Gesamtvorhaben KONSENS bei.

Zu Unterabschnitt 3 (Projektstrukturen)

Zu § 20 (Allgemeine Festlegungen zum Projektmanagement)

Mit dieser Vorschrift werden die im Verwaltungsabkommen KONSENS angelegten Regelungen zur Umsetzung von Entwicklungsaufgaben in einem Gesamtprojekt in das Gesetz überführt. Gleichzeitig werden Projektmanagementstandards als Maßstab für die weitere Ausgestaltung der Projektstrukturen referenziert. Die

inhaltliche Konkretisierung erfolgt, da die bisher vorgegebenen Projektstrukturen nicht in ausreichendem Maße festgelegt und praktisch nur teilweise umgesetzt wurden. Allein die Festlegung auf Projektstrukturen bringt unter der Geltung dieses Gesetzes eine größere Transparenz und damit Steuerungskraft mit sich: Im Zuge der Erstellung grundlegender Dokumente zur Ausrichtung der Projekte wird es notwendig, umfassend zu planen, bevor mit der Arbeit an der Aufgabe (Entwicklung) begonnen wird. Jede wesentliche Änderung macht eine Beschlussfassung in der Steuerungsgruppe Informationstechnik über die beabsichtigte Änderung erforderlich. Damit wird Transparenz über die Aufgabenwahrnehmung und mögliche Hindernisse geschaffen, denen mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden kann.

Zu § 21 (Multiprojektmanagement)

Zur Abstimmung der verschiedenen Einzelprojekte wird eine koordinierende Rolle geschaffen.

Zu § 22 (Entwicklungsprogramme und -projekte)

Die Pflicht, Entwicklungsaufträge im Rahmen von Projekten durchzuführen und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, wird mit dieser Vorschrift verbindlich eingeführt. Die Verfügbarkeit der Projektleitung als eines von mehreren Erfolgskriterien wird durch die Soll-Vorschrift in Absatz 2 Satz 2 gestärkt. Die Gesamtleitung als Gesamtverantwortlicher für den Erfolg der Entwicklungsvorhaben kann bei der Besetzung der Projektleitungen nicht übergangen werden. Die Regelung erfolgt, da die bisher vorgegebenen Projektstrukturen nicht in ausreichendem Maße festgelegt und praktisch nur teilweise umgesetzt wurden.

Zu Abschnitt 4 (Budget und Kostentragung)

Inhaltlich werden die Regelungen aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS übernommen.

Zu § 23 (Umlagefähige Aufwendungen)

§ 23 definiert die umlagefähigen und damit gemeinschaftlich finanzierten Aufwendungen. Inhaltlich wird die Regelung aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS übernommen.

Zu Absatz 1

Die nach Absatz 1 vorgesehene Berücksichtigung der Personalausgaben durch pauschale Verrechnungssätze dient der Vereinfachung. Die Festlegung der Verrechnungssätze obliegt dem Auftraggeber-Gremium.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der nicht umlagefähige Aufwand bestimmt. Die konsequente Umsetzung der grundlegenden Festlegungen in § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 gebietet es, den nicht im Gemeinschaftsinteresse verursachten Aufwand aus dem System der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen. Zudem wird auch für die Kostenseite klargestellt, dass der produktive Betrieb grundsätzlich nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Bei der Realisierung der Projekte genießen solche, die alle Länder betreffen, grundsätzlich eine höhere Priorität.

Zu Absatz 3

Die nach Absatz 3 erforderlichen Festlegungen zur Mittelplanung, Kostenabwicklung in einem Umlageverfahren sowie zur Finanzkontrolle sind im Qualitätsmanagement-System in einer Verfahrensanweisung zu beschreiben.

Zu § 24 (Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss)

§ 24 regelt die Verteilung des nach § 23 umlagefähigen Aufwands auf Bund und Länder sowie den in Form eines erfolgsabhängigen Festbetrags gewährten Bundeszuschuss. Inhaltlich wird die Regelung aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS (Abschnitt 13) übernommen.

HINWEIS: übernommen wird die derzeit in der Zeichnung durch die Länder befindliche Fassung von Abschnitt 13 des Verwaltungsabkommens, die rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Die Änderungen stehen in Abschnitt 13 stehen im Zusammenhang mit der zugesagten Erhöhung des Finanzierungsbeitrags des Bundes.

Abschnitt 13 -neu-

„(1) Zum Zweck der Transparenz sind die umlagefähigen Aufwendungen (Abschnitt 12) in folgende Aufwandsarten aufzuteilen:

- Entwicklungsaufwand,*
- Pflegeaufwand*
- gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Betrieb (ZPS) und*
- Organisationsaufwand.*

(2) Die umlagefähigen Aufwendungen (Abschnitt 12) sind von den Ländern vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen.

(3) Der Bund trägt

– bis einschließlich 2016:

20 v. H. des Entwicklungs- und Pflegeaufwands für das Verfahren ELSTER, die GS-IT und das Kommunikationstechnische Zentrum (KTZ). Der Anteil des Bundes am gemeinschaftlich zu tragenden Aufwand für den produktiven Betrieb wird durch einstimmigen Beschluss der RL AutomSt der betroffenen Vertragspartner festgelegt.

– für das Jahr 2017:

15,24 v. H. von den um den Zuschuss (Absatz 4) geminderten umlagefähigen Aufwendungen.

– ab dem Jahr 2018:

13 v. H. von den um den Zuschuss (Absatz 5) geminderten umlagefähigen Aufwendungen.

(4) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus gewährt der Bund bis einschließlich 2017 zum Entwicklungsaufwand für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 3 Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 6 Abs. 3. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium erfüllt worden ist, verbleibt der Zuschuss im Gesamtbudget des Vorhabens KONSENS. Andernfalls wird der geleistete Zuschuss bis zum 15. Dezember des gleichen Jahres an den Bund zurückgezahlt.

(5) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus gewährt der Bund ab dem Jahr 2018 für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 10 Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 6 Abs. 3. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium nicht erfüllt worden ist, entfällt die Verpflichtung des Bundes für die Zahlung des Zuschusses für das zweite auf die Feststellung folgende Jahr. In diesem Fall treten die Länder in die Verpflichtung des Bundes für das betroffene Jahr für die Zahlung des Zuschusses ein.“

Zu § 25 (Budget)

§ 25 regelt die auf Grundlage des Vorhabenplans vorzunehmende Budget- und Finanzplanung sowie die Absicherung des Budgets durch Deckungszusagen. Inhaltlich wird die Regelung aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS übernommen.

Die Auftrag nehmenden Länder müssen langfristige Verpflichtungen (hauptsächlich Personalkosten) eingehen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Daher ist eine Planungssicherheit unerlässlich. Hierfür ist nach Absatz 2 eine durch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen abgesicherte Deckungszusage über drei Jahre zu erteilen.

Zu § 26 (Zahlungsverfahren)

§ 26 sieht die Verrechnung der Zahlungsverpflichtungen mit den umzulegenden Aufwendungen vor, um die Kostenabwicklung in einem Umlageverfahren zu ermöglichen. Inhaltlich wird die Regelung aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS übernommen.

Zu Abschnitt 5 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 27 (Nutzungsrecht)

§ 27 regelt die Nutzungsrechte an der im Gesamtvorhaben KONSENS entwickelten/gepflegten Software. Da die gegenseitige Einräumung von Nutzungsrechten einer Regelung im Gesetz entzogen ist, besteht für die Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Arbeitsergebnissen die Notwendigkeit des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung. Die bis zur Anwendbarkeit des Gesetzes nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS eingeräumten Nutzungsrechte gelten nach Maßgabe des § 29 fort.

Zu § 28 (Haftung)

§ 28 regelt den Umgang mit Schäden und Schadensersatzansprüchen, insbesondere im Hinblick auf die Umlagefähigkeit (Absatz 2). Die Regelung entspricht den Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS zur Haftung.

Zu § 29 (Anwendungs- und Übergangsregelung)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 bewirkt, dass die Zusammenarbeit in den nicht vom Gesetz erfassten Bereichen (außerhalb der Bundesauftragsverwaltung) weiterhin auf Grundlage des Verwaltungsabkommens KONSENS erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Die Fortgeltung der auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens KONSENS getroffenen Festlegungen ist erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit im Gesamtvorhaben KONSENS zu erhalten.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt entsprechend der Regelung des Artikels 25 Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 9 (Onlinezugangsgesetz – OZG)

Zu § 1 Absatz 1 Satz 2

Sinn und Zweck des Onlinezugangsgesetzes ist es, möglichst viele Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Sachverständigenanhörung hat gezeigt, dass der Begriff der fehlenden Eignung sehr unterschiedlich interpretiert werden kann. Der Satz 2 wird daher gestrichen. Es ergibt sich bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass die Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung nur für diejenigen Leistungen der Verwaltung gelten kann, bei denen dies auch tatsächlich objektiv möglich ist.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 1

Die Änderungen begründen sich wie folgt:

Zum einen bedarf unmittelbar geltendes Sekundärrecht der Europäischen Union, insbesondere Verordnungen, keiner innerstaatlichen Umsetzungsakte. Erforderlich sind gegebenenfalls nur ergänzende innerstaatliche Durchführungsregelungen, z. B. Zuständigkeitsbestimmungen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass auch in diesen Fällen die Bundesregierung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 OZG verbindlich vorgeben kann. So können z.B. die notwendigen Standards definiert werden, um Informationspflichten und Auskunftsrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung mittels des Portalverbunds erfüllen zu können.

Zum anderen bedarf die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland des Zusammenwirkens aller verantwortlichen Stellen. Diese sind im IT-Planungsrat vertreten, der beim Erlass der Rechtsverordnungen nach § 4 OZG zu beteiligen ist. Vorgaben des Bundes haben dabei Sinn und Zweck des Onlinezugangsgesetzes zu beachten. Sie dürfen daher nur soweit gehen, wie es für Bestand und Funktion des Portalverbunds und zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsv erfahren erforderlich ist. Durch die Änderung wird erreicht, dass Rechtsverordnungen nach § 4 OZG nicht zusätzlich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Dadurch werden die Abstimmungswege vereinheitlicht und eine Doppelbeteiligung vermieden.

Zu § 6 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3

Die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland bedarf des Zusammenwirkens aller verantwortlichen Stellen. Diese sind im IT-Planungsrat vertreten, der beim Erlass der Rechtsverordnungen nach § 6 OZG zu beteiligen ist. Vorgaben des Bundes haben dabei Sinn und Zweck des Onlinezugangsgesetzes zu beachten. Sie dürfen daher nur soweit gehen wie es für Bestand und Funktion des Portalverbunds und zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsv erfahren erforderlich ist. Durch die Änderung wird erreicht, dass Rechtsverordnungen nach § 6 OZG nicht zusätzlich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Dadurch werden die Abstimmungswege vereinheitlicht und eine Doppelbeteiligung vermieden.

Zu § 7

Von der Stelle, der nach § 7 Absatz 1 OZG (neu) der Betrieb der Nutzerkonten in Bund und Ländern obliegt, sind die Registrierungsstellen zu unterscheiden, die

Anträge prüfen und über die Einrichtung des Nutzerkontos entscheiden. Die Benennung von jeweils nur einer Registrierungsstelle in Bund und Ländern dürfte zu Akzeptanzproblemen führen und widerspräche zudem der Grundintention des Gesetzentwurfs, den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen zu verbessern. Vielmehr bedarf es mehrerer öffentlichen Stellen, um möglichst breitflächig die Einrichtung eines Nutzerkontos zu ermöglichen. Dem dient der neue Absatz 2.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist der barriere- und medienbruchfreie Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen von den verschiedenen Verwaltungsträgern über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern. Dazu ist es unabdingbar, dass die Einrichtung und Registrierung des Nutzerkontos und damit die erforderliche Identifikation des Nutzers von allen beteiligten Verwaltungsträgern anerkannt und der elektronischen Erbringung der Verwaltungsleistung zugrunde gelegt wird. Dies stellt der neue Absatz 3 – vorbehaltlich der besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer (§ 3 Absatz 2 Satz 2 OZG) – sicher.

Zu § 8 Absatz 2

Die ergänzten Informationen werden für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung benötigt, um auch eine sichere automatisierte Registrierung vornehmen zu können. Die Änderung schafft hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage.

Zu § 8 Absatz 3

Das Anbieten elektronischer Verwaltungsleistungen erzeugt auch elektronische Dokumente zu einzelnen Verwaltungsvorgängen, die für den Nutzer mithilfe eines sogenannten Dokumentensafes und Postfachs temporär oder dauerhaft, etwa für weitere Verwaltungsleistungen, zur Verfügung stehen können. Der neue Absatz 3 schafft hierfür die entsprechenden Voraussetzungen. Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist hiervon nicht erfasst. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Regeln (vgl. insbesondere § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) sowie eventuell bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen.

Zu § 8 Absatz 4

Die Änderung stellt sicher, dass der Nutzer neben der Möglichkeit, alle gespeicherten Daten zu löschen, auch die Möglichkeit hat, das Nutzerkonto selbst löschen zu können.

Zu § 8 Absatz 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 11 (Bundeshaushaltsordnung – BHO)

Zu Artikel 11 Nummer 4 (§ 48 BHO Absatz 2)

Terminologische Korrektur der im Regierungsentwurf verwendeten, nicht mehr aktuellen Bezeichnung.

Zu Artikel 11 Nummer 6, Buchstabe c) (§ 91 BHO)

Einfachgesetzliche Folgeänderung zu der in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 -neu- GG vorgenommenen Ausweitung der Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes. Der Katalog des § 91 Absatz 1 BHO wird auch auf solche Fälle ausgedehnt, in denen Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund zweckgebunden zur Erfüllung von Länderaufgaben erbracht hat.

Zu Artikel 11 Nummer 8 -neu- (§ 95a BHO)

In den Fällen, in denen der Bundesrechnungshof Prüfungen oder Erhebungen außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung durchführt, erlässt er bei einem Bestreiten seiner Prüfungs- und Erhebungsrechte Prüfungs- und Erhebungsanordnungen als Verwaltungsakte. Nach der vorgesehenen Regelung hat die hiergegen gerichtete Anfechtungsklage gegen Anordnungen, die der Bundesrechnungshof zur Durchsetzung seiner Rechte nach § 94 Absatz 1 und § 95 der Bundeshaushaltsordnung erlässt, anders als nach derzeit geltender Rechtslage keine aufschiebende Wirkung.

Zu Artikel 13 (Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen – InfrGG)

Zu Artikel 13 § 1 Absatz 2 InfrGG (Übertragung)

Durch die Änderung von Artikel 90 Grundgesetz wird im Bereich der Verwaltung der Bundesfernstraßen der Verwaltungstypus für die Bundesautobahnen verändert und diese statt in Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung geführt. Nach Artikel 90 Absatz 2 Satz 2 kann sich der Bund einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese steht im Alleineigentum des Bundes. Dritte, z.B. Private, Länder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, können sich nicht an ihr beteiligen. Die Bestimmung stellt in Satz 1 klar, dass damit nicht nur eine unmittelbare Beteiligung der Dritten an der Gesellschaft des Bundes, sondern auch eine mittelbare Beteiligung, z.B. in Form einer stillen Beteiligung, ausgeschlossen ist. Zudem wird klargestellt, dass diese Vorgaben zur Beteiligung der Dritten nicht nur bei der Gesellschaft, sondern auch bei deren Tochtergesellschaften gelten. Auch Tochtergesellschaften stehen somit im Alleineigentum des Bundes.

Satz 2 statuiert ein Verbot der Übertragung von Schulden des Bundes auf die Gesellschaft privaten Rechts. Es dürfen danach weder Schulden des Bundes noch Schulden Dritter auf die Gesellschaft übertragen werden.

Zu Artikel 13 § 1 Absatz 3 InfrGG (Übertragung)

Die Änderung dient der Klarstellung. Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund übernommen werden, gilt das Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz vollständig auch für diese Bundesstraßen.

Zu Artikel 13 § 2 InfrGG (Errichtung der Gesellschaft)

Durch die Streichung des Wortes „zunächst“ in Absatz 1 Satz 1 soll verdeutlicht werden, dass die Gesellschaft privaten Rechts dauerhaft als GmbH geführt wird und spätere Veränderungen der Gesellschaftsform nicht gewollt sind. Absatz 1 Satz 2 statuiert die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat für die GmbH zu gründen und Absatz 1 Satz 3 gibt vor, dass in diesem Mitglieder der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages vertreten sein müssen. Durch die Besetzung des Aufsichtsrates mit Parlamentariern soll in Verbindung mit §§ 7 bis 9 eine umfassende parlamentarische Kontrolle sichergestellt werden, die auch hinsichtlich der weitreichenden Finanzierungszusagen, die die Gesellschaft eingeht, notwendig ist. Die Modalitäten für die Bildung und Arbeit des Aufsichtsrates werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Es ist vorgesehen, dass für die Bundesregierung das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Aufsichtsrat vertreten sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Neufassung von Absatz 2 stellt klar, dass zunächst die Gesellschaft privaten Rechts nach Artikel 13 § 1 InfrGG zu gründen ist und sodann mit Wirkung zum 01.01.2019 die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mit der Gesellschaft privaten Rechts verschmolzen wird.

Durch die explizite Stellung der VIFG im Gründungsprozess wird diese einen Kern der neuen Gesellschaft bilden. Neben der VIFG werden keine anderen Gesellschaften, die im alleinigen oder teilweisen Besitz des Bundes oder Dritter stehen, in der Gründungsphase oder danach mit der neuen Gesellschaft verschmolzen.

Die heutigen Aufgaben der VIFG werden einen wesentlichen Bestandteil der Aufgaben der neuen Infrastrukturgesellschaft bilden. Die Infrastrukturgesellschaft ist dann dafür zuständig, die ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel aus LKW-Maut, Infrastrukturabgabe und gegebenenfalls sonstigen Steuermitteln auf die festgelegten Projekte zu verteilen und den gesamten Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Diese Aufgabe hat die neue Infrastrukturgesellschaft auch für die im Rahmen der Auftragsverwaltung verbleibenden Bundesstraßen im Auftrag des Fernstraßenbundesamtes zu übernehmen. Auch die Aufgaben zur Vorbereitung und Umsetzung von ÖPPs soll die Infrastrukturgesellschaft seitens der VIFG übernehmen. Für einen reibungslosen Übergang ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Infrastrukturgesellschaft unmittelbar nach Gründung auf die Ressourcen der VIFG (Sachmittel, wie insbesondere das IT-System, Personal) zugreifen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die VIFG mit all ihren Rechtsbeziehungen, Arbeits- und Dienstverhältnissen Bestandteil der neuen Gesellschaft wird. Daher bietet es sich an, die VIFG als Ganzes im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Bundesfernstraßengesellschaft zu verschmelzen. Durch die Gesamtrechtsnachfolge ist sichergestellt, dass die neue Infrastrukturgesellschaft in alle Vertrags- und Rechtsbeziehungen der VIFG eintritt und alle Arbeits- und Dienstverhältnisse unverändert übernimmt.

Absatz 3 regelt die Zustimmungserfordernisse des Haushalts- und des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesellschaftsvertrag sowie jeder wesentlichen Änderung daran. Aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich für die Gesellschaft die Aufgaben sowie wesentliche Grundsätze und Regeln, für die politisch eine parlamentarische Mitbestimmung gewollt ist

Zu Artikel 13 § 4 Absatz 1 und Absatz 2 InfrGG (Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften)

Abweichend von § 4a GmbHG wird nicht im Gesellschaftsvertrag, sondern gesetzlich festgelegt, dass der Sitz der Gesellschaft privaten Rechts Berlin ist.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt nunmehr die maximale Anzahl der bedarfsgerecht einzurichtenden möglichen regionalen Tochtergesellschaften und bekräftigt in Ergänzung zu § 1 Absatz 2 Satz 2, dass Tochtergesellschaften im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften sind so auszugestalten, dass eine einheitliche Leitung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und eine effiziente, qualitativ anspruchsvolle Leistungserbringung möglich sind. Die Standorte der Autobahnmeistereien sollen erhalten bleiben und werden lediglich in die neue Gesellschaftsorganisation überführt. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass Dritte sich nicht an den Tochtergesellschaften, auch nicht in einer Minderheitsbeteiligung, beteiligen dürfen und bekräftigt damit ebenfalls das Verbot nach § 1 Absatz 2 Satz 2.

Zu Artikel 13 § 5 Absätze 1-3 InfrGG (Gegenstand der Gesellschaft)

Zu Absatz 1

Satz 3 regelt, dass die Aufgaben mit der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft auf die Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden. Satz 4 bestimmt, dass die Gesellschaft privaten Rechts dann auch für das Finanzmanagement der Bundesstraßen zuständig ist. Im Übrigen redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die Gesellschaft privaten Rechts sich ihrer Aufgaben nicht durch vollständige Delegation auf Dritte entledigen darf, sondern die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben selbst erfüllen muss. Denn nach § 1 Absatz 1 sind diese Aufgaben des Bundes der Gesellschaft zur Ausführung übertragen und diese Vorgabe darf nicht durch eine vollständige weitere Delegation der Aufgaben ausgehöhlt werden. Bei ihrer Aufgabenausführung muss die Gesellschaft privaten Rechts aber nicht alle Tätigkeiten selbst erledigen, sondern darf private Dritte als Erfüllungsgehilfen beauftragen, so wie dies bislang auch die Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung regelmäßig praktizieren und beispielsweise Verträge mit Bauunternehmen und Ingenieurbüros abschließen, die die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerledigung als Erfüllungsgehilfen unterstützen.

In den Sätzen 3 und 4 wird gesetzlich vorgegeben, dass Projekte, die im Wege einer sogenannten „Öffentlich-Privaten-Partnerschaft“ (ÖPP) vergeben werden, nur Einzelvorhaben mit einer Gesamtlänge von bis zu 100 Kilometer umfassen dürfen. Es gilt ferner die Maßgabe, dass mehrere derartige alternative Beschaffungsvorhaben nicht aneinander anschließen dürfen, um keine zu großen ÖPP-Projekte in Deutschland zu ermöglichen, die das gesamte Bundesautobahnnetz in einem Land, oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile dieser Netze umfassen.

Zu Absatz 3

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan ist für die Gesellschaft privaten Rechts für Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen verbindlich.

Zu Artikel 13 § 6 Satz 2 InfrGG (Beleihung)

Die Streichung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 14 § 4 FStrBAG.

Zu Artikel 13 § 7 Absätze 1-4 InfrGG (Finanzierung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt abschließend die Finanzquellen der Gesellschaft privaten Rechts, die ihr auf diesen Grundlagen ab Betriebsbeginn zustehen. Danach erhält die Gesellschaft die Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Abgabenaufkommen nach dem Infrastrukturabgabengesetz anteilig für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz aus dem Bundeshaushalt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Nach Satz 2 können ihr weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Satz 3 gibt vor, dass die Gesellschaft privaten Rechts nicht berechtigt ist, Kredite am Markt aufzunehmen. Nach Satz 4 gewährt der Bund jedoch etwaige notwendige Liquiditätshilfen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf die Gesellschaft privaten Rechts auf Grundlage des fünfjährigen Finanzierungs- und Realisierungsplans Finanzierungszusagen vornehmen, die durch den Haushaltsgesetzgeber und das Haushaltsgesetz gedeckt sind. Durch Satz 2 kann die Gesellschaft im jeweiligen Haushaltsjahr Mehrkosten für ein Vorhaben finanzieren, die bspw. aufgrund unvorhergesehener Dienstleistungen oder eines rascheren Baufortschritts eintreten, die dann im Folgejahr ausgeglichen werden müssen.

Zu Absatz 3

Es handelt sich bei der Einfügung des Wortes „ist“ und der Streichung des Wortes „sich“ um eine sprachliche Präzisierung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verschafft dem Bundesrechnungshof erweiterte Prüfrechte bei der Gesellschaft privaten Rechts, die über die Regelungen in § 92 Bundeshaushaltsordnung hinausgehen, die weiterhin gelten. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei der Gesellschaft privaten Rechts und ihren Tochtergesellschaften, die ihrerseits den Vorgaben des GmbH-Rechts unterliegen.

Zu Artikel 13 § 8 Absatz 1 InfrGG (Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht)

Der Finanzierungs- und Realisierungsplan nach § 8 Absatz 1 Satz 1 InfrGG bedarf nach dieser Regelung der Zustimmung der für Verkehr und Haushalt zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages.

Zu Artikel 13 §§ 9, 10 -neu- InfrGG (Parlamentarische Kontrolle und Übergangsregelungen)

Die Gesellschaft privaten Rechts unterliegt in besonderem Maße der parlamentarischen Kontrolle, was in § 9 geregelt wird. § 9 Absatz 1 bestimmt, dass das für die parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen zuständige in § 69a Bundeshaushaltsordnung benannte Gremium laufend von der Bundesregierung über alle die Beteiligungsführung betreffenden Fragen unterrichtet wird; diese Vorgabe ist also weitgehender als die übliche Beteiligungsprüfung nach § 69a Bundeshaushaltsordnung, die nur eine Unterrichtung über alle die Beteiligungsführung betreffenden grundsätzlichen und wesentlichen Fragen vorgibt.

Nach § 9 Absatz 2 ist das für die parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen zuständige, in § 69a Bundeshaushaltsordnung benannte Gremium zudem befugt, Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft privaten Rechts und ihrer Tochtergesellschaften zu laden. Diese sind gegenüber dem Gremium auskunftsberechtigt und -verpflichtet.

Sonstige Informations- und Kontrollrechte des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben durch die Vorschriften von § 9 unberührt.

Mit § 10 Absatz 1 werden Übergangsregelungen eingeführt, die zur Anwendung kommen, wenn die Gesellschaft privaten Rechts im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land bereits vor dem 1. Januar 2021 die nichthoheitlichen Aufgaben der Planung und des Baus von Bundesautobahnen wahrnehmen soll. Diese Möglichkeit besteht nach den gesetzlichen Vorgaben frühestens ab dem 1. Januar 2020. Die Einzelheiten sind vertraglich zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Land zu regeln. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft setzt voraus, dass das jeweilige Land Personal und Sachmittel vollständig übertragen hat. Nimmt die Gesellschaft privaten Rechts diese Aufgaben vorzeitig wahr, trägt der

Bund, abweichend von Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz, auch vor dem 1. Januar 2021 in dem jeweiligen Land nach Absatz 1 Satz 2 vollständig die von ihm veranlassten Planungskosten. Ferner wird in Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass der Bund der Gesellschaft die für die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben notwendigen Finanzmittel zuweist. § 10 Absatz 2 gibt vor, dass die Gesellschaft privaten Rechts innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu gründen ist.

Zu Artikel 14 (Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes – FStrBAG)

Zu Artikel 14 § 1 Absatz 2 FStrBAG (Errichtung)

Der Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes wird durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt.

Zu Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 FStrBAG (Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes)

Die Änderung in Nummer 1 dient der Klarstellung. § 2 des Bundesfernstraßengesetzes, auf den in Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bezug genommen wird, behandelt in seinem Absatz 6 Widmung, Umstufung und Einziehung. Daher wird die Einziehung in Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ergänzt.

In Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung des en Artikel 14 § 2 Absatz 3 FStrBAG vorgenommen.

Zu Artikel 14 § 2 Absatz 3 -neu- FStrBAG

Die Vorschrift regelt, wer im Fall einer Antragstellung eines Landes nach Artikel 90 Absatz 4 GG oder Artikel 143e Absatz 2 GG auf Übernahme der Bundesstraßen des jeweiligen Landes in Bundesverwaltung die Anhörungs- und Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde ist. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Vorschrift in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 FStrBAG.

Zu Artikel 14 § 3 Absatz 3 FStrBAG

Zu Satz 2

Notwendige Klarstellung zur Kostentragung im Falle der wirksamen Übernahme durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde.

Zu Satz 4

Die Änderung in Artikel 14 § 3 Absatz 3 Satz 2 stellt sicher, dass die Länder nur einmal von ihrem Antragsrecht nach Artikel 14 § 3 Absatz 3 Satz 1 Gebrauch machen können. Dies ist im Hinblick auf die Kontinuität und Bedeutung der Aufgabe der Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau und die Änderung der Bundesfernstraßen angemessen und dient der Rechtssicherheit.

Zu Satz 6

Die Einfügung in Artikel 14 § 3 Absatz 3 Satz 6 dient der Klarstellung. Die entsprechende Anwendung von Absatz 2 im Falle einer Antragstellung mit Wirkung zu einem späterem Zeitpunkt (als dem 1. Januar 2021) bedeutet, dass das Fernstraßen-Bundesamt in diesem Fall die nach dem 1. Januar 2021 bis zum Zeitpunkt der wirksamen Übernahme eingeleiteten Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren fortführt. Führt das Fernstraßen-Bundesamt diese Verfahren fort, ist das jeweilige Land ab dem Zeitpunkt der wirksamen Übernahme verpflichtet, dem Fernstraßen-Bundesamt die insoweit anfallenden Kosten zu erstatten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Satz 7 ff.

Ist eine Landesbehörde zuständig, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Befugnisse nach § 2 Absatz 2 auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Dies setzt voraus, dass es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Land seiner Aufgabe zur Schaffung von Bau-recht nach den §§ 17 bis 17e des Bundesfernstraßengesetzes nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die nachfolgenden Sätze regeln die näheren Modalitäten dieser Zu-ständigkeitsveränderung.

Zu Artikel 14 § 4 -neu- FStrBAG (Straßenverkehrsrechtliche Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes)

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mittels Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundes-rates bedarf, Aufgaben zur Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dem Fernstraßen-Bundesamt zu übertragen. Dabei soll es um straßenverkehrsrechtli-che Aufgaben gehen, die im sehr engen Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb oder Erhaltung von Bundesautobahnen stehen wie zum Beispiel die Genehmigung von Verkehrsführungsplänen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die bisher bestehende enge Zusammenarbeit der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden auch im künftigen Regime der Bundesverwaltung für die Bundesautobahnen fort-geführt werden kann. Der Umfang der Aufgabenübertragung wird in der Verord-nung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

Nach Absatz 2 können diese Aufgaben vom Fernstraßen-Bundesamt im Wege der Beleihung auf die Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden. Dies kann ebenfalls in der Rechtsverordnung nach Absatz 1, also nur mit Zustimmung des Bundesrates, erfolgen.

Zu Artikel 15 (Fernstraßen-Überleitungsgesetz – FernstrÜG)

Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung von Artikel 15 werden neu gefasst.

Zu Artikel 15 § 1 FernstrÜG (Erfassung und Dokumentation)

Zu Absatz 1

Der Zeitraum für die Erfassung und Dokumentation durch die Länder wird ver-kürzt. Die Länder haben die Erfassung und Dokumentation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 FernstrÜG bis zum 1. Januar 2018 abzuschließen. Im Hinblick auf die Beschäf-tigten werden nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FernstrÜG die Vollzeitäquivalente der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbe-triebe und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum nach Funktionen erfasst und dokumentiert. Dies schließt die Zurverfügungstellung konkreter Informatio-nen über die betroffenen Beschäftigten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben ein. Die Einfügung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 FernstrÜG dient der Klarstellung: Auch die Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend den Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen dienen, sollen erfasst und dokumentiert werden. Im Übrigen redaktionelle Anpassungen in § 1 Absatz 1 FernstrÜG.

Zu Absatz 2

Der Betrachtungszeitraum im Sinne des § 1 FernstrÜG wird modifiziert. Der Betrachtungszeitraum ist nunmehr der Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017.

Zu Absatz 3

Es erfolgt nach § 1 Absatz 3 Satz 2 FernstrÜG eine ergänzende Mitteilung (Verwendungsvorschlag) der obersten Straßenbaubehörden der Länder an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis spätestens 1. Januar 2019 bezogen auf die Beschäftigten. Die Inhalte der ergänzenden Mitteilung werden gesetzlich nicht abschließend festgelegt, sondern es werden nur Mindestinhalte vorgegeben. Ferner wird in § 1 Absatz 3 Satz 4 eine gesetzliche Regelung für die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten der Länder, bzw. der Kommunen ergänzt; diese wird der Bund im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Personalgestellungen bzw. Zuweisung) weiterbeschäftigen.

Zu Absatz 4

In § 1 Absatz 4 FernstrÜG wird in Satz 1 gesetzlich normiert, dass der Bund alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen wird. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird bei den Zuordnungen die Vorschläge der obersten Straßenbaubehörden der Länder übernehmen. Unter Beachtung der Vorgabe nach Artikel 13 § 4 Absatz 2 InfrGG wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 den obersten Straßenbaubehörden der Länder auf der Grundlage der Mitteilung nach § 1 Absatz 3 FernstrÜG bestätigen, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen, und den obersten Straßenbaubehörden der Länder gemäß § 1 Absatz 4 Satz 4 bestätigen, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Artikels 13 zugeordnet werden sollen. Die Einfügung in § 1 Absatz 4 Satz 5 dient der Klarstellung, dass die Vorbereitungsarbeiten für den Personalübergang durch die Länder vorzunehmen sind. Im Zuge der Information über die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden sollen die Länder aus Praktikabilitätsgründen darauf hinwirken, dass das Widerspruchsrecht möglichst gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber ausgeübt wird. Durch die Anfügung von § 1 Absatz 4 Satz 6 werden Leitlinien Anlage zum Gesetz.

Zur Anlage -neu- zu § 1 Absatz 4 FernstrÜG

In der Anlage werden Auszüge aus dem Beschluss vom 8. Dezember 2016 der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder betreffend die Weiterbeschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wiedergegeben, der Leitlinien für deren Weiterbeschäftigung bei Beendigung der Auftragsverwaltung enthält.

Zu Absatz 5

§ 1 Absatz 5 sieht vor, dass ein beratendes Bund-Länder-Gremium den Transformationsprozess von der Auftragsverwaltung zur Bundesverwaltung begleitet. Im Gremium werden Bundes- und Landesvertreter sitzen. Es wird sich mit verschiedenen Themen der Transformation beschäftigen, unter anderem mit dem Personalübergang. Satz 2 enthält die Vorgabe, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das Gremium unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes einsetzt. Gemäß Satz 3 werden bestehende Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen an der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Arbeit des Gremiums in Bezug auf die Beschäftigten, die von der Transformation betroffen sind, beteiligt. In Bezug auf die zu beteiligenden Personalvertretungen setzt sich dieses Gremium aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beamtinnen und Beamten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bei den jeweiligen Obersten Straßenbaubehörden der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bestehenden Vertretungen zusammen.

Zu Artikel 15 § 2 FernstrÜG (Anordnungskompetenz des Bundes)

Bei der Regelung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Artikel 15 § 1 Absatz 3 FernstrÜG.

Zu Artikel 15 § 3 FernstrÜG (Beamtinnen und Beamte; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Der Zeitpunkt, zu dem die in der Mitteilung nach Artikel 15 § 1 Absatz 4 Satz 3 genannten Beamtinnen und Beamten wirksam zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden, wird auf den 1. Januar 2021 angepasst. Ferner wird in § 3 Absatz 1 das Wort „spätestens“ eingefügt. Diese Einfügung ist eine Folgeänderung wegen Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Anpassung zur korrekten Bezeichnung des in Bezug genommenen Gesetzes.

Zu Absatz 3

Notwendige Folgeänderung infolge der Einfügung von Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG.

Zu Absatz 9

In § 3 Absatz 9 wird ergänzend eine Regelung für den Fall vorgesehen, dass der Beamte selbst die Zuweisung beenden möchte.

Zu Artikel 15 § 4 Absatz 3 -neu- FernstrÜG (Rechtsaufsicht in beamtenrechtlichen Angelegenheiten)

Durch die Abbedingung des § 13 Absatz 2 Satz 4 Bundespersonalvertretungsgesetz wird das Weiterbestehen der Zuständigkeit des Personalrates beim Fernstraßen-Bundesamt für die der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sichergestellt. Die Regelung umfasst ferner den Fall, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Fernstraßen-Bundesamt begründen oder zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt sind und sodann eine Personalgestellung vom Fernstraßen-Bundesamt zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des vorgenannten Gesetzes erfolgt.

Zu Artikel 15 § 5 FernstrÜG

Auf die gesetzlichen Regelungen wird verwiesen.

Zu Artikel 15 § 6 FernstrÜG (Schwerbehinderte Menschen)

Am 23. Dezember 2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen (BGBl I S. 3234). Artikel 1 dieses Gesetzes regelt Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2018

oder am 1. Januar 2020 in Kraft (siehe Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 1 BTHG). Das Schwerbehindertenrecht wird künftig in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Die Änderungen in Artikel 15 § 6 beinhalten daher nunmehr einen dynamischen Verweis.

Zu Artikel 15 § 8 FernstrÜG (Übergangsmandate, Gleichstellungsbeauftragte, Dienstvereinbarungen)

Zu Absatz 1

Die in den Dienststellen bestehenden Personalräte sollen nicht in jedem Fall bis zum 31. Dezember 2020 die Aufgaben eines Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz wahrnehmen, sondern nur längstens bis zum 31. Dezember 2020. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der frühzeitigen Wahrnehmung der Aufgaben des Planens und Bauens durch die Gesellschaft privaten Rechts nach Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG und ist diesbezüglich eine notwendige Folgeänderung; es wird geklärt, wer die Aufgaben des Betriebsrates wahrnimmt, wenn die Aufgabenwahrnehmung bereits vor dem 31. Dezember 2020 auf die Gesellschaft privaten Rechts übergehen.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Fall eines vorzeitigen Aufgabenwahrnehmung auf die Gesellschaft privaten Rechts.

Zu Absatz 7

Die Angabe „1. Januar 2021“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt, damit eine zeitliche Kongruenz zwischen der Beendigung der Auftragsverwaltung und der Betroffenheit von Beteiligungsverfahren hergestellt wird. Ferner erfolgt eine Folgeänderung durch die vorgesehene Möglichkeit einer vorzeitigen Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft privaten Rechts nach Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG.

Zu Artikel 15 § 13 -neu- FernstrÜG (Übergangsregelung)

Notwendige Änderung in Folge der Einfügung von Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG. Es wird klargestellt, dass, soweit die Gesellschaft privaten Rechts diese Aufgaben wahrnimmt, für die mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer, Auszubildende) ein Übergang im Sinne dieses Gesetzes stattfindet.

Zu Artikel 16 (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG)

Die Streichung der Bestimmung in § 1 Absatz 3 VIFGG, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung eine sukzessive Übertragung der Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mittels Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vorsah, ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Regelungen zum Übergang der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft auf die Gesellschaft privaten Rechts in Artikel 13 §§ 2 Absatz 2, 5 Absatz 1 Sätze 2, 3 InfrGG, die gesetzliche Vorgaben zum Umfang und Zeitpunkt des Übergangs machen. Die Vorschrift ändert die Außerkrafttretensregelung, die auf den neu eingefügten Artikel 13 § 2 Absatz 2, 5 Absatz 1 Sätze 2, 3 InfrGG Bezug nimmt und ist daher eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 17 (Bundesfernstraßengesetz – FStrG)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 17 Nummer 4 (§ 4 FStrG – Sicherheitsvorschriften)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14. Dezember 2016 enthaltene Ziffer 4 Buchstabe b) wird gestrichen. In dem neuen § 4 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz muss es unverändert „Satz 2“ heißen.

Zu Artikel 17 Nummer 8 Buchstabe g) (§ 8 Absatz 11 FStrG – Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung)

Der Entwurf eines Carsharing-Gesetzes wurde am 30. März 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossen, siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (Drucksache 18/11770). In Folge ist in § 8 FStrG klarzustellen, dass die Regelungen des Carsharing-Gesetzes unberührt bleiben.

Zu Artikel 17 Nummer 9 -neu- (§ 8a FStrG – Straßenanlieger)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung in Folge der Änderungen in Artikel 17 Nummer 9 Buchstaben a) und c), die durch Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne von Artikel 14 dieses Gesetzes verursacht sind, sowie um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 17 Nummer 11 Buchstabe b) (§ 9a FStrG – Veränderungssperre, Vorkaufsrecht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Einfügung von Artikel 14 § 2 Absatz 3 und der Regelung in Artikel 14 § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 FStrBAG.

Zu Artikel 17 Nummer 15 Buchstabe b) (§ 16 FStrG – Planungen)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung, da diejenige Behörde zu beteiligen ist, in deren Verwaltung die jeweilige Bundesfernstraße steht.

Zu Artikel 17 Nummer 17 Buchstabe a) (§ 17b Absatz 1 Nummer 2 FStrG – Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung von Artikel 14 § 2 Absatz 3 und der Regelung in Artikel 14 § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 FStrBAG.

Zu Artikel 17 Nummer 20 Buchstabe b) (§ 22 Absatz 1 FStrG – Zuständigkeit)

Durch die Neufassung wird geregelt, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts nach diesem Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften nur übertragen darf, sofern diese im ausschließlichen Eigentum des Bundes stehen.

Zu Artikel 18 (Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs – BStrVmG)

In Folge der Fassung von Artikel 18 entfallen die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Artikel 18 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2. Durch die Streichung der Nummer 1 Buchstabe a) wird die mögliche Mautgläubigerstellung der Gesellschaft privaten Rechts ersatzlos gestrichen. Durch die

Streichung der Nummer 2 wird mögliche Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums zum Beispiel durch Einräumung eines Nießbrauchs an Bundesautobahngrundstücken auf die Gesellschaft privaten Rechts und entsprechender Bilanzierung ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 21 (Bundesfernstraßenmautgesetz – BFStrMG)

Der Eingangssatz ist fortzuschreiben, da das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 564) in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 BFStrMG – Mautschuldner)

Durch die geänderte Regelung wird gesetzlich festgeschrieben, dass allein der Bund Mautgläubiger ist, nicht die Gesellschaft privaten Rechts, wie zuvor ermöglicht. Die Streichung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Änderung in Nummer 36.

Zu Artikel 21 Nummer 2 (§ 4 BFStrMG – Mautentrichtung und Mauterstattung)

Die Streichung von Artikel 21 Nummer 2 Buchstaben a bis c ist eine Folgeänderung zu Nummern 36 und 38, wonach allein der Bund Mautgläubiger ist. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 21 Nummer 3 (§ 11 BFStrMG – Mautaufkommen)

Zu Nummer 3 Buchstabe a)

Die Streichung dieser Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 36 und 38, wonach allein der Bund Mautgläubiger ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe a) und b) -neu-

Ist der Bund Träger der Straßenbaulast, stellt er das ihm zustehende Mautaufkommen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 der Gesellschaft privaten Rechts für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zweckgebunden zur Verfügung. Die Änderung dieser Bestimmung ist erforderlich, da allein der Bund und nicht auch die Gesellschaft Mautgläubigerin ist. Durch die Regelung wird die Zweckbindung der Mittel verankert und damit ein Nutzerfinanzierungskreislauf statuiert. Dieser soll insbesondere Finanzierungs- und damit Planungssicherheit für die Infrastrukturvorhaben schaffen. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c): Redaktionelle Folgeänderung zu Nummern 36 und 38, wonach allein der Bund Mautgläubiger ist. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa noch vorgesehenen Änderungen sind nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 3 Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Streichung von Artikel 21 Nummer 2 Buchstabe c und des dort ursprünglich vorgesehenen § 4 Absatz 7 -neu- BFStrMG. Wegen der Streichung dieser Bezugsnorm ist auch Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe d, also der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene § 11 Absatz 6 -neu- BFStrMG – obsolet.

Zur Artikel 22 (Infrastrukturabgabengesetz – InfrAbG)

Zu Artikel 22 § 15 InfrAbG (Abgabenaufkommen)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Regelung wird klargestellt, dass der Bund das ihm zustehende verbleibende Aufkommen nach Absatz 1 Satz 3 zweckgebunden der Gesellschaft privaten Rechts für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Verfügung stellt. Die Änderung dieser Bestimmung ist erforderlich, da allein der Bund und nicht auch die Gesellschaft Abgabengläubigerin ist. Durch die Regelung wird die Zweckbindung der Mittel gesetzlich verankert und damit ein Nutzerfinanzierungskreislauf statuiert. Dieser soll insbesondere Finanzierungs- und Planungssicherheit für die Infrastrukturvorhaben schaffen.

Zu Artikel 23 (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG)

Zu Nummer 1 (§ 1 Berechtigte)

Die Altersgrenze für Kinder für den Bezug von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird von der Vollendung des zwölften Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres zielgenau anhand der Bedarfslagen für diejenigen angehoben, die dadurch materiell oder perspektivisch besser gestellt werden. Die Unterhaltsleistung unterstützt alleinerziehende Elternteile und ihre minderjährigen Kinder in der besonders schweren Lebenssituation, in der der alleinerziehende Elternteil die Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen muss. Bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils müssen Alleinerziehende auch bei Kindern zwischen der Vollendung des zwölften Lebensjahres und des 18. Lebensjahres im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den von dem anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen. Sobald jedoch das Kind volljährig ist, entfällt die rechtliche Betreuungs- und Erziehungsverantwortung. Damit endet in der Regel auch die besondere Belastungssituation des bisher alleinerziehenden Elternteils. Grundsätzlich sind ab dann beide Elternteile nur zu Barunterhaltsleistungen verpflichtet.

Zur weitgehenden Vermeidung eines zuweilen langfristigen parallelen Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einerseits und von Unterhaltsvorschussleistungen andererseits soll ein solcher Parallelbezug ab Vollendung des zwölften Lebensjahres nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. In Folge der Anrechnung aller vorrangigen Ansprüche, also auch der Unterhaltsvorschussleistungen, auf Leistungen nach dem SGB II sind diese wirtschaftlich nur bedingt von Bedeutung. Unterhaltsvorschussleistungen sollen daher nach Vollendung des zwölften Lebensjahres zustehen, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt.

Mit der Regelung in Satz 1 Nummer 1 erhalten jene Kinder Zugang zum Unterhaltsvorschussgesetz, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für den gesamten Haushalt keine Hilfebedürftigkeit besteht oder das Kind durch eigenes Einkommen oder Vermögen seinen Bedarf im Sinne des SGB II decken kann. Hierzu zählt auch der Unterhaltsvorschuss. In Einzelfällen wird durch Unterhaltsvorschussleistungen zusammen mit dem Kindergeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden; z.B. in Fällen mit geringen oder keinen Wohnkosten.

Nach Satz 1 Nummer 2 wird der Zugang zum Unterhaltsvorschussgesetz außerdem ab einem Einkommen des betreuenden Elternteils von wenigstens 600 Euro brutto im Monat eröffnet. Das bereits erzielte Einkommen ist die Basis für die Annahme, dass grundsätzlich das Potential für eine zumindest perspektivisch selbstständige Bedarfsdeckung vorliegt. Deshalb können auch in dieser Situation

für Kinder über zwölf Jahren parallel zu Leistungen nach dem SGB II Unterhaltsvorschussleistungen bezogen werden. Für die Alleinerziehenden mit den älteren Kindern soll von der Einkommensuntergrenze ein Impuls ausgehen, perspektivisch, mithilfe eines weiteren Ausbaus ihrer Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Denn es wird so erkennbar, wie groß bei Bezug von Unterhaltsvorschuss noch die verbleibende Bedarfslücke der Betroffenen ist. Durch den Verweis auf das Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II ist sichergestellt, dass nicht zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des § 11a SGB II oder aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen (zum Beispiel § 10 Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) unberücksichtigt bleibt. Absetzbeträge im Sinne des § 11b SGB II sind dagegen ausdrücklich nicht zu berücksichtigen.

Die Anknüpfung in Satz 2 an den aktuell vorliegenden Bescheid zur Bewilligung von SGB II-Leistungen stellt sicher, dass an der Schnittstelle zwischen dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem SGB II beide Leistungsträger auf der gleichen Grundlage entscheiden. Bei den Unterhaltsvorschussstellen muss zur Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation lediglich der Bescheid des Jobcenters vorgelegt werden. Außer Betracht bleibt dabei, ob es sich um einen vorläufigen SGB II-Bescheid handelt oder ob gegen den SGB II-Bescheid beispielsweise Widerspruch eingelegt wurde. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids, haben keine Auswirkungen auf die Entscheidung über den Unterhaltsvorschuss. Es müssen von der Unterhaltsvorschussstelle keine eigene Berechnungen oder Prognosen zur Einkommenssituation vorgenommen werden. Bei schwankenden Einkünften wird im SGB II-Bescheid im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung regelmäßig das zu erwartende Durchschnittseinkommen abgebildet. Dieses ist von der Unterhaltsvorschussstelle als nachgewiesenes Einkommen anzusehen.

Bedarfe für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sind in der Regel nicht Bestandteil der SGB II-Bewilligungsbescheide und bleiben daher unberücksichtigt bei der Feststellung, ob das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann. Auch das in SGB II-Bescheiden in der Regel nur in den Monaten August und Februar eines jeden Jahres bewilligte Schulbedarfspaket nach § 28 Absatz 3 SGB II bleibt außer Betracht. Dasselbe gilt für Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II und nicht laufende Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II (z. B. Übernahme von Betriebs- und Heizkostennachforderungen).

Die Voraussetzungen sind bei Vollendung des zwölften Lebensjahres oder bei späterer Antragstellung zu diesem Zeitpunkt sowie jährlich im Rahmen der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist zwingend durchzuführen und entspricht den Regelungen in der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Bewilligung zum Ablauf des Tages, an dem das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, aufzuheben. Bei späterer Antragstellung ist der Antrag abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1a in diesem Monat nicht vorliegen. Liegen die Voraussetzungen im Rahmen der Überprüfung nicht mehr vor, ist die Bewilligung für die Zukunft aufzuheben, soweit nicht bereits bekannt ist, dass die Voraussetzungen im Folgemonat vorliegen oder vorliegen werden.

Um einen durchgehenden Rückgriff durch eine Behörde sicherzustellen und um kurzfristige Wechsel zwischen den Leistungsträgern zu vermeiden, müssen nach Satz 3 diese Voraussetzungen nur im Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres oder der späteren Antragstellung sowie bei der jährlichen Überprüfung vorliegen, so dass das Vorliegen dieser Voraussetzung im entsprechenden Monat regelmäßig für ein Jahr fortwirkt. Leben bei einem alleinerziehenden Elternteil

mehrere Kinder, so wird für jedes Kind gesondert die Hilfebedürftigkeit und das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze durch den alleinerziehenden Elternteil zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung geprüft. Im Ergebnis könnten die Kinder von unterschiedlichen Stellen (Unterhaltsvorschussstelle oder SGB II-Träger) Leistungen für den ausbleibenden Unterhalt erhalten.

Mit der Ausdehnung der Unterhaltsvorschussleistungen auf Kinder zwischen der Vollendung des zwölften Lebensjahres und des 18. Lebensjahres in Haushalten, die nicht hilfebedürftig sind oder der betreuende Elternteil durch eine Erhöhung seiner Erwerbstätigkeit unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnte, werden diese bei ausbleibendem Unterhalt durch die Leistung unmittelbar erreicht.

In den anderen Fällen erübrigen sich die Antragstellung durch die Betroffenen und die Antragsbearbeitung, die Überprüfung und der Rückgriff ebenso wie die kontinuierliche Auskunftserteilung durch die Unterhaltsvorschussstellen. Die Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei der Bewilligung von SGB II grundsätzlich berücksichtigt.

In den Bescheiden nach dem SGB II wird aufgenommen, dass etwaige Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts nach dem SGB II berücksichtigt werden und bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich der Unterhaltsvorschuss bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zusteht.

Bei jüngeren Kindern bis zwölf Jahre überwiegt wie bisher das Ziel, den Kindern Zugang zu den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die gezielte und spezialisierte Unterstützung durch die Unterhaltsvorschussstellen zu ermöglichen, das Anliegen, aus Gründen des Verwaltungsaufwands den Bezug von Leistungen nach dem SGB II als ausreichend anzusehen. Bei dieser Gruppe erscheint die Unterstützung durch das Jugendamt in finanzieller Hinsicht und durch Vertretung weiterer Interessen des Kindes besonders wichtig.

Mit dem zielgenauen Ausbau des Unterhaltsvorschusses wird gewährleistet, dass der Staat im Bedarfsfall lückenlos für die Kinder einspringt, die ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung)

Zu Buchstabe a)

Der Bezug auf die unterhaltsrechtlichen Altersstufen hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist anzupassen für anspruchsberechtigte Kinder, die durch die Anhebung der Altersgrenze hinzukommen. Diese Kinder befinden sich in der dritten Altersstufe nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Bürgerliches Gesetzbuch und erhalten damit gemäß der unterhaltsrechtlichen Systematik einen höheren Unterhaltsvorschussatz als die Kinder in der ersten und zweiten Altersstufe.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle (Folge-)Änderung.

Zu Buchstabe c)

Nach Absatz 4 Satz 1 besteht ein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz künftig grundsätzlich nur, soweit das Kind seinen unterhaltsrechtlichen Bedarf in dem Monat nicht mit eigenen Einkünften des Vermögens und dem Ertrag seiner zumutbaren Arbeit decken kann (im Folgenden: Kindeseinkommen).

Nicht angerechnet werden Einkünfte, die ein Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eines vergleichbaren Dienstes leistet, für seine Arbeit neben der Ausbildung oder dem Dienst erhält. Maßgeblich ist das in demselben Monat erzielte Kindeseinkommen. Auch die Prüfung des Kindeseinkommens unterliegt der jährlichen Überprüfung, die in der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses festgelegt ist.

Kindeseinkommen von Kindern, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleiben dabei jedoch von vornherein unberücksichtigt, da die Kinder in der Regel kein eigenes Einkommen erzielen und deshalb der Verwaltungsaufwand für die Prüfung von Kindeseinkommen nicht angemessen erscheint; für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres wird dadurch zudem eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage vermieden.

Grundsätzlich richtet sich die Ermittlung des zu berücksichtigenden Kindeseinkommens nach dem Unterhaltsrecht in entsprechender Anwendung von § 1602 Absatz 2 BGB. Nicht zu berücksichtigen sind danach Einkünfte aus unzumutbarer Arbeit, also solche aus Tätigkeiten, für die keine Erwerbsobliegenheit besteht.

In Anlehnung an unterhaltsrechtliche Rechtsprechung gilt bei den unterhaltsvorschussberechtigten minderjährigen Kindern generell der Ertrag der Arbeit neben einer Berufsausbildung, einem freiwilligen sozialen Jahr oder einem freiwilligen ökologischen Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als nicht zumutbar im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes. Das entsprechende Einkommen ist nicht zu berücksichtigen.

Um die unterhaltsrechtlichen Regelungen für die Verwaltung möglichst bürokratiearm auszugestalten, erfolgen in den Sätzen 2 und 3 typisierende Regelungen:

Nach Satz 2 sind Grundlage für die Ermittlung von Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers für den jeweiligen Monat. Erwerbsbedingte Aufwendungen werden durch einen Abzug in Anknüpfung an den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. Der ausbildungsbedingte Aufwand wird durch einen zusätzlichen Abzug von pauschal 100 Euro bei Ausbildung berücksichtigt.

Bei den übrigen Einkünften und Erträgen ist eine unterhaltsrechtliche Bewertung im Einzelfall erforderlich; maßgeblich ist jedoch das in dem jeweiligen Monat erzielte Einkommen, also der Zufluss des Einkommens.

Nach Satz 3 wird in Anlehnung an das Unterhaltsrecht, nach dem Kindeseinkommen, wenn das minderjährige Kind nur bei einem Elternteil lebt, grundsätzlich nur zur Hälfte den Barunterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil mindert, auch bei der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz das Kindeseinkommen generell nur hälftig berücksichtigt. Hintergrund ist, dass das Kindeseinkommen den Elternteilen grundsätzlich anteilig zugutekommen soll und der Betreuungsunterhalt des einen und der Barunterhalt des anderen Elternteils regelmäßig gleichwertig sind.

Zu Nummer 3 (§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung)

Die zeitliche Begrenzung der Leistung durch eine Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird vollständig aufgehoben. Damit wird berücksichtigt, dass die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile nicht nur vorübergehend besteht, sondern gegebenenfalls über einen langen Zeitraum anhält und möglicherweise erst mit der Volljährigkeit des Kindes endet. Die verlässliche Unterstützung durch den Unterhaltsvorschuss, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1

Absatz 1 oder 1a erfüllt werden, erleichtert es Alleinerziehenden, durch eigene Einkünfte dauerhaft unabhängig von SGB II-Leistungen ihren Bedarf zu decken.

Zu Nummer 4 (§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht)

Die Rückzahlungspflicht des Berechtigten nach § 5 Absatz 2 wegen anzurechnendem Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 3 gilt künftig auch, wenn und soweit das Kind Einkünfte und Erträge im Sinne von § 2 Absatz 4 hat.

Zu Nummer 5 (§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht)

Die Ergänzung soll die bislang im Wesentlichen auf der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung beruhende erhöhte Leistungsverpflichtung oder gesteigerte Erwerbsobliegenheit bei Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern mit Berücksichtigung fiktiver Einkünfte verdeutlichen und zu einer konsequenteren Verfolgung beitragen. Deshalb wird klargestellt, dass die Unterhaltsvorschussstelle umfassende Auskünfte vom grundsätzlich barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangen muss. Der Elternteil muss grundsätzlich dartun, dass er alle Mittel zur Erfüllung des Unterhalts eingesetzt und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, insbesondere sich mittels Bewerbungen umfassend um (mehr) Arbeitseinkommen bemüht hat. Hat er die Gelegenheit nicht genutzt, die ausreichenden Bemühungen darzutun, ist ein fiktives Einkommen anzusetzen, und der Unterhaltsanspruch – sobald später Einkommen erzielt wird – nachträglich durchzusetzen.

Zu Nummer 6 (§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten)

Zu Buchstabe a)

Macht das Land Unterhaltsansprüche für die Zukunft gerichtlich geltend, wird derzeit nach der Rechtsprechung der laufende Unterhalt vielfach nur unter der Bedingung festgesetzt, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erbracht werden (s. OLG Hamm, Beschluss vom 4. Oktober 2010, Az. 5 WF 151/10; OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Mai 2006, Az. 15 WF 110/06). Dies führt dazu, dass im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens für die Klauselerteilung gegenüber dem Vollstreckungsgericht fortlaufend nachzuweisen ist, dass Unterhaltsvorschuss tatsächlich geleistet wurde und damit die Bedingung eingetreten ist (§§ 120 FamFG, 726 ZPO). Dies verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für die Zukunft nicht durch die Erbringung der Leistung bedingt ist, sondern eine entsprechende Bewilligung der Leistung ausreicht. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungsverpflichtung als unbedingter Zahlungstitel auszusprechen ist.

Zu Buchstabe b)

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. April 2016 (Az. VII ZB 67/13) ist nach geltendem Vollstreckungsrecht beim Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner die privilegierte Vollstreckung allein auf Grundlage eines im Mahnverfahren erwirkten Vollstreckungstitels nicht zulässig, da die Einordnung als Unterhaltsanspruch hierbei allein auf der gerichtlich nicht überprüften Angabe des Gläubigers beruht. Mit der Änderung wird dem Land im Rahmen des Rückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nun ermöglicht, auch aus Vollstreckungsbescheiden die privilegierte Vollstreckung zu betreiben, so dass gemäß § 850d der Zivilprozessordnung über die Pfändungsgrenzen des § 850c der Zivilprozessordnung hinaus in das Einkommen des Schuldners vollstreckt werden darf. Erforderlich ist hierfür die Beifügung eines Nachweises in Gestalt des Bewilligungsbescheids nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes. Damit gilt als nachgewiesen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dass die Vollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs im Sinne von § 850d Zivilprozessordnung betrieben wird.

Zu Nummer 7 (§ 7a Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit)

Um verwaltungsaufwändige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen zu vermeiden, wird zur Klarstellung im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt, dass die Verfolgung, konkret die Vollstreckung, des Unterhaltsanspruchs für die Unterhaltsvorschussstellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, entfällt. In diesen Fällen kann vom barunterhaltspflichtigen Elternteil insbesondere wegen aktueller tatsächlicher Leistungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit kein Unterhalt begetrieben werden.

Der Anspruchsübergang ist jedoch wie nach bisheriger Rechtslage zu prüfen und erforderlichenfalls ist der dem Anspruchsübergang zugrunde liegende Unterhaltsanspruch insbesondere wegen möglicher fiktiver Leistungsfähigkeit auch gerichtlich geltend zu machen.

Die rechtswahrenden Handlungen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen zur Vermeidung der Verwirkung, die Voraussetzung für eine spätere Verfolgung des Unterhaltsanspruchs sind, sind weiterhin vorzunehmen.

Ein wegen fiktiver Leistungsfähigkeit bestehender Unterhaltsanspruch geht auf das Land über. Dieser Anspruch und etwaige zu einem früheren Zeitpunkt auf das Land übergegangene Ansprüche werden jedoch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt, solange der Barunterhaltspflichtige auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und über kein eigenes Einkommen verfügt.

Sofern der barunterhaltspflichtige Elternteil die Auskünfte betreffend den vollständigen Bezug von SGB II nicht selbst erteilt, haben die Unterhaltsvorschussstellen gemäß § 6 Absatz 5 die Möglichkeit, diese beim für den barunterhaltspflichtigen Elternteil örtlich zuständigen Jobcenter zu erfragen.

Die Regelung lässt gegebenenfalls auch die Durchsetzung eines über die Unterhaltsleistung hinausgehenden Unterhaltsanspruchs des Kindes unberührt. Der Anspruch kann durch das Kind oder den alleinerziehenden Elternteil uneingeschränkt verfolgt werden.

Soweit gegebenenfalls haushaltsrechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorschriften der Länder durch die Einfügung des § 7a zu schaffen oder zu ändern sind, werden die Länder hierzu die erforderlichen Schritte unternehmen.

Zu Nummer 8 (§ 8 Aufbringung der Mittel)

Die Regelung sieht Änderungen der Einnahmen- und Ausgabentragung zwischen Bund und Ländern vor. Der Bund trägt zukünftig 40 Prozent der Kosten für den Unterhaltsvorschuss. Die Länder tragen 60 Prozent der Kosten. Die Einnahmentragung erfolgt entsprechend. Damit steigt die Kostenbeteiligung des Bundes.

Zu Nummer 9 (§ 9 Verfahren und Zahlungsweise)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 10 (§ 12 Bericht)

Die Berichtspflicht betreffend das Kontenabrufverfahren ist erledigt. Die neu geregelte Berichtspflicht zur Wirkung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht einen Bericht ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderungen vor. Zu diesem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zeitpunkt liegen Kenntnisse seit dem Inkrafttreten des Ausbaus des Unterhaltsvorschlusses vor. Der Bericht umfasst insbesondere die Leistungsverbesserungen für die Berechtigten und die praktischen Auswirkungen für die Verwaltungen.

Zu Artikel 25

Der Ausbau des Unterhaltsvorschlusses tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Von einer Rückwirkung sind zwei den Rückgriff betreffende Normen ausgenommen; sie treten erst nach Verkündung in Kraft.

Gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wird in Absatz 3 zum einen die Einfügung von Artikel 4 § 2 Satz 2 und § 5a StabiRatG vorgenommen, um das Datum des Inkrafttretens der Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel nach Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes und der Berichterstattung dazu zusätzlich sicherzustellen. Zum anderen ermöglichen die Änderungen in Artikel 25 Absatz 3 das vorgezogene Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen in Artikel 17 § 8 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 und Artikel 20 § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und § 5 Absatz 2 am 1. Januar 2020. Dieses vorgezogene Inkrafttreten dient der Verfahrenserleichterung in der Überleitungsphase und der umfassenden Vorbereitung der Umwandlung der Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung.

Die Änderungen in Artikel 25 Absatz 4 sind redaktionell. Die Vorschriften regeln ein von Artikel 25 Absatz 1 abweichendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2021.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 31. Mai 2017

Eckhardt Rehberg
Berichtersteller

Johannes Kahrs
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Anja Hajduk
Berichterstellerin

–

–

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.